

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 07. Januar 2011

Nr. 01/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest.....2

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Georg Reinke, Baumwegstraße 52, 49685 Halen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Ahlhorn eine Grundwasserentnahme von 10.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 7/2, Flur 31, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.01.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService Nordwest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 21.01.2011, 10:30 Uhr die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der dritten Sitzung der Verbandsversammlung am 24.11.2010 im Rathaus Ganderkesee
5. Beschluss zur 1. Änderung der Zweckverbandsatzung
6. Nachträglicher Beschluss der Haushaltssatzung 2009 und des Wirtschaftsplanes 2009

7. Nachträglicher Beschluss der Haushaltssatzung 2010 und des Wirtschaftsplanes 2010
8. Nachträglicher Beschluss des 1. Nachtrags zur Haushaltssatzung 2010 und des 1. Nachtrags des Wirtschaftsplanes 2010
9. Beschluss der Haushaltssatzung 2011 und des Wirtschaftsplanes 2011
10. Beschluss zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
11. Beschluss der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Geschäftsführung
12. Termine
13. Anfragen, Anregungen und Sonstiges

Hude, den 04.01.2011

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 14. Januar 2011

Nr. 02/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 4

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 4

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Umbau der K 286 in der OD Harpstedt von km 0,480 bis 0,025 4

Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 5

C. Sonstiges

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 04.01.2011 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2010 beträgt 7,50 € je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgelegt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

272423 Harpstedt, den 04.01.2011

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 21. Januar 2011

Nr. 03/11

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“
(LSG WE OL 63)..... 7

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (LSG WE OL 63)

in den Gemeinden Ganderkesee, Prinzhöfte und Flecken Harpstedt im Landkreis Oldenburg vom 14.12.2010

Aufgrund der §§ 3, 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15, 19, 23, 25 und § 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 14.12.2010 verordnet:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Ganderkesee und den Mitgliedsgemeinden Prinzhöfte und Flecken Harpstedt der Samtgemeinde Harpstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet OL 63 „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ erklärt.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ gehört das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Es erfüllt die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) geändert worden ist.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG in ein Verzeichnis eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde in Wildeshausen, bei den Gemeinden Ganderkesee, Prinzhöfte, dem Flecken Harpstedt und der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 440 ha groß. In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 11 des Amtsblattes!)*
- (2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Auszügen der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000, Blatt 1 bis 5 (Anlage 2) *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 12-16 des Amtsblattes)*, eingetragen. Die Grenze ist der äußere Rand der markierten Fläche (z. B. Straßenbegrenzungslinie, Gemeinde- oder Kreisgrenze, Flurstücks- oder Bauungsplangrenze, Nutzungsgrenze).

- (3) Im Abschnitt unterhalb der Wiggersloher Straße umfasst der Geltungsbereich einen 10m breiten Streifen beidseitig der Delme.
- (4) Eine Ausfertigung der Unterlagen kann beim Landkreis Oldenburg als unterer Naturschutzbehörde in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, sowie bei der Gemeinde Ganderkesee, 27777 Ganderkesee, Mühlenstr. 2 - 4 und der Samtgemeinde Harpstedt, 27243 Harpstedt, Amtsfreiheit 1, während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er wird geprägt durch den naturnahen Bachlauf der Delme und ihrer Nebenbäche mit Unterwasservegetation gesäumt von Grünland, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Erlenwäldern.
- (2) Allgemeine Schutzzwecke sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzbarkeit der Naturgüter,
 2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
 3. der besonderen Eignung für die naturverträgliche Erholung,
 4. der besonderen kulturhistorischen Gegebenheiten des Naturraums,
 5. der Fließgewässer und ihrer Talräume, der Talrandgewässer, der Gräben und Grüppen sowie von Feuchtfeldern, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 6. von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Heckenzügen und Buschflächen sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern, die einen abgestuften Übergang in die Feldflur und Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
 7. von Grünland, Magerrasen, Wegrainen und Gewässerrändern,
 8. von besonderen Bodentypen, die zum Teil durch hohe Grundwasserstände beeinflusst sind, insbesondere Niedermoore und Anmoore.
- (3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und die Schutzzwecke fördernden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis Oldenburg im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unterstützt. Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit liegt in der Gewährung von Zuschüssen und der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- (4) Der besondere Schutzzweck im Hinblick auf das europäische ökologische Netz „Natura 2000“ wird nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) folgendermaßen angegeben:
 1. Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (Kennziffer 50/DE 2917-331).

Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Neben dem allgemeinen Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen, wird für die in der Karte zur Verordnung durch einen dunkelgrauen Hintergrund besonders dargestellten Umsetzungsflächen zum FFH-Gebiet 50 insbesondere das Ziel verfolgt, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten und wiederherzustellen:

Lebensraumtypen/Nummern nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3150	Natürliche eutrophe Seen
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
91E0	*Auenwälder mit Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)-letztes Vorkommen im westlichen Niedersachsen

§ 4 FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Genehmigung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu prüfen.

§ 5 Erhaltungs- und Entwicklungsplanung

Für das Landschaftsschutzgebiet wird ein Erhaltungs- und Entwicklungsplan (E+E-Plan) gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates (FFH-Richtlinie) aufgestellt. Der Plan enthält die zulässigen und erforderlichen Handlungen für die Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie.

§ 6 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Verbote:

Allgemeine Verbote

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen

wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,

3. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen,
4. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
5. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
6. Moore, Brüche, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
7. Waldbestände in Nadelwaldbestände umzuwandeln oder mit standortfremden Gehölzen zu unterpflanzen,
8. außerhalb des Waldes stehende Alleeen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Feldhecken, Wallhecken, Einzelbäume sowie Gehölze in Brüchen und Uferbereichen zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
9. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt wurden oder den Status eines gesetzlich geschützten Biotopes gem. Naturschutzrecht haben, in Nutzung zu nehmen,
11. Gewässerufer durch landwirtschaftliche Nutztiere beeinträchtigen zu lassen,
12. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen, anzubringen,
13. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
14. mobile Buden und Verkaufsstände aufzustellen,
15. außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen zu zelten oder Wohnwagen sowie Wohnmobile aufzustellen,
16. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten,
17. im Schutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Ultraleichtflugzeugen, Drachenfliegern und Ballonen, zu starten oder zu landen, mit Ausnahme des notwendigen Ein- und Abflugs auf dem Segelflughafen „Große Höhe“,
18. Windenergieanlagen zu errichten;

Spezielle Verbote zur Sicherung des FFH-Gebiets:

19. Gewässer im Sinne von § 2 Abs.1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom

- 31.07.2009 mit Booten oder Fahrzeugen zu befahren (Einschränkung des Gemeingebrauchs gemäß Wasserrecht),
20. die in der Anlage 2 in grün gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln,
21. Flächen neu zu drainieren oder Flächen tief umzubereiten.
- (2) Gesetzliche Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Oldenburg als untere Naturschutzbehörde:
1. Nutzungsmaßnahmen in den in der Anlage 2 rot gekennzeichneten FFH-Lebensraumtypen mit Ausnahme der einzelstammweisen Entnahme von Waldbäumen,
 2. Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen,
 3. Erneuerung der Grünlandnarbe auf den in der Anlage 2 grün gekennzeichneten Grünlandflächen mit Ausnahme der Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Zulässige Handlungen/Freistellungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 6 und den Erlaubnisvorbehalten nach § 7 Absatz 1 sind, soweit dafür keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, folgende Handlungen erlaubt:
1. Maßnahmen nach dem Erhaltungs- und Entwicklungsplan,
 2. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG,
 3. Maßnahmen im Rahmen von FFH- und WRRL-Monitoringverpflichtungen
 4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken,

5. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 6. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege der in den jeweiligen Denkmallisten des Landkreises eingetragenen Boden- und Baudenkmale, welche die Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
 7. die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen und im Einklang mit § 4 der Verordnung,
 8. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich zulässigen Anlagen,
 9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Boden-nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit Ausnahme der Verbote des § 6 Abs. 1 Nr. 20 und 21 sowie des Erlaubnisvorbehalts nach § 7 Abs. 1 Nr. 3,
 10. Grünlandnachsaat im Schlitzverfahren
 11. Erhaltung und Erneuerung der Drainage im bisherigen Zustand
 12. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Boden-nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG mit Ausnahme der Verbote des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 8 sowie des Erlaubnisvorbehalts nach § 7 Abs.1 Nr. 2,
 13. bauliche Veränderungen landwirtschaftlicher Hofstellen unter Berücksichtigung der FFH - Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG.
- (2) Das Verbot des § 6 Abs. 1 Nr. 13 gilt nicht,
1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. bei Handlungen zur Gefahrenabwehr oder Gefahrenbeseitigung oder bei dringender Hilfeleistung,
 3. bei der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 9 Befreiungen

- (1) Von den in § 6 genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.
- (5) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10 Geltung anderer Vorschriften

Unberührt bleiben die Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts sowie des Wasserrechts unter Berücksichtigung des § 3.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 (3) Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 7 oder Befreiung gemäß § 9 einem Verbot nach § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. Nebenbestimmungen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Erlaubnis oder Befreiung verbunden sind, zuwiderhandelt, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten, Löschungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie das in

dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betreffen:

1. In der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218) zuletzt geändert durch Art 1 § 1 der VO vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems S. 346)
 - das LSG WE OL 17 - „Südliches Delmetal Gemeinde Ganderkesee“ und
 - das LSG WE OL 18 - „Delmetal - Gemeinde Ganderkesee“
2. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harpstedter Geest“, Landkreis Grafschaft Hoya, vom 18.04.1973 (Abl. RB Han. 1973/Nr. 11 S. 567) zuletzt geändert durch VO vom 26.02.02 (Amtsbl. Reg.Bez Weser-Ems S. 346).

Wildeshausen, den 14.12.2010

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

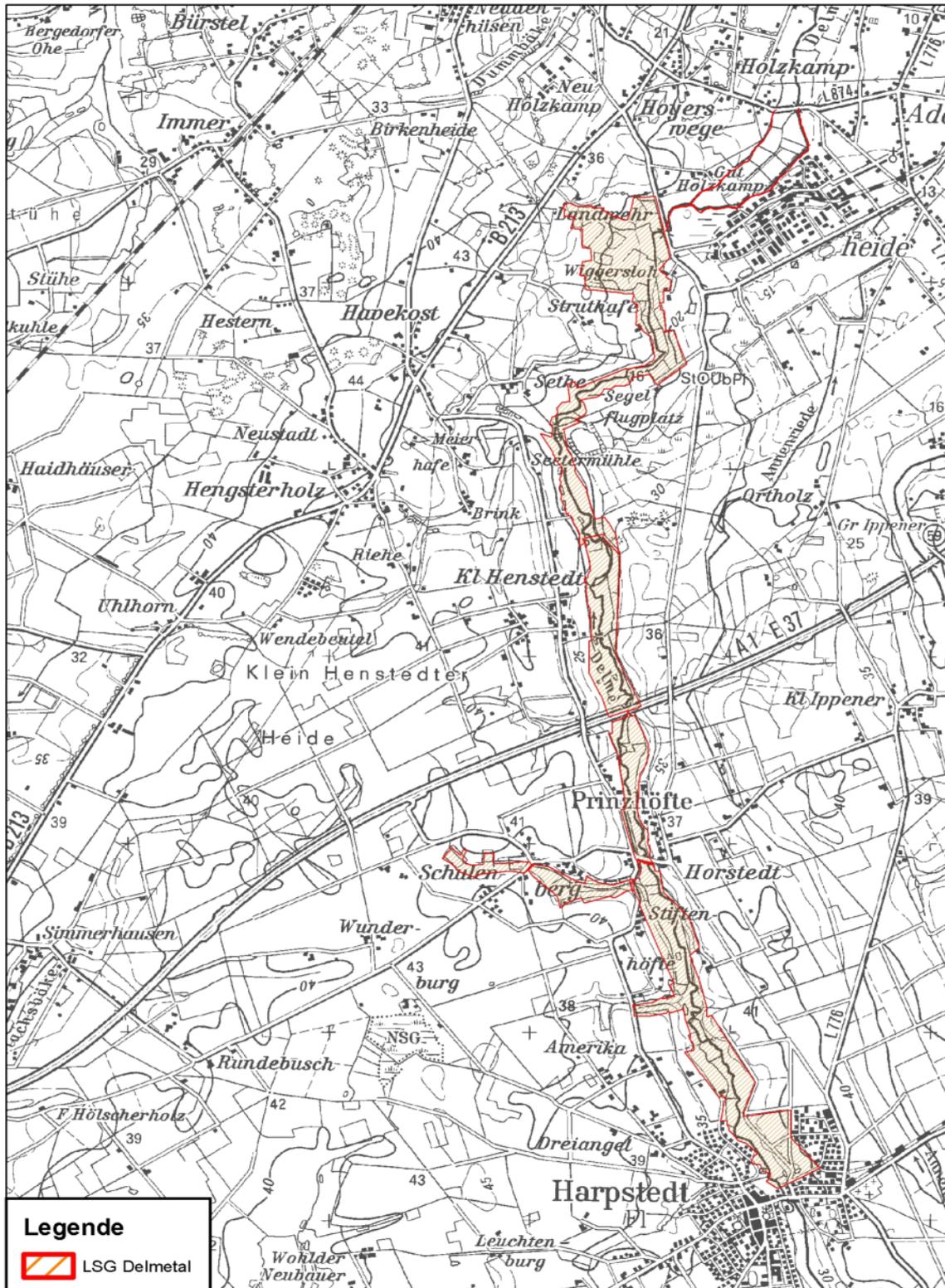
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

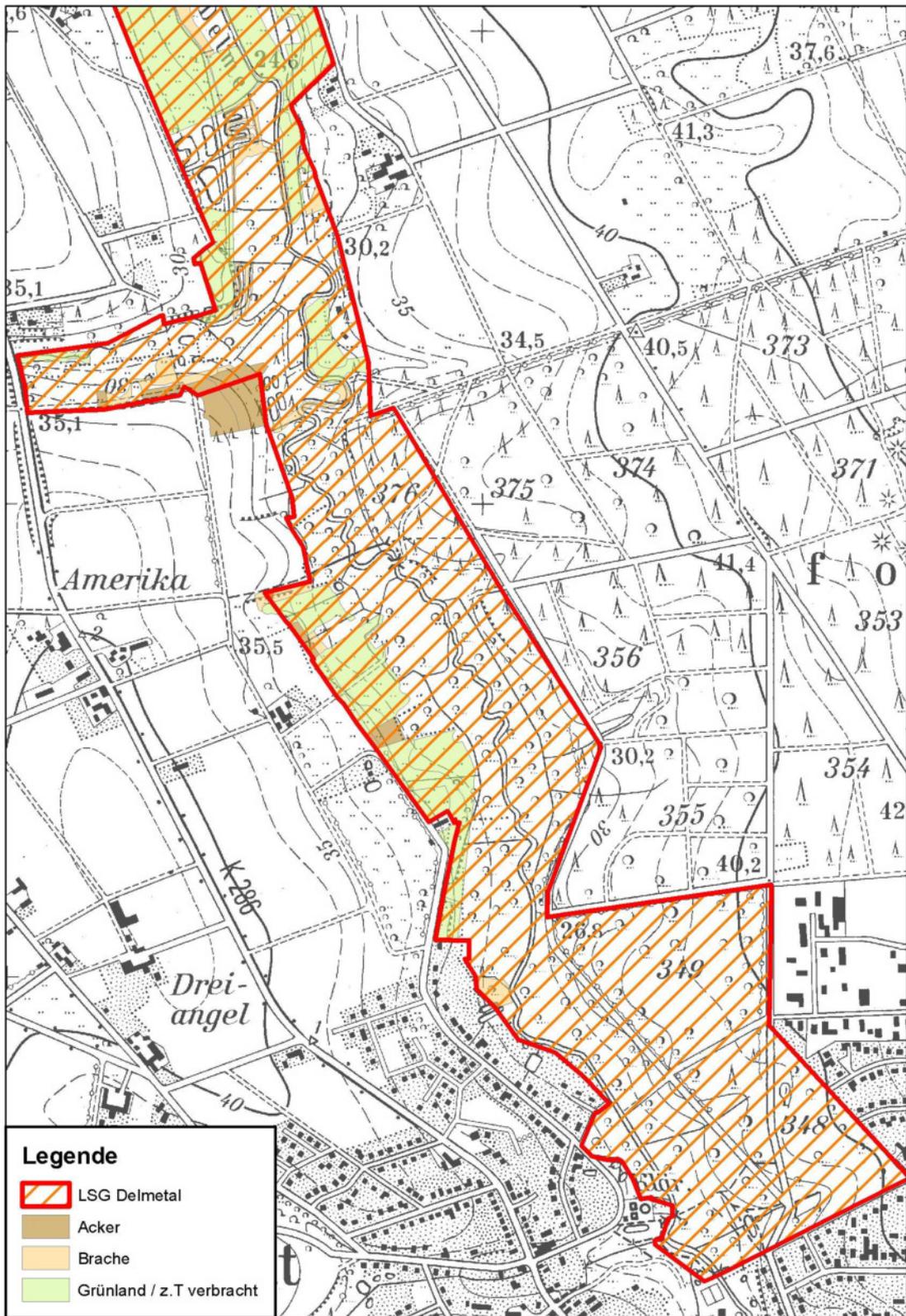
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

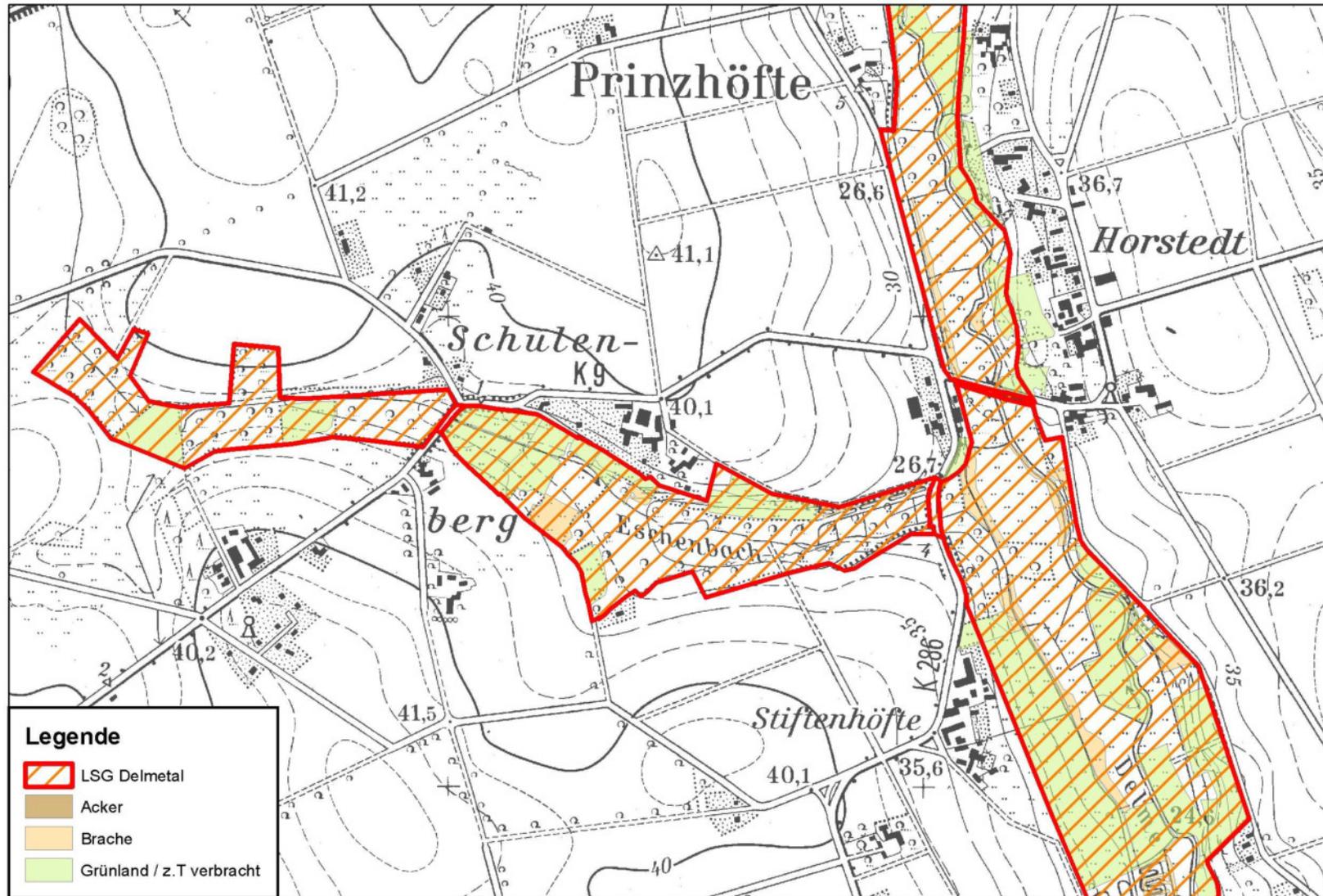
Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
**„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Delmetal zwischen Harpstedt und
 Delmenhorst“ (LSG WE OL 53)**
 in der Ausgabe 03/2011 vom 21. Januar 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



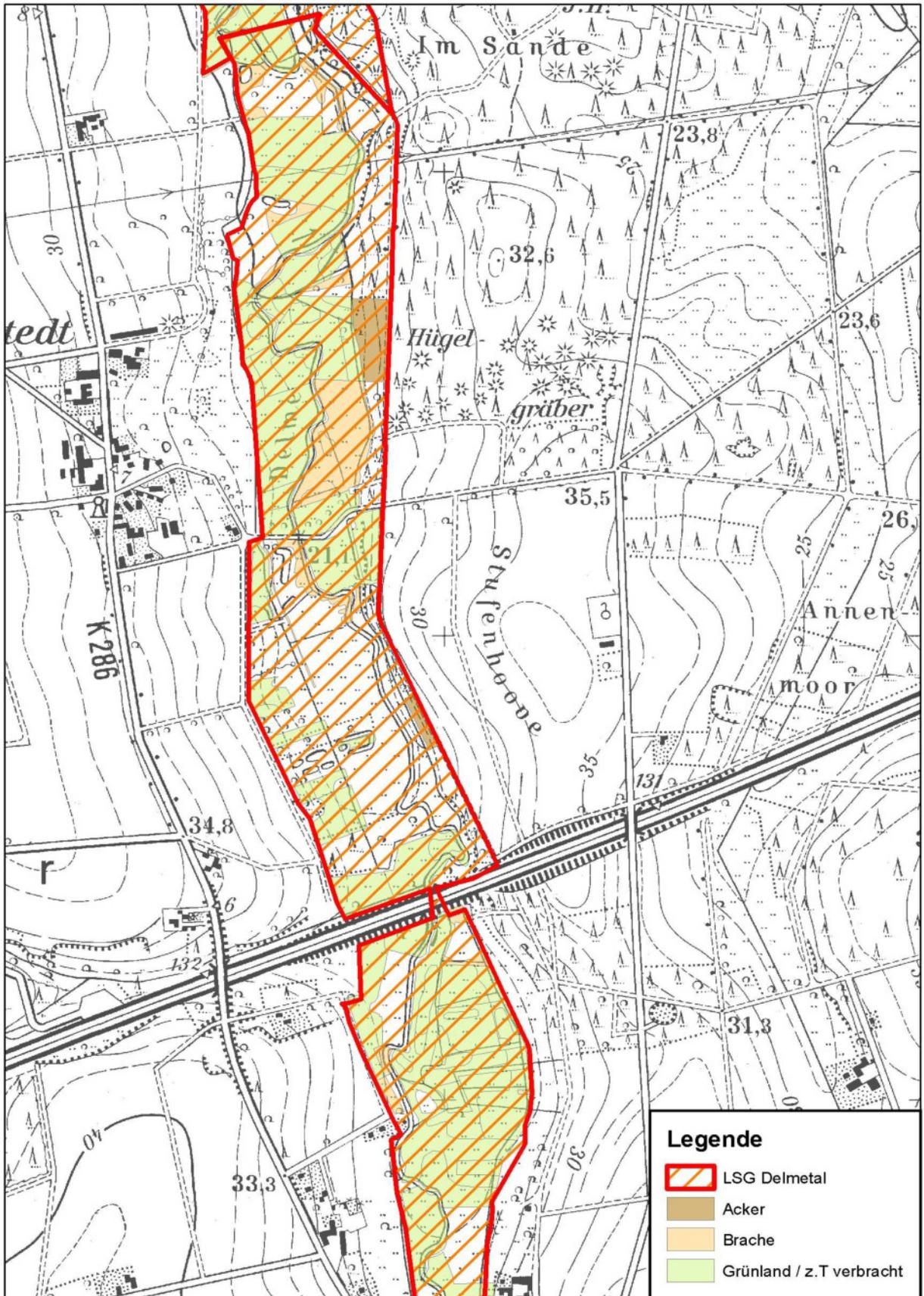
LSG-Verordnung Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst Anlage 1 Übersichtskarte



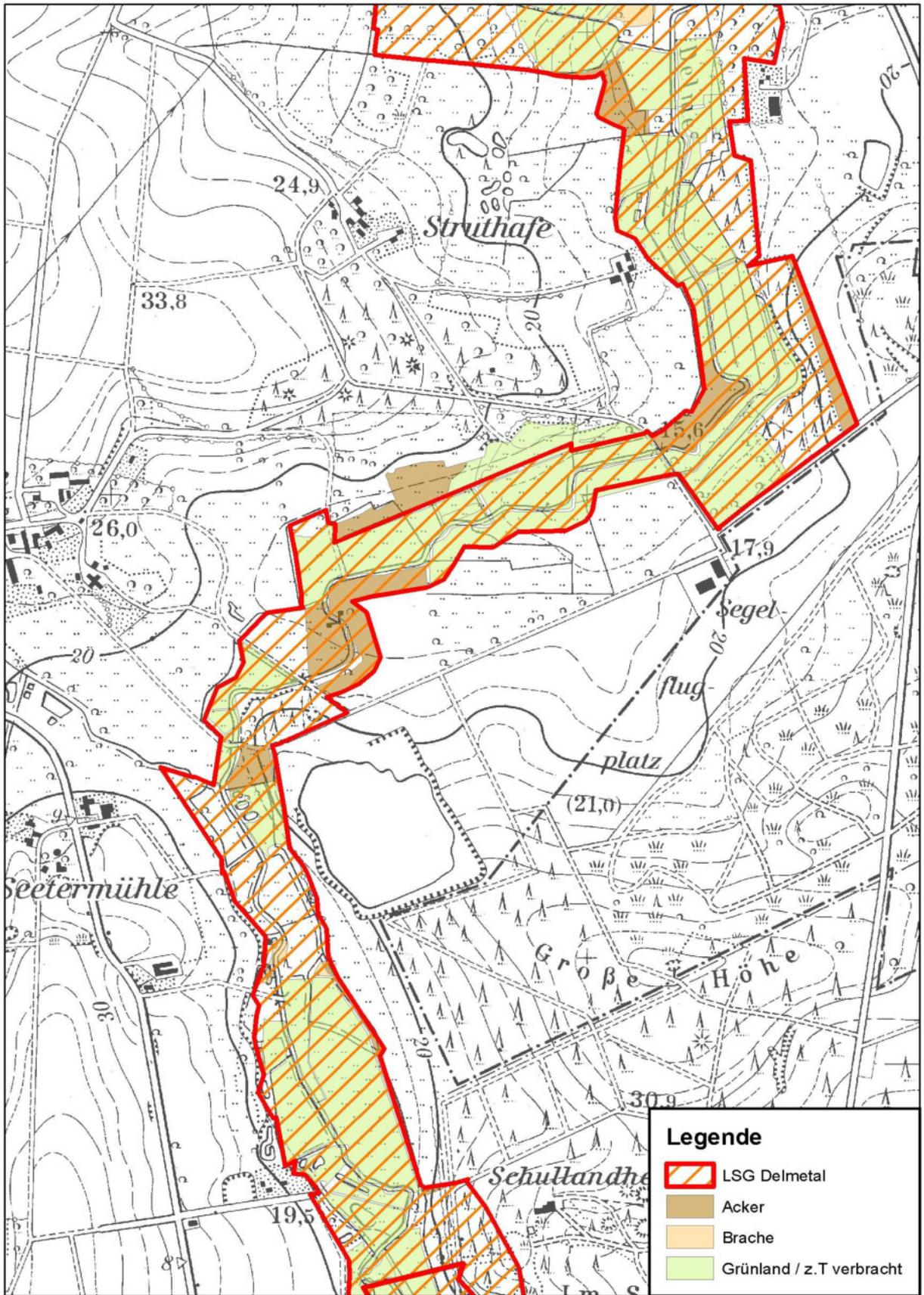
LSG-Verordnung Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst Anlage 2 Blatt 1



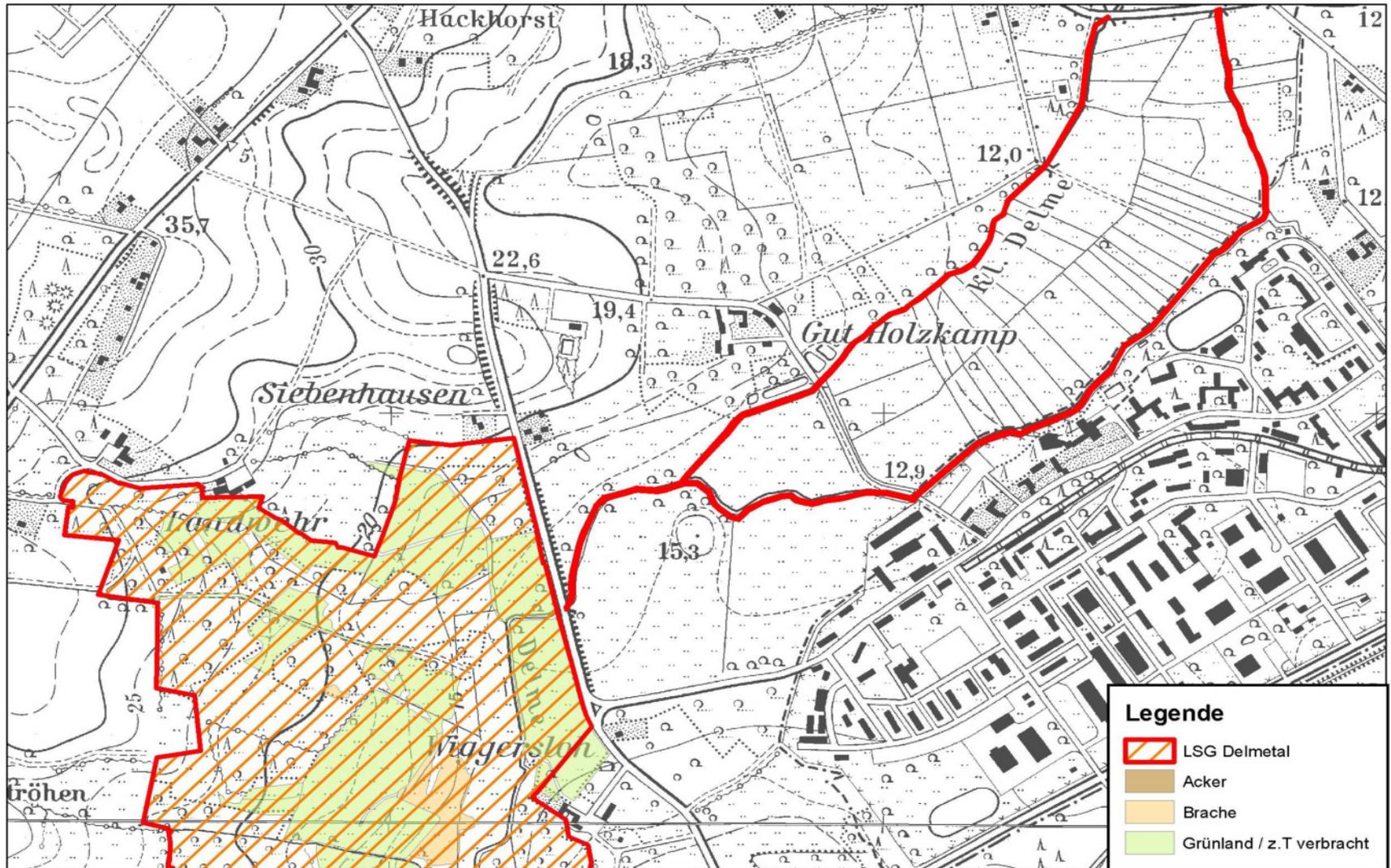
LSG-Verordnung Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst Anlage 2 Blatt 2



LSG-Verordnung Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst Anlage 2 Blatt 3



LSG-Verordnung Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst Anlage 2 Blatt 4



LSG-Verordnung Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst Anlage 2 Blatt 5

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 28. Januar 2011

Nr. 04/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2011 18

Samtgemeinde Harpstedt

Berichtigung zur Bekanntmachung vom 14. Januar 2010 „Umbau der K286 in der OD Harpstedt von km 0,480 bis 0,025“ 18

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 19

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wardenburg.....20

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	37.123.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	37.123.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	103.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	103.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.669.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.906.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.429.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.144.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.546.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	594.200 Euro festgesetzt.
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	40.644.900 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	40.644.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.546.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.066.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

Ganderkesee, 16.12.2010

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 12.01.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 31.01.2011 bis 09.02.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 25.01.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Samtgemeinde Harpstedt

Berichtigung zur Bekanntmachung vom 14. Januar 2010 „Umbau der K286 in der OD Harpstedt von km 0,480 bis 0,025“

Planfeststellung für den Ausbau der „Mullstraße“ bzw. „Nordstraße“ in der Ortsdurchfahrt Harpstedt im Zuge der Kreisstraße 286, von Str.-km 0,480 bis 0,025

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Harpstedt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **01.02.2011** bis einschließlich **14.02.2011** im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.00 bis 13.00 Uhr
freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 bis 16.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04244 / 8236) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder, der sich durch das geplante Bauvorhaben in seinen Belangen betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **28.02.2011**, bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter(in) der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter(in), werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein(e) Einwendungsführer(in) oder bei gleichförmigen Eingaben der (die) Vertreter(in) dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn (sie) verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungs-

beschluss) an die Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 24 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs.1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Harpstedt, den 19.01.2011

(Cordes)
 Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	810.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	948.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Erträgen und Aufwendungen</i>	<i>- 137.700 Euro</i>
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	780.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	872.600 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	221.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen</i>	<i>- 270.700 Euro</i>

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 % |

Gewerbsteuer 380 %

27243 Prinzhöfte, 15. Dezember 2010

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 07.02.2011 bis 18.02.2011 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 24.01.2011
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S.366), und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wardenburg beschlossen:

§ 1 – Änderung des § 3 Absatz 1 der Satzung

Der bisherige Text des § 3 Absatz 1 der Satzung wird durch folgenden Text ersetzt:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Gesamtanzahl der möglichen Unterkunftsplätze, mithin eine Anzahl von 28, und die Dauer der Benutzung nach Monaten. Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat benutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

Gemäß § 2 Betriebskostenverordnung werden alle umlagefähigen Betriebskosten auf einen Unterkunftsplatz anteilig umgelegt.

Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebühreinzahlung.

Die Benutzungsgebühr wird in der Endsumme auf volle 0,05 € aufgerundet.

§ 2 – Änderung des § 3 Absatz 3 der Satzung

Der bisherige Text des § 3 Absatz 3 der Satzung wird durch folgenden Text ersetzt:

- entfällt -

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2010 in Kraft.

Wardenburg, den 25.01.2011

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 04. Februar 2011

Nr. 05/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses22

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201122

Samtgemeinde Harpstedt
Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier:
14. Änderung des Flächennutzungsplanes23

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSB - 10/ VIII am 08.02.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Neubau der FTZ
4. B 212n; Entlastungsstraße für Delmenhorst
5. Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)
6. Entflechtungsgesetz; Wegfall der Zweckbindung für die Mittelbereitstellung Straßenbau
7. Radwegebau an Kreisstraßen; Prioritätenliste
8. Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm Kreisstraßen
9. Haushalt 2011 - Produkt Kreisstraßen und Radwege
10. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2011-2014; Kreisstraßen
11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.129.003 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.561.207 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 425.900 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. Im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.538.015 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.580.398 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.457.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.583.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.125.700 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt. 237.500 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
-der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 20.121.015 Euro
-der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 20.400.898 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.125.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 470.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 19 (4) GemHKVO bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 16. Dezember 2010

Gemeinde Hude
Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 21.01.2011 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom 07.02.2011 bis 15.02.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstraße 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

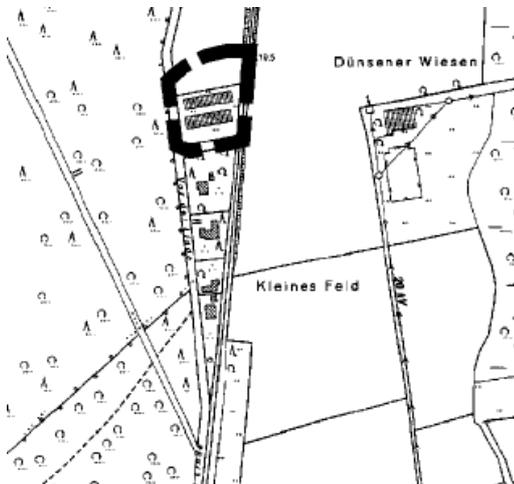
Hude, 27.01.2011

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 04.01.2011 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung hierzu beschlossen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 25.01.2011 genehmigt (Aktenzeichen 1404-10-15). Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Dünsen, am Gemeindeweg „Vor der Linde“. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 27.01.2011

Samtgemeinde Harpstedt
i.V. Ingo Fichter

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 11. Februar 2011

Nr. 06/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses.....25

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses25

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

hier: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen
1. Ergänzung Innenbereichssatzung Nuttel.25

Gemeinde Ganderkesee

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen26

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs- und Frauenausschusses

Nr. GFA - 6/ VIII am 15.02.2011 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 26.10.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Finanzielle Situation der Hebammen im Landkreis Oldenburg
4. Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)
5. Beratung der Haushaltsansätze für das Jahr 2011
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWA - 7/ VIII am 15.02.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.08.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Wachstumsregion Hansalinie
4. Zeitweise Aussetzung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (GRW) in 2010; Wiedereinsetzung 2011
5. Haushaltsansätze für 2011 im Zuständigkeitsbereich des Struktur- und Wirtschaftsausschusses
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

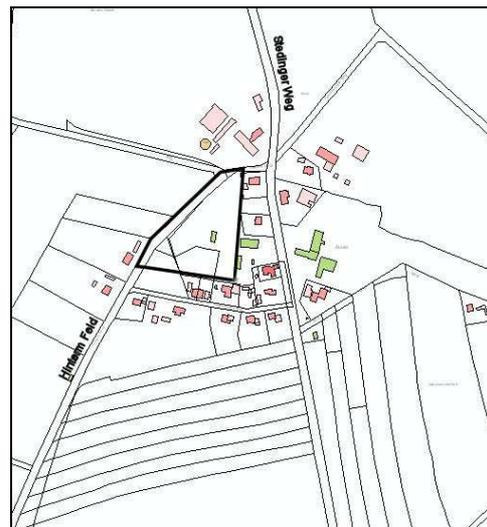
hier: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen

1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nuttel

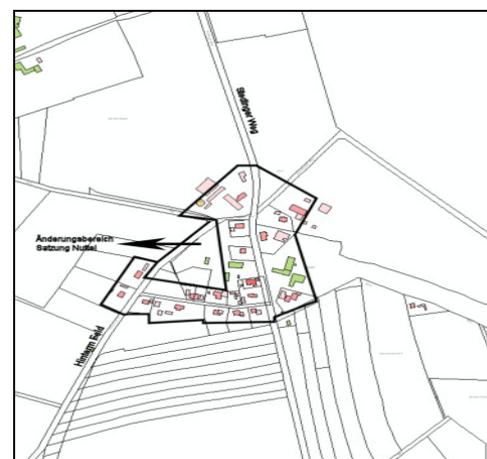
Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 24.01.2011 (Az.: 835-10-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nuttel einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die entsprechenden Geltungsbereiche sind in nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 16. F-Planänderung und



1. Ergänzung Innenbereichssatzung Nuttel

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 16. Flächennutzungsplanänderung und die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nuttel einschließlich Begründungen und Umweltberichten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 16. Flächennutzungsplanänderung und die 1. Ergänzung der Innenbereichssatzung Nuttel gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Ganderkesee

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen

zwischen der

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Mühlenstraße 2-4,
27777 Ganderkesee

und der

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister
Markt 1
26122 Oldenburg

Präambel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Niedersachsens (NKomZG) in der Fassung vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) geschlossen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit und die Beratungsqualität der Gemeinde Ganderkesee zu verbessern. Es ist zunächst beabsichtigt, die auf der zentralen Rufnummer der Verwaltung der Gemeinde Ganderkesee (04222-44-0) eingehenden Anrufe durch das durch die Stadt Oldenburg betriebene Servicecenter erledigen zu lassen. Der Service kann für weitere Rufnummern der Gemeinde Ganderkesee ausgebaut werden. Da die Stadt Oldenburg Modellkommune im Projekt „Bundeseinheitliche Behördennummer D115“ ist,

gilt dies auch für eine gewünschte Teilnahme der Gemeinde an diesem Projekt.

Seit dem 01.07.2010 hat die Stadt Oldenburg bereits die zentrale Rufnummer der Gemeinde Ganderkesee „04222-44-0“ (Vermittlung der Gemeinde Ganderkesee) in den sogenannten Tagesrandzeiten komplett und in der Geschäftszeit als sogenannten Überlauf (Weiterleitung bei „Besetzt“ oder „Nichterreichbarkeit“) übernommen. Der bis zum 31.12.2010 befristete Testbetrieb zeigt bereits jetzt positive Ergebnisse. Die Überführung in den Regelbetrieb und der Ausbau des Betriebes durch Aufschaltung weiterer Rufnummern und Ausweitungen von Serviceleistungen sollen deshalb erfolgen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme des Telefonservices der Gemeinde Ganderkesee in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung der in § 2 beschriebenen Qualitätsstandards durch das von der Stadt Oldenburg betriebene ServiceCenter. Grundlage der Vereinbarung ist das im Testbetrieb ermittelte Anrufvolumen von ca. 2.500 Anrufen monatlich.

(2) Die Abwicklung der im ServiceCenter der Stadt Oldenburg für die Gemeinde Ganderkesee eingehenden Anrufe erfolgt:

- a) unter Einsatz der in der Stadt Oldenburg eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
- b) zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen,
- c) in den Räumlichkeiten des ServiceCenters der Stadt Oldenburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen, bzw. künftigen technischen Einrichtungen, Infrastruktur und des nach Maßgabe der Stadt Oldenburg eingesetzten Personals und
- d) unter Nutzung der auch für die Stadt Oldenburg vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Training usw.)

§ 2 Aufgaben der Stadt Oldenburg

(1) Die Stadt Oldenburg stellt sicher, dass das ServiceCenter für die für die Gemeinde Ganderkesee kommenden Anrufe von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage nach Maßgabe der Stadt Oldenburg. Die Stadt Oldenburg strebt an, während der vorgenannten Zeiten alle für die Gemeinde Ganderkesee eingehenden Anrufe im ServiceCenter entgegen zu nehmen und dabei einen Service-Level von 80/20 (80% der Anrufe werden innerhalb von 20 Sekunden angenommen) einzuhalten. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer/innen und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher können nicht beeinflusst werden.

(2) Es werden folgende Kennzahlen im Quartalschnitt vereinbart:

- Service-Level 70/20
- Annahmehquote von 90%
- Durchschnittliche Wartezeit der Anrufer maximal 25 Sekunden.

(3) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, folgende Aufgaben zu übernehmen:

a) Die Bearbeitung eingehender Anfragen an die Gemeinde Ganderkesee sollen möglichst abschließend erledigt werden, um die Fachämter der Gemeinde Ganderkesee von diesen Anfragen zu entlasten. Die Bearbeitung erfolgt anhand der durch die Gemeinde Ganderkesee bereitgestellten Informationen und Leistungsbeschreibungen.

b) Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird das Anliegen – je nach Absprache der Vertragsparteien - entweder elektronisch oder telefonisch an die zuständige Stelle der Gemeinde Ganderkesee weitergeleitet.

c) Es ist beabsichtigt, die Servicecenter-Leistungen auf das gesamte Produktportfolio der Gemeinde Ganderkesee auszuweiten. Welche Leistungen dies sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt. Eventuell dafür erforderliche softwaretechnische Anpassungen in der Gemeinde Ganderkesee sind durch die Gemeinde Ganderkesee auf eigene Kosten umzusetzen.

d) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, die zur Qualitätskontrolle und Abrechnung notwendigen Statistiken monatlich zusammenzustellen und diese spätestens am 10. des Folgemonats der Gemeinde Ganderkesee zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde Ganderkesee

(1) Die Gemeinde Ganderkesee leitet eingehende Anrufe unter der von ihr betriebenen Rufnummer 04222-44-0 und der ggf. zwischen den Parteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern an die TK-/ACD-Anlage (Telekommunikations-/Anrufverteilanlage) des ServiceCenters der Stadt Oldenburg um. Für eine künftige Teilnahme am Betrieb der einheitlichen Behördennummer D115 gilt dies sinngemäß, erfolgt aber dann über eine von der Gemeinde Ganderkesee beauftragte und vom D115-Verbund geschaltete Anrufzuleitung.

(2) Die Gemeinde Ganderkesee stellt der Stadt Oldenburg im Rahmen einer Wissensdatenbank oder über den Internet-Auftritt strukturierte, ihr Gemeindegebiet betreffende spezifische Informationen und Leistungsberichte bedarfs-gerecht und aktuell zur Verfügung. Außerdem wird die Gemeinde Ganderkesee die Inhalte bei Bedarf oder Anforderung des ServiceCenters der Stadt Oldenburg optimieren, so dass jederzeit eine richtige und vollständige Auskunftserteilung möglich ist. Bei Sonderaktionen (z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen, in denen für Rückfragen die Telefonnummer 04222-44-0 angegeben ist, wie Grundabgabenbescheide) ist das Versenden mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf abzustimmen, um ggf. entsprechende Kapazitätsanpassungen im Service-Center der Stadt Oldenburg vornehmen zu können. Gleiches gilt für ähnliche Aktionen, die vom laufenden Geschäft der Verwaltung abweichen.

(3) Die Gemeinde Ganderkesee stellt einen Dezernats- und/oder einen Verwaltungsgliederungsplan sowie ein

Telefonverzeichnis zur Verfügung. Änderungen darin werden unverzüglich dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg mitgeteilt.

(4) Die Gemeinde Ganderkesee benennt für die Zusammenarbeit mit dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner/innen für sämtliche Bereiche, die für einen reibungslosen Betrieb eines Servicecenters notwendig sind. In erster Linie handelt es sich dabei um die Bereiche Telekommunikation, EDV, Qualitäts- und Wissensmanagement.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung auftretende Probleme unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich beide, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5 Technik

(1) Die Gemeinde Ganderkesee hat auf ihre Kosten für die technische und telefonische Anbindung an das ServiceCenter der Stadt Oldenburg zu sorgen. Dies gilt insbesondere für eventuell von der Gemeinde Ganderkesee gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste der Gemeinde Ganderkesee sowie den Anschluss an verschiedene, später noch zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarende DV-Verfahren der Gemeinde Ganderkesee.

(2) Die Vertragsparteien ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung der Standards für einen sicheren elektronischen Datenverkehr. Die Stadt Oldenburg übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung und Pflege der in ihrem ServiceCenter eingesetzten Hard- und Softwareprodukte.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6 Entgelte

(1) Für die durch das ServiceCenter der Stadt Oldenburg erbrachten telefonischen Dienstleistungen zahlt die Gemeinde Ganderkesee an die Stadt Oldenburg ein Entgelt in Höhe von 1,15 Euro pro Telefonminute inkl. Nachbearbeitungszeiten. In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z. B. Personal-, Sach- und DV.- Kosten enthalten. Vermittlungskosten zu gewünschten Gesprächspartnern über externe Rufnummern werden mit 0,05 Euro pro Vermittlung in Rechnung gestellt.

(2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten berechtigen die Stadt Oldenburg zur Entgeltanpassung. Die eventuelle Entgeltanpassung ist der Gemeinde Ganderkesee schriftlich mitzuteilen und von der Gemeinde Ganderkesee ab dem Folgemonat zu tragen. Der Entgeltanpassung kann innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten dann die Regelungen gem. § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3.

(3) Die Telefonminuten werden monatlich per Statistik nachgewiesen. Die Entgelte sind monatlich nach Vorlage der Rechnung bis zum 20. des Folgemonats zu überweisen.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Falls diese Bewertung nicht zutrifft, oder sich die Rechtslage zukünftig ändert, hat die Gemeinde Ganderkesee die daraus resultierenden Belastungen zu tragen.

§ 7 Datenschutz

(1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten, der für die Gemeinde Ganderkesee ankommenden Anrufe, ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die im ServiceCenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.

(3) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit die Stadt Oldenburg die vereinbarten Leistungen aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, haftet sie der Gemeinde Ganderkesee nicht. Zu vertreten hat die Stadt Oldenburg nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei sie sich das Verschulden ihrer Mitarbeiter/innen zurechnen lassen muss.

(2) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der vereinbarten Leistung infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt, Systemausfalls oder anderer vergleichbarer Umstände, haftet die Stadt Oldenburg nicht; es sei denn, sie hat ihre Leistungsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter/innen muss sie sich zurechnen lassen.

(3) Sieht sich die Stadt Oldenburg an der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben gehindert, so zeigt sie dies der Gemeinde Ganderkesee unverzüglich an. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, informiert die Stadt Oldenburg die Gemeinde Ganderkesee hierüber ebenfalls unverzüglich.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Oldenburg hat die Gemeinde Ganderkesee von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/innen der Stadt Oldenburg wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger fehlerhafter Auskunftserteilung oder Nicht-einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.

(2) Die Stadt Oldenburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu

vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Ganderkesee übermittelten/zur Verfügung gestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2011 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2013.

(3) Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages eine Einigung nicht zustande, steht beiden Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu, dessen Rechtsfolgen 6 Monate nach Zugang der Kündigungserklärung eintreten.

Erfolgt die Ausübung des Sonderkündigungsrechts, weil über eine Entgeltanpassung keine Einigung erzielt wurde, schuldet die Gemeinde Ganderkesee bis zum Ablauf der Sonderkündigungsfrist das bis zum Entgelterhöhungsbegehren vereinbarte Entgelt.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen und Schriftform

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch während der Laufzeit des Vertrages neu zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis kann auch nur in gleicher Weise aufgehoben werden.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Oldenburg, 3.1.11

Ganderkesee, 3.1.11

gez. Gerd Schwander
Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

gez. i.V. R.Lange
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 18. Februar 2011

Nr. 07/11

- A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**
- Öffentliche Sitzung des Schulausschusses31
- Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses31
- Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)31
- B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**
- Gemeinde Dötlingen*
Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 201131
- C. Sonstiges**

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 13/ VIII am 24.02.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.11.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung von Oberschulen im Landkreis Oldenburg
4. Regionale Integrationskonzepte im Landkreis Oldenburg
5. Haushaltsansätze 2011 - Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 10/VIII am 22.02.2011 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 02.11.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Wohnsituation im Alter
4. Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten
5. Haushaltsentwurf 2011: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und soziale Sicherung
6. Bericht über den bisherigen Verlauf einer Maßnahme zur Aktivierung und Stabilisierung für Langzeitarbeitslose, durchgeführt durch die Firma GSM Training & Integration GmbH aus Kiel
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Christian Beneke, Rotbuchenstraße 4, 49424 Goldenstedt, hat zur Beregnung von Erdbeerfeldern bei Glane eine

Grundwasserentnahme von 15.000 m³ jährlich auf den Flurstücken 55/11, Flur 26, und 97/7, Flur 27, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 17.02.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.276.481 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.391.279 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.961.555 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.242.063 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	484.825 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0,00 Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.227.355 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.726.888 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Neerstedt, 24. Januar 2011

Gez. Pauka
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 21.02.2011 bis 03.03.2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 17. Februar 2011

Heino Pauka
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 25. Februar 2011

Nr. 08/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 34

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 34

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Vor der Linde“ 34

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2011 35

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 10/ VIII am 01.03.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2010

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Integrationsarbeit auf Kreisebene; Bericht der Beauftragten für Integration beim Landkreis Oldenburg
4. Betriebliche Kinderbetreuung in der Kreisverwaltung
5. Niedersächsisches Förderprogramm "Familie mit Zukunft - Kinder bilden und betreuen"
hier: Fortführung des Familien- und Kinderservicebüros beim Landkreis Oldenburg
6. Antrag des Kreisjugendringes des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
7. Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2011-Teilhaushalt 15
8. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GVE Anlagenverwaltung GmbH & Co. KG, Rienshof 2, 49439 Mühlen, hat zur Wasserversorgung der Farm Sage eine Grundwasserentnahme von 10.800 m³ jährlich auf dem Flurstück 115/4, Flur 4, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 21.02.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

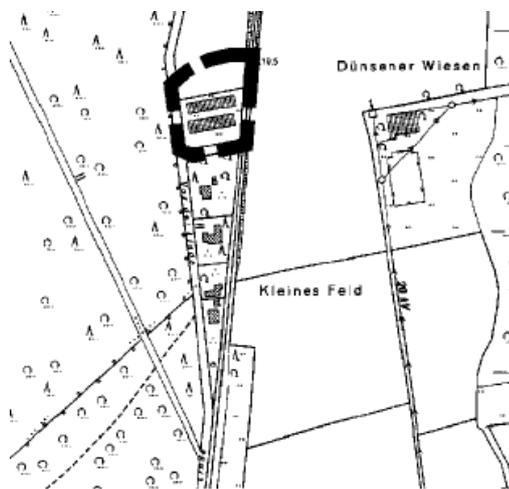
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 „Vor der Linde“

Der Rat der Gemeinde Dünsen hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 16 „Vor der Linde“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Dünsen, am Gemeindeweg „Vor der Linde“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Vor der Linde“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Vor der Linde“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dünsen, Weidegasse 5, 27243 Dünsen, geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dünsen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebau-

ungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Düsen, den 16.02.2011

Gemeinde Düsen
Der Bürgermeister
Post

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2011

I. Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 07.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	217.800,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	217.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.800,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt. 0,00 Euro

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	217.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	217.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 9.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (18.000,00 Euro) und Oldenburg (36.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 07.12.2010
Wiechmann
Geschäftsführer

II. Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 08.02.2011 unter Az. 32.26-10302/3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 07.12.2010 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2011 liegt vom 18.04. - 27.04.11 im Zimmer 242 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 23.02.11
Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Eilers
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 04. März 2011

Nr. 09/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kreiswahlausschuss zur Kreiswahl 201138

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses38

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201138

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades und des Hallbades der Gemeinde Ganderkesee39

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kreiswahlausschuss zur Kreiswahl 2011

Für die Kreiswahl am 11. September 2011 wurde ein Kreiswahlausschuss gebildet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender

Frank Eger (Kreiswahlleiter)

stellvertretender Vorsitzender

Carsten Harings (stv. Kreiswahlleiter)

Mitglieder

Lehmensiek, Gerda, 27793 Wildeshausen

Pott, Hermann, 27777 Ganderkesee

Rollié, Manfred, 27793 Wildeshausen

Schmidt, Eckhard, 27798 Hude

Tantzen, Eilert, 26197 Großenkneten

Tessendorf, Ulrich, 27798 Hude

stellvertretende Mitglieder

Pape, Hans-Jürgen, 27793 Wildeshausen

Fleischer, Gunter, 27777 Ganderkesee

Triphaus, Ludwig, 27798 Hude-Wüstring

Busch, Holger, 27793 Wildeshausen

Dietz, Horst, 27793 Wildeshausen

Specht, Wolfram, 27801 Dötlingen-Neerstedt

Wildeshausen, 25.02.2011

Eger

Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 10/ VIII am 08.03.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.01.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung eines Hegefonds - Erträge aus der Jagdsteuer
4. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 26.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	416.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	459.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	404.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	428.500 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	45.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	160.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

Nachrichtlich:

Saldo aus Aufwendungen und Erträgen + 42.600 Euro

Nachrichtlich:

Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen + 138.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Colnrade, 26.01.2011

Wilkens-Lindemann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.03.2011 bis 25.03.2011 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 23.02.2011
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades und des Hallbades der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades und des Hallbades der Gemeinde Ganderkesee werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

1. Die Gebühren betragen für:

Kartenart/Personenkreis/Leistung	Gebühren Freibad		Gebühren Hallenbad	
	Normal €	Ermäßigt €	Normal €	Ermäßigt €
1.1 Erwachsene				
Tageskarten,				
einmaliger Besuch	3,00	1,80	3,00	1,80
Zwölfer Karte	35,00	19,00	35,00	19,00
Dreißiger Karte	77,00	38,00		
Fünfziger Karte	120,00	65,00		
Hunderter Karte	220,00	120,00		
Schwimmunterricht			60,00	
Aquakurse			80,00	
1.2 Kinder und Jugendliche bis zu 17 Jahren				
Tageskarten,				
einmaliger Besuch	2,00	0,85	2,00	0,85
Zwölfer Karte	21,00	9,00	21,00	9,00
Dreißiger Karte	50,00	21,00		
Fünfziger Karte	78,00	27,00		
Hunderter Karte	140,00	60,00		
Schwimmkurs			45,00	
Wassergewöhnung			4,50	
Juleika-Karteninhaber	frei	frei	frei	frei
1.3 Familien *				
Wochenendkarte				6,00
1.4 Benutzungs-entgelte: Liegestuhl und Strandkorb				
Liegestuhl ganztägig	1,50			
Strandkorb halbtägig	2,00			
(Vormittags bis 12.00 Uhr Nachmittags ab 12.00 Uhr)				

* Eltern (-teile) mit ihrem/ihren Kind/Kindern oder Großeltern mit ihren/ihrem Enkel/Enkeln.

2. Ermäßigungen

- 2.1. Schüler/innen allgemeinbildender Schulen, Studenten/innen, wehr- und zivildienstleistende Ganderkeseer Bürger oder Zivildienstleistende, die in der Gemeinde ihren Zivildienst ableisten, zahlen gegen Vorlage entsprechender Nachweise Eintrittsgebühren nach § 2 Ziffer 1.2., Spalte „Normal“.
- 2.2. Personen mit einem amtlich festgestellten Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50% zahlen gegen Vorlage entsprechender Nachweise Eintrittsgebühren nach § 2, Ziffer 1.1. oder 1.2., Spalte „Ermäßigt“.
- 2.3. Begleitpersonen von behinderten Personen, die einen amtlichen Schwerbehindertenausweis mit der Eintragung „B“ vorlegen, zahlen keine Eintrittsgebühr.
- 2.4. Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten bei Vorlage ihrer Ehrenamtskarte auf Tageskarten eine Ermäßigung von 50 % der Eintrittsgebühr nach § 2 Ziffer 1.1., Spalte „Normal“.
- 2.5. Inhaber eines von der Gemeinde Ganderkesee ausgestellten Ermäßigungsausweises zahlen gegen Vorlage des Ermäßigungsausweises Eintrittsgebühren nach § 2, Ziffer 1.1. oder 1.2., Spalte „Ermäßigt“.

§ 3

1. Zwölfer, Dreißiger, Fünziger und Hunderter Karten i.S. von § 2 Ziffern 1.1. und 1.2. werden in dieser Satzung auch „Mehrfachkarten“ genannt. Tages- und Mehrfachkarten werden in dieser Satzung gemeinsam auch „Karten“ genannt.
2. Die Eintrittsgebühren sind vor Betreten des Freibades/Hallenbades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse bzw. am Kassensystem zu entrichten. Tageskarten und eine Zutrittsberechtigung nach einer Mehrfachkarte berechtigen nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Bades.
3. Die Tageskarten gelten nur am Lösungstag. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht benutzte Karten werden keine Gebühren erstattet.
4. Die am Ende einer Saison noch vorhandenen Zutrittsberechtigungen einer Mehrfachkarte werden jeweils mit Ablauf der auf den Zeitpunkt des Kaufes folgenden nächsten vollen Freibad- bzw. Hallenbadsaison ungültig.
5. Werden Eintrittsgebühren erhöht, gelten für vorher gekaufte, noch gültige Mehrfachkarten folgende Regelungen: Während der Saison, in welcher sie gekauft wurden, behalten die Mehrfachkarten ihre Gültigkeit. Mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Kaufes nächsten vollen Freibad- bzw. Hallenbadsaison erhalten Inhaber von Mehrfachkarten bei Erwerb einer neuen Mehrfachkarte den Restwert der bisherigen Mehrfachkarte auf den neuen Kaufpreis angerechnet. Der Restwert ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der noch nicht genutzten Zutrittsberechtigungen der bisherigen Mehrfachkarte mit dem Wert der einzelnen Zutrittsberechtigungen in Euro. Der Wert der einzelnen Zutrittsberechtigung in Euro ergibt sich aus der für die bisherige Mehrfachkarte gezahlten Gebühr dividiert durch die ursprüngliche Anzahl der Zutrittsberechtigungen laut Mehrfachkarte.

Wird bis zum Ende der nächsten vollen Saison keine neue Mehrfachkarte erworben, verfällt die zu den alten Eintrittsgebühren erworbene Mehrfachkarte.

§ 4

Wer im Freibad/Hallenbad ohne gültige Eintrittskarte

angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € zu zahlen.

§ 5

Der/Die Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Eintrittsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Gemeinde Ganderkesee vom 04.03.1993 mit ihren Änderungen außer Kraft.
3. Für vor dem 01.04.2011 auf Grundlage der in Ziffer 2 bezeichneten Satzung erworbene Mehrfachkarten gilt § 3 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.

Ganderkesee, den 17.02.2011

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 11. März 2011

Nr. 10/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses42

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)42

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 226 – Ganderkesee
(Gruppenbührener Str. / Urneburger Str.)42

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 13/ VIII am 15.03.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 18.01.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Genehmigungsverfahren für die zivile Nachnutzung des Flugplatzes Ahlhorn als Sonderlandeplatz
4. Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie DK I in Haschenbrok, Gemeinde Großenkneten
5. Leitungssysteme der ExxonMobil in Hengstlage
6. Biogas- und Tierhaltungsanlagen; Nährstoffanfall, Flächenbedarf und düngemittelrechtliche Kontrollen
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die A & C Naturenergie UG & Co. KG, Hinter den Höfen 3 in 27777 Ganderkesee, hat hier für den geplanten Standort der Biogasanlage Holzkamp die Verlegung des betroffenen Gewässers III. Ordnung beantragt. In dem Genehmigungsverfahren zur Verlegung dieses Gewässers in der Gemarkung Ganderkesee, Flur 59, Flurstücke 9/1 und 5/4 hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 09.03.2011

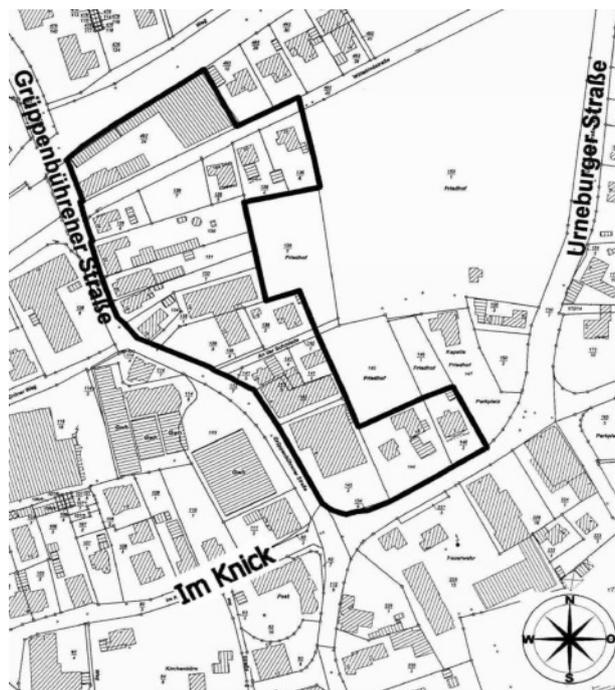
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 226 – Ganderkesee (Gruppenbührener Str. / Urneburger Str.)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 17.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 226 – Ganderkesee (Gruppenbührener Str. / Urneburger Str.) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 226 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel
der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 18. März 2011

Nr. 11/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Allgemeine Anordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Hatten45

Zweckverband KommunalService Nordwest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 200946

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 201046

Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 201047

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 201148

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Allgemeine Anordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Hatten

Aufgrund § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zzt. gültigen Fassung, werden hiermit wegen der besonderen Gefährdung durch Brandgefahr folgende Auflagen beim Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Hatten bekannt gegeben:

Das Abbrennen von Osterfeuern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Hatten.

1. Osterfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden
 - in Naturschutzgebieten
 - auf moorigem Untergrund
 - im Bereich von Naturdenkmälern
 - auf Flächen besonders geschützter Biotope.
2. Beim Abbrennen von Osterfeuern außerhalb dieser Gebiete sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - 500 m zur Autobahn;
 - 300 m zu
 - o Schulanlagen,
 - o Kindergärten und Kinderheimen,
 - o Altenheimen,
 - o Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr;
 - 200 m zu
 - o Gebäuden, die nicht unter Nr. 3.2 aufgeführt sind,
 - o öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - o Wäldern, Heiden und Mooren,
 - o Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - o bergbaulichen Anlagen,
 - o Erdgasförderanlagen,
 - o Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen;
 - 100 m zu
 - o Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen;
 - 1,5 km von
 - o Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern der Antragsteller nicht eine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung vorlegt.

Auf Antrag kann die Gemeinde von den Bestimmungen eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

3. Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von Baumstubben und anderen Materialien ist nicht zulässig. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.

Mit der Lagerung des Brennmaterials darf frühestens 10 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers begonnen werden.

Das Brennmaterial darf eine Gesamtmenge von 120 cbm und eine Grundfläche von 100 qm nicht überschreiten.

4. Entsprechend dem Umfang des Osterfeuers sind ausreichende Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen. Der Brandherd ist insbesondere durch eine ausreichende Anzahl von Personen so lange zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, bis das Feuer völlig erloschen ist. Die zum Löschen des Feuers erforderlichen Löschgeräte sind vorzusehen und am Brandort bereit zu halten.

Die Gemeinde kann - soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist - weitergehende Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Trotz vorheriger Erlaubniserteilung kann die Gemeinde das Abbrennen von Osterfeuern durch öffentliche Bekanntgabe ganz oder teilweise untersagen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass von dem Feuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht.

Dazu zählt insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung und dem gleichstehender Fälle.

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig für Osterfeuer bestimmtes Material in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten lagert,

ein Osterfeuer abbrennt,

- ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein oder dem Inhalt der Erlaubnis zuwiderhandelt,
- welches aus nicht zugelassenem Brennmaterial besteht (siehe Ziffer 3) bzw. mit solchem entfacht worden ist,
- das die zugelassenen Höchstmaße überschreitet (siehe Ziffer 2 + 3),
- die 10-tägige Frist überschreitet,
- die genannten Vorkehrungen (siehe Ziffer 4) nicht oder nicht in ausreichendem Maße trifft,
- ein Osterfeuer entzündet, obwohl aufgrund von Witterungseinflüssen eine Gefährdung Dritter zu besorgen ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinen Anordnung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Hatten zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der zzt. gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der allgemeinen Anordnung angeordnet, eine etwaige Klage hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund unsachgemäßen Anlegens und Abbrennen von Osterfeuern eine besondere Brandgefahr besteht. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde keinen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung einer Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hergestellt werden.

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Zweckverband KommunalService Nordwest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009

- I. Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit § 84 NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 21.01.2011 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 17.09.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen
- § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

Im Erfolgsplan	
mit Erträgen auf	0,00 EURO
mit Aufwendungen auf	0,00 EURO

Im Vermögensplan	
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten auf	0,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten auf	100.000,00 EURO

mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten auf	100.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	100.000,00 EURO
-------------------------------------------------------------------	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 EURO festgesetzt.

Brake, im Januar 2011



Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

- II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 28.02.2011 unter Az. 20-15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde der ausgewiesene Liquiditätskredit bis zum Höchstbetrag von € 200.000,- bedingt genehmigt.
- III. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt vom 21.03. – 28.03.2011 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 10.03.2011
Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

- I. Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit § 84 NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 21.01.2011 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 17.09.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird

Im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	4.297.000,00 EURO
mit Aufwendungen von	4.297.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	152.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	2.249.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	2.240.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten festgesetzt.	143.000,00 EURO
Nachrichtlich Gesamtbetrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	2.392.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.200.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EURO festgesetzt.

Brake, im Januar 2011

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 07.03.2011 unter Az. 20-15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde die ausgewiesene Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von € 2.200.000,- und der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000,- bedingt genehmigt.

III. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunal-Service NordWest für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt vom 21.03. – 28.03.2011 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 10.03.2011
Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Erster Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010

I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 87 NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes Kommunal-Service NordWest in der Sitzung am 21.01.2011 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 17.09.2009 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (Planwert 2010) erhöht bzw. vermindert um (Veränderung. Plan 2010 zu NT 2010) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Planwert 2010 EURO	Nachtrag 2010 EURO	Veränderung Plan 2010. z NT 2010 EURO
die Erträge	4.297.000	4.179.000	-118.000
die Aufwendungen	4.297.000	4.099.000	-201.000
die Erneuerungsrücklage	0	80.000	+80.000
Nachrichtlich das Gesamtergebnis	0	0	0

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	152.000	247.000	+95.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	2.249.000	2.319.000	+70.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	2.240.000	2.256.000	+16.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	143.000	184.000	+41.000
Nachrichtlich Gesamtbetrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	2.392.000	2.503.000	+111.000

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag (2.200.000,00 EUR) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (500.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

Brake, im Januar 2011



Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

- II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 28.02.2011 unter Az. 20-15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde die ausgewiesene Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von € 2.200.000,- und der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000,- bedingt genehmigt.
- III. Der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt vom 21.03. – 28.03.2011 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 10.03.2011
Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011

- I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 84 NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 21.01.2011 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 17.09.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von 4.293.000,00 EURO
mit Aufwendungen von 4.293.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten 178.000,00 EURO

mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten 250.000,00 EURO

mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten 233.000,00 EURO

mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten festgesetzt. 161.000,00 EURO

Nachrichtlich Gesamtbetrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von 411.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 175.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zu rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden durch, wird auf 500.000,00 EURO festgesetzt.

Brake, im Januar 2011



Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

- II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 28.02.2011 unter Az. 10-15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Weiterhin wurde die ausgewiesene Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von € 175.000,- und der Liquiditätskredit bis zu einem Höchstbetrag von € 500.000,- bedingt genehmigt.

- III. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt vom 21.03. – 28.03.2011 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 10.03.2011
Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 25. März 2011

Nr. 12/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg51

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 201151

Gemeinde Hude

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest.....52

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 14/ VIII am 29.03.2011 um 17:00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen Wildeshausen, St.-Peter-Str. 1, 27793 Wildeshausen, „Kreativraum“

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.12.2010 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Verlängerung der Sonderregelung zur beschleunigten Auftragsvergabe
4. Bestellung eines ehrenamtlich Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege
5. Betriebliche Kinderbetreuung in der Kreisverwaltung
6. Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
7. Verkürzung der Schonzeit für Rabenkrähen im Landkreis Oldenburg
8. Wachstumsregion Hansalinie, Vereinsgründung
9. Betriebliche Entgeltumwandlung
10. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
11. Umgang des Landkreises Oldenburg mit der Gaspreisproblematik der EWE
12. Berichte und Mitteilungen des Landrates
13. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
14. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 26.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.811.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.589.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.361.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.872.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	703.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	2.503.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.639.400,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	328.000,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		14.704.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		14.704.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.639.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.447.700,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330/100
	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340/100
2.	Gewerbsteuer	350/100

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500,00 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 26.01.2011

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur Haushaltssatzung 2011 erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 09.03.2011 erteilt.

Der Haushaltsplan 2011 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.04.2011 – 12.04.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 18.03.2011

In Vertretung
Heike Kersting

Gemeinde Hude

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 08.04.2011, 10:00 Uhr die nächste Sitzung der Verbandsversammlung Hause des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.01.2011 in Hude
5. Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in Eigenleistung
6. Termine
7. Anfragen, Anregungen und Sonstiges

Hude, den 22.03.2011

Axel Jahnz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 1. April 2011

Nr. 13/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP)54

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Verordnung über das Anlegen und Abbrennen von
Osterfeuern in der Gemeinde Dötlingen54

Flecken Harpstedt
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 35 „Ortsmitte“ im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)56

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 18 B – Hofstelle Dannemann,
Oberlether Straße/Neuer Hort, Tungeln -56

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die
Sondernutzung an Gemeindestraßen und Orts-
durchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom
29.03.201157

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1A
- Erweiterung des Sondergebietes Windpark
Westerburg/Charlottendorf-Ost -60

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Enno Claußen, Heinefelder Straße 3, 26197 Großenkneten beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern, Ferkeln und Mastschweinen. Beantragt ist der Neubau von einem Schweinemaststall (1.136 Plätze) und einem Ferkelaufzuchtstall (1.136 Plätze). Das beantragte Vorhaben soll in Großenkneten, Heinefelder Straße 3, Flurstück(e) 43, Flur 76, Gemarkung Großenkneten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 08.04.2011 bis zum 09.05.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 204, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Großenkneten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 23.05.2011 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Großenkneten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 07.06.2011 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 28.03.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Verordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 24.03.2011 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen öffentlich zugängliche Osterfeuer im Rahmen der Brauchtumspflege am Ostersonnabend und Ostersonntag abgebrannt werden dürfen.

§ 2

- (1) Das Abbrennen von Osterfeuern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Dötlingen.
- (2) Osterfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden
 - 2.1 in Naturschutzgebieten
 - 2.2 auf moorigem Untergrund
 - 2.3 im Bereich von Naturdenkmälern
 - 2.4 auf Flächen besonders geschützter Biotope.
- (3) Beim Abbrennen von Osterfeuern außerhalb dieser Gebiete sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:
 - 3.1 500 m zur Autobahn
 - 3.2 300 m zu
 - Schulanlagen
 - Kindergärten und Kinderheimen
 - Krankenhäusern
 - Altenheimen
 - Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr;
 - 3.3 200 m zu
 - Gebäuden, die nicht unter Nr. 3.2 aufgeführt sind,
 - öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - Wäldern, Heiden und Mooren,
 - Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - bergbaulichen Anlagen,
 - Erdöl- und Erdgasförderanlagen
 - Energieversorgungsanlagen einschl. Freileitungen;
 - 3.4 100 m zu
 - Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen;
 - 3.5 1,5 km von Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern der Antragsteller nicht eine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung vorlegt.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde Dötlingen von den Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 2.3 und des Abs. 3 eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter ausgeschlossen ist.

§ 3

- (1) Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von Baumstubben und anderen Materialien ist nicht zulässig. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
- (2) Mit der Lagerung des Brennmaterials darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers begonnen werden. Frühestens an dem Tag, bevor das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

- (3) Das Brennmaterial darf eine Gesamtmenge von 75 m³ und eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde Dötlingen Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Gesamtmenge und der Grundfläche nach Abs. 3 zulassen, wenn eine nachhaltige Beeinträchtigung Dritter sowie von Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist.

§ 4

- (1) Entsprechend des Umfanges des Osterfeuers sind ausreichende Vorkehrungen für den Brandschutz zu treffen. Der Brandherd ist insbesondere durch eine ausreichende Anzahl von Personen solange zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, bis das Feuer völlig erloschen ist. Die zum Löschen des Feuers erforderlichen Löschgeräte sind vorzusehen und am Brandort bereitzuhalten.
- (2) Das Feuer muss spätestens 12 Stunden nach dem Anzünden vollständig erloschen bzw. abgelöscht sein.
- (3) Die Gemeinde Dötlingen kann - soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist - weitergehende Sicherungsmaßnahmen anordnen.

§ 5

Trotz vorheriger Erlaubniserteilung gem. § 2 kann die Gemeinde Dötlingen das Abbrennen von Osterfeuern ganz oder teilweise untersagen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass von dem Feuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Dazu zählt insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender extrem trockener Witterung und dem gleichstehende Fälle.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 für Osterfeuer bestimmtes Material in Gebieten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 lagert.
 - 1.2 ein Osterfeuer abbrennt,
 - ohne im Besitz einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 1 zu sein oder dem Inhalt der Erlaubnis zuwider handelt,
 - welches entgegen § 3 Abs. 1 nicht zugelassenes Brennmaterial enthält bzw. mit solchem entfacht worden ist,
 - das die in § 3 Abs. 3 zugelassenen Höchstmaße überschreitet.
 - 1.3 entgegen § 3 Abs. 2 die 14tägige Frist überschreitet.
 - 1.4 die in § 4 Abs. 1 genannten Vorkehrungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße trifft,
 - 1.5 das Osterfeuer nicht innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 ablöscht,
 - 1.6 entgegen § 5 ein Osterfeuer entzündet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verordnungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Verordnung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Dötlingen am 07.03.1991 beschlossene Verordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern in der Gemeinde Dötlingen außer Kraft.

Neerstedt, 25.03.2011

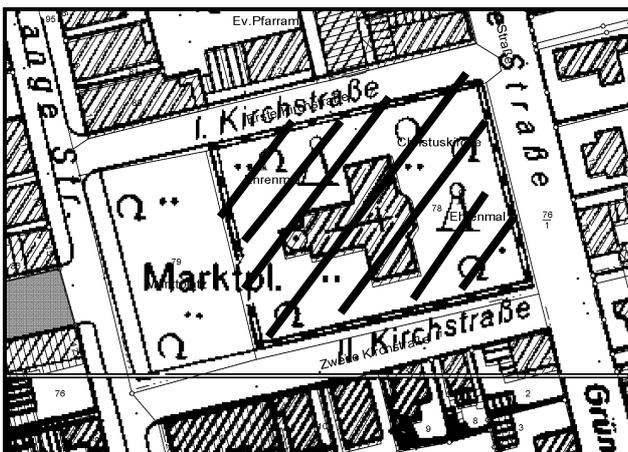
Pauka
Bürgermeister

Flecken Harpstedt

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Ortsmitte“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Ortsmitte“ nach § 13 a BauGB mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Ortsmitte“ gem. § 10 Abs. BauGB in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Ortsmitte“ nebst Begründung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde

Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 23.03.2011

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 18 B – Hofstelle Dannemann, Oberlether Straße/Neuer Hort, Tungeln -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 24.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 18 B, - Hofstelle Dannemann, Oberlether Straße/Neuer Hort, Tungeln – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 B, ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 B, - Hofstelle Dannemann, Oberlether Straße/Neuer Hort, Tungeln – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 24.03.2011

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 29.03.2011

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Wardenburg.
2. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStRG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.
2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStRG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
2. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
3. Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
4. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für Sondernutzungen besteht nicht.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
2. Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind

freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden im Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

4. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Widerrufsrechte nach § 8 bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
3. Der/ die Sondernutzungsberechtigte hat zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art der Sondernutzung bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
2. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Grundsätzlich sind Sondernutzungen erlaubnisfrei, es sei denn es handelt sich um Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen.

§ 8 Einschränkung und Versagung

1. Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - (1) Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
 - (2) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Belange gefährden würde,
 - (3) die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 NStrG nicht leistet,
 - (4) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt,
 - (5) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.
2. Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, namentlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder andere öffentliche Belange gefährdet.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt Gebühren für Sondernutzungen, die ihr als Träger der Straßenbaulast an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten zustehen, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 10 Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif genannt sind, bleiben gebührenfrei.
2. Bei der nach dem Tarif zu erhebenden Gebühr wird jede dort genannte angefangene Berechnungseinheit bzw. Berechnungszeit voll berechnet (aufgerundet). Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner/-in sind
 - a) der/die Antragsteller/-in und dessen/deren Rechtsnachfolger,
 - b) der/die Sondernutzungsberechtigte und deren/ dessen Rechtsnachfolger, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der Eigentümer des Grundstückes, soweit eine Anlage zum Teil auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude betrieben wird und er der Nutzung schriftlich zugestimmt hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.02. des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung für die sich daran anschließenden Zeiträume der Sondernutzungen; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

4. Die Vorschriften zur Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
5. Für unerlaubte Sondernutzungen entsteht von deren Beginn an die doppelte Gebühr.

§ 13 Gebührenerstattung

1. Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 14 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes: Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - (1) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - (2) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält,
 - (3) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

2. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. NGefAG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 16 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im
Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg 29.03.2011
Gemeinde Wardenburg (Oldb)
Die Bürgermeisterin

Noske

**Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der
Gemeinde Wardenburg**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Leitungen, die Straßen oder Wege queren und die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangenen Meter a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	a) 60,00 € jährlich b) 5,00 € monatlich
2	Leitungen, die parallel zu Straßen oder Wegen ver- laufen und die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangenen Meter a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	a) 6,00 € jährlich b) 0,50 € monatlich

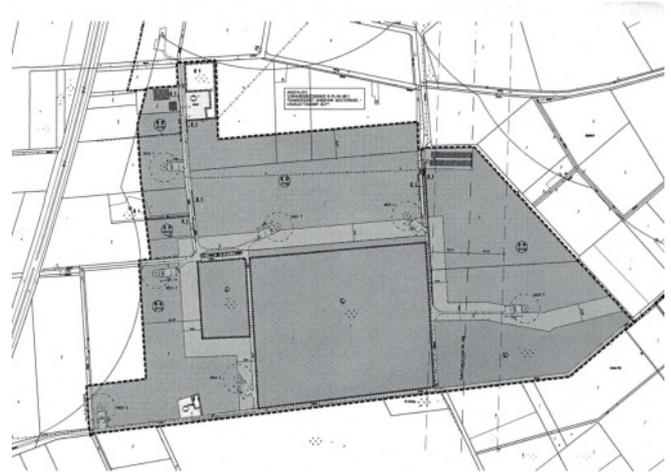
Wardenburg 29.03.2011
Gemeinde Wardenburg (Oldb)
Die Bürgermeisterin

Noske

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1A - Erwei-
terung des Sondergebietes Windpark Wester-
burg/Charlottendorf-Ost -**

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung
am 24.02.2011 den Bebauungsplanes Nr. 1A, -
Erweiterung des Sondergebietes Windpark
Westerburg/Charlottendorf-Ost – sowie die textlichen
Festsetzungen als Satzung und die Begründung
beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 1A, ist aus der nachstehend abge-
druckten Karte ersichtlich:



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich
bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1A, - Erweiterung
des Sondergebietes Windpark Westerburg/Charlottendorf-
Ost – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der
Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung
liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde
Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen,
Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – zur Einsichtnahme
aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des
Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §
214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde
Wardenburg geltend gemacht worden ist. Mängel des
Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB
bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der
Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung
begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.
4 BauGB über die Entschädigung von durch den
Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie
über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungs-
ansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 24.03.2011

Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 08. April 2011

Nr. 14/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe.....63

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)64

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Zweckvereinbarung zur öffentlichen Infrastruktur von einigen Grenzstraßen.....64

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Jahresrechnung 2009 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest.....67

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe

Aufgrund des § 7 Abs. 1, § 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510 - VORIS 20300 04 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. 462) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 - VORIS 20310 01 00 00 000), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der vom Landkreis Oldenburg betriebenen Betriebskrippe werden Gebühren gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in der Betriebskrippe.

§ 2 - Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Betriebskrippe. Bemessungsgrundlage ist das Betreuungsjahr (01.08 – 31.07. des Jahres).
- (2) Die monatlichen Gebühren während des Betreuungsjahres ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei abweichenden Betreuungszeiten wird die Gebühr analog pro Betreuungsstunde festgesetzt.

Zu Beginn oder zum Ende einer Betreuung ist eine tageweise Festsetzung der Gebühren ausnahmsweise zulässig.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist einkommensabhängig und ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.
- (4) Das Entgelt für Entgeltpflichtige, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird automatisch nach der Stufe 1 der Gebührentabelle (Anlage) bemessen.
- (5) Für weitere Kinder der Sorgeberechtigten, die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird die Gebühr für das 2. Kind um 50 % reduziert und für jedes weitere Kind keine Gebühr erhoben (Geschwisterermäßigung).

§ 3 - Einkommen / Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind das laut Steuerbescheid für die Berechnung der Kirchensteuer bzw. des Solidaritätszuschlages maßgebliche zu versteuernde Einkommen sowie alle Einkünfte in

Geld oder Geldeswert, also auch das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen wie beispielsweise Wohngeld, Arbeitslosengeld, Renten. Nicht berücksichtigt werden zweckgebundene Sonderleistungen wie z. B. Pflegegeld, Elterngeld - soweit es den anrechnungsfreien Betrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht übersteigt - , festgesetzte vermögenswirksame Leistungen, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

- (2) Der Berechnung der Krippengebühr wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Betreuungsjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides / Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn sich das laufende Einkommen der / des Entgeltpflichtigen um mehr als 15 % erhöht oder reduziert hat.

In diesem Fall ist das Einkommen der letzten 3 Monate vor dem Monat der Antragstellung, fiktiv gerechnet auf 12 Monate, zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Einkommens dürfen negative Einkünfte einer Einkommensart i.S.v. § 2 Abs. 2 EStG nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, sondern müssen diesen zugerechnet werden.

- (3) Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt, ist § 4 Abs. 3 analog anzuwenden; maßgeblich ist der jeweilige Gewinn.

§ 4 - Ermäßigung der Gebühren

- (1) Auf Antrag wird das Entgelt auch im Laufe des Betreuungsjahres ermäßigt, wenn sich das Einkommen um 15 % verringert hat. Die Einkommensermittlung erfolgt nach § 3 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Ermäßigung wird ab dem 01. des Monats der Antragstellung gewährt.
- (2) Die Ermäßigung der Gebühr ist abhängig vom Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u.a. auch folgende Personen:
 - a) die Lebenspartnerin / der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - b) Stiefeltern und
 - c) andere Personen, die überwiegend von den Eltern / dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
- (3) Ist für die Gebührenfestsetzung das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich,
 - wird für jedes im Haushalt lebende zu berücksichtigende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG ein entsprechenden Freibetrag abgesetzt,
 - ist vom Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit die Werbungskostenpauschale gem. § 9 a EStG abzusetzen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom verbleibenden Brutto-Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit werden jeweils 10 % für die Leistung von

- a) Steuern vom Einkommen
 - b) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
 - c) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgesetzt, sofern sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden.
- (4) Wurde das Entgelt ermäßigt, ist es neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um 15 % erhöht. Veränderungen des Einkommens sind dem Landkreis Oldenburg unaufgefordert innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen und werden vom 01. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. Zu diesem Zweck kann das Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

§ 5 - Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Daneben sind auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Betriebskrippe veranlasst haben, gebührenpflichtig. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 – Festsetzung der Gebühren / Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, eine Gebührenermäßigung zunächst vorläufig zu gewähren.
- (2) Die Gebühr ist zur Zahlung fällig am 15. jeden Monats.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Wildeshausen, 30.03.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlage zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Berechnung und Festlegung der Gebühr für den Besuch der Betriebskrippe hier: Gebührentabelle

Stufe	zu versteuerndes Bruttoeinkommen laut Einkommensteuerbescheid	Betreuungszeiten wöchentlich		
		20 Std.	25 Std.	30 Std.
1	bis 12.000,00 €	80 €	100 €	120 €
2	bis 22.000,00 €	120 €	150 €	180 €
3	bis 32.000,00 €	160 €	200 €	240 €
4	bis 42.000,00 €	200 €	250 €	300 €
5	bis 52.000,00 €	240 €	300 €	360 €
6	bis 62.000,00 €	280 €	350 €	420 €
7	über 62.000,00 €	320 €	400 €	480 €

Stufe	zu versteuerndes Bruttoeinkommen laut Einkommensteuerbescheid	Betreuungszeiten wöchentlich		
		35 Std.	40 Std.	45 Std.
1	bis 12.000,00 €	140 €	160 €	180 €
2	bis 22.000,00 €	210 €	240 €	270 €
3	bis 32.000,00 €	280 €	320 €	360 €
4	bis 42.000,00 €	350 €	400 €	450 €
5	bis 52.000,00 €	420 €	480 €	540 €
6	bis 62.000,00 €	490 €	560 €	630 €
7	über 62.000,00 €	560 €	640 €	720 €

Geschwisterermäßigung:

Für weitere Kinder, die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird das Entgelt für das 2. Kind um 50 % reduziert und für jedes weitere Kind kein Entgelt erhoben.

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die DF Verpachtungsgesellschaft mbH & Co.KG, Hörster Wall 1, 49434 Neuenkirchen-Vörden, hat zur Trinkwasserversorgung der Farm Döhlen eine Grundwasserentnahme von 14.400 m³ jährlich auf dem Flurstück 93, Flur 4, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 07.04.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Zweckvereinbarung zur öffentlichen Infrastruktur von einigen Grenzstraßen

zwischen

der Gemeinde Ganderkesee, vertreten durch die Bürgermeisterin, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkesee,

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

und

der Stadt Delmenhorst, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

Gemeinde und Stadt schließen auf Grundlage von § 5 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch

Art. 5 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), folgende Vereinbarung:

Vorbemerkung

Entlang der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde und der Stadt verlaufen einige Straßen, die gleichzeitig der Erschließung sowohl von Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde – nachstehend „Gemeindegebiet“ genannt –, als auch von Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt – nachstehend „Stadtgebiet“ genannt – dienen. Durch diese Vereinbarung werden die Aufgabenverteilung in Bezug auf die öffentliche Infrastruktur und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.

Folgende Straßen bzw. Straßenteile - nachstehend insgesamt „Vertragsstraßen“ genannt - sind Gegenstand dieser Vereinbarung:

1. Friedensstraße, soweit es die Verkehrsfläche und die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) betrifft,
2. das Teilstück des Hoykenkamper Weges, das vom Einmündungsbereich „Ströhenweg“ bis kurz vor der Bahnlinie verläuft - nachstehend auch „Abschnitt Hoykenkamper Weg“ genannt -, soweit es die Verkehrsfläche und die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) betrifft,
3. Ruselerweg, soweit es die Verkehrsfläche und die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) betrifft.

zu 1.: Die Friedensstraße verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Ganderkesee-Schönemoor überwiegend auf dem Gebiet der Stadt. Die Stadt hat die Friedensstraße ausgebaut und darin einen öffentlichen Schmutzwasserkanal und einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal verlegt.

zu 2.: Der Abschnitt Hoykenkamper Weg verläuft überwiegend auf Stadtgebiet (von Haus Nr. 52 bis Haus Nr. 70 auf Gemeindegebiet bzw. von Haus Nr. 23 B bis Haus Nr. 33 auf Stadtgebiet). Der Abschnitt Hoykenkamper Weg ist noch nicht ausgebaut. Die Stadt hat im Abschnitt Hoykenkamper Weg einen öffentlichen Schmutzwasserkanal verlegt.

zu 3.: Der Ruselerweg verläuft überwiegend auf Stadtgebiet (von Haus Nr. 9 bis Haus Nr. 27 auf Gemeindegebiet bzw. von Haus Nr. 8 bis Haus Nr. 20 auf Stadtgebiet). Die Stadt hat den Ruselerweg ausgebaut und darin einen öffentlichen Schmutzwasserkanal und einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal verlegt.

Die genaue Lage der Vertragsstraßen ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Vereinbarung.

Gemeinde und Stadt haben in der Vergangenheit für die genannten Straßen jeweils einzelne Vereinbarungen getroffen, und zwar

- Vertrag vom 03./10.11.1982 für die Friedensstraße: Straßen- und Kanalbau einschl. Unterhaltung, Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung;
- Vertrag vom 08./17.08.1989 für den Abschnitt Hoykenkamper Weg: Schmutzwasserkanalbau einschl. Unterhaltung;

- Vertrag vom 30.03./15.08.1983 für den Ruselerweg: Schmutzwasserkanalbau einschl. Unterhaltung;
- Vertrag vom 14./31.05.1991 einschl. Straßenbaulastvereinbarung für den Ruselerweg: Straßenbau einschl. Unterhaltung.

Die an die Vertragsstraßen angrenzenden, auf Gemeindegebiet bzw. auf Stadtgebiet belegenen Grundstücke werden von den jeweiligen Vertragsstraßen erschlossen. Die Grundstücke dürfen, soweit erforderlich, an die jeweils vorhandene öffentliche Kanalisation angeschlossen werden bzw. sind bereits angeschlossen.

Es bestehen noch weitere Zweckvereinbarungen, u.a. eine Vereinbarung einen weiteren Abschnitt des Hoykenkamper Weges betreffend (nur Schmutzwasserkanalisation), die von dieser Vereinbarung nicht berührt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

- (1) Die Aufgaben des Straßenbaus einschließlich der laufenden Unterhaltung, der Straßenreinigung und erforderlichenfalls auch der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Vertragsstraßen nimmt die Stadt wahr. Sie trägt auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung.
- (2) Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung einschließlich des Kanalbaus, der notwendigen Reparaturen, der laufenden Unterhaltung und des Betriebs der Kanäle sowie erforderlichenfalls auch der Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung nimmt die Stadt wahr. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Für über die normale Unterhaltung und Instandhaltung hinausgehende Arbeiten stellt die Stadt rechtzeitig vorher das Benehmen mit der Gemeinde her.
- (4) Die Stadt übernimmt für alle an die Vertragsstraßen angrenzenden auf Gemeindegebiet belegenen Grundstücke anstelle der Gemeinde die Entsorgung des dort anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers, jeweils einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen (Abwasserbeseitigungspflichten).

§ 2

- (1) Die Gemeinde überträgt ihre Befugnis, in Bezug auf die zu erfüllenden Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Stadt. Die Stadt wird ermächtigt, insbesondere folgende Satzungen und Verordnung zu erlassen:
 - a.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen,
 - b.) Satzung über die Straßenreinigung,
 - c.) Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung,
 - d.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung,
 - e.) Satzung zur Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren und Kanalbaubeiträgen,

- f.) Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage,
 - g.) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (nur bezogen auf den Abschnitt Hoykenkamper Weg).
- (2) Von einer erteilten Befugnis zum Satzungserlass darf die Stadt nur mit einer in jedem Einzelfall zu erteilenden Zustimmung der Gemeinde Gebrauch machen.

§ 3

- (1) Die Stadt übernimmt mit dieser Zweckvereinbarung Aufgaben der Gemeinde.
- (2) Stadt und Gemeinde haben neben dieser Vereinbarung weitere Zweckvereinbarungen über die öffentliche Infrastruktur diverse Grenzstraßen betreffend geschlossen, auch solche, mit denen die Gemeinde Aufgaben der Stadt übernommen hat. Stadt und Gemeinde gehen davon aus, dass ihr jeweiliger Aufwand im Zusammenhang mit den Zweckvereinbarungen annähernd gleich hoch war und sein wird. Deswegen erfolgt wechselseitig kein finanzieller Ausgleich.

§ 4

- (1) Die Zweckvereinbarung kann sowohl insgesamt als auch bezogen auf einzelne Vertragsstraßen einvernehmlich mit Wirkung für die Zukunft aufgelöst werden. Die Zweckvereinbarung kann ferner – wiederum insgesamt oder bezogen auf einzelne Vertragsstraßen - durch einen Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, wenn ihm ein weiteres Festhalten an der Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. Ein ordentliches Kündigungsrecht wird ausgeschlossen. Eine Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sofern und soweit die Zweckvereinbarung aufgelöst oder gekündigt wird, geht mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens die Abwasserbeseitigungspflicht für die auf Gemeindegebiet liegenden betroffenen Grundstücke auf die Gemeinde über. Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bzw. der Auflösung der Zweckvereinbarung enden auch die entsprechenden Straßenbaulastvereinbarungen, ohne dass diese gesondert gekündigt werden müssen.
- (3) Eine Auflösung oder Kündigung wird frühestens wirksam, wenn die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) für die im Gemeindegebiet belegenen betroffenen Grundstücke sichergestellt ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, das der Kündigung bzw. Auflösung folgt. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass im Auflösungs- oder Kündigungsfalle zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderliche Durchleitungen wechselseitig gegen Entschädigung geduldet werden.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung an Stelle der in der Vorbemerkung aufgeführten Zweckvereinbarungen vom 03.11./10.11.1982 (Friedensstraße betreffend), 08./17.08.1989 (Abschnitt Hoykenkamper Weg betreffend), 30.03./15.08.1983 und 14./31.5.1991 (Ruselerweg betreffend) in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg sowie im Delmenhorster Kreisblatt.
- (2) Die Straßenbaulastvereinbarung betreffend Ruselerweg vom 14./31.05.1991 gilt fort. Für die Friedensstraße und den Abschnitt Hoykenkamper Weg wurden vor Abschluss dieser Zweckvereinbarung ebenfalls Straßenbaulastvereinbarungen getroffen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Verwendungszweck wirtschaftlich entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 6

Der Rat der Gemeinde stimmte dieser Vereinbarung am 17.12.2009 zu, die Zustimmung des Rates der Stadt erfolgte am 22.12.2009.

Ganderkesee, den 26.02.2010

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
gez. Alice Gerken-Klaas

Delmenhorst, den 25.02.2010

Stadt Delmenhorst
Der Oberbürgermeister
gez. Patrick de la Lanne

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 21 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 2.a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Stadt Delmenhorst in der Sitzung vom 22.12.2009 und vom Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung vom 17.12.2009 beschlossene Zweckvereinbarung zur öffentlichen Infrastruktur einiger Grenzstraßen genehmigt.

Hannover, den 28. Februar 2011

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
-32.26-01610/5031-
im Auftrage
gez. Bühre

(Landessiegel)

Anmerkung der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 68 - 70 des Amtsblattes!

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresrechnung 2009 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.10 die vorgelegte, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüfte Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 4 NKomZG i. V.m. § 101 Abs. 1 NGO)

Die Jahresrechnung 2009 liegt in der Zeit vom 11.04. - 20.04.11 im Zimmer 242 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen öffentlich aus.

Wildeshausen, 31.03.11

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

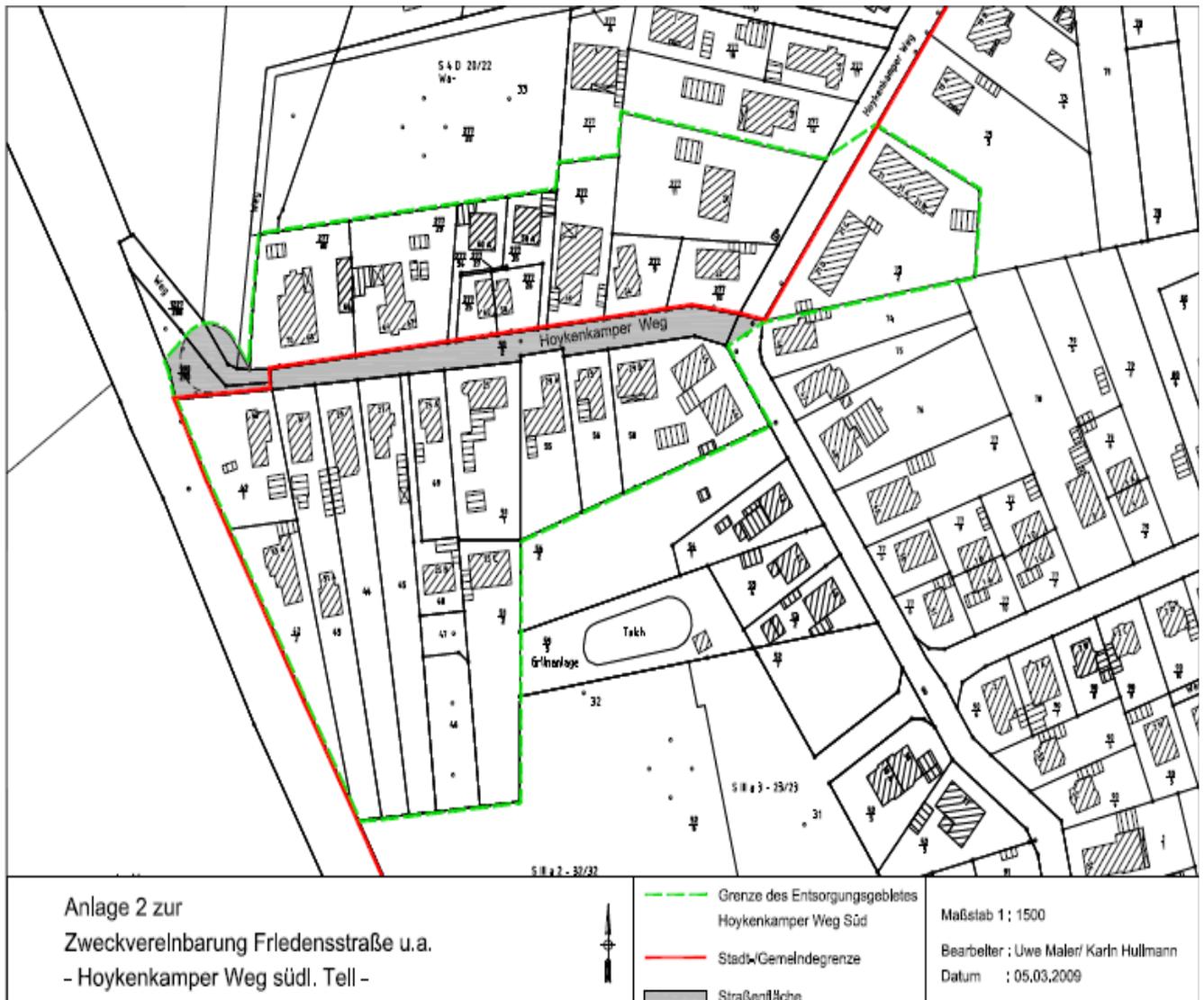
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee „Zweckvereinbarung zur öffentlichen Infrastruktur von einigen Grenzstraßen“ im Amtsblatt Nr. 14/11 von Freitag, den 08. April 2011



Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee „Zweckvereinbarung zur öffentlichen Infrastruktur von einigen Grenzstraßen“ im Amtsblatt Nr. 14/11 von Freitag, den 08. April 2011

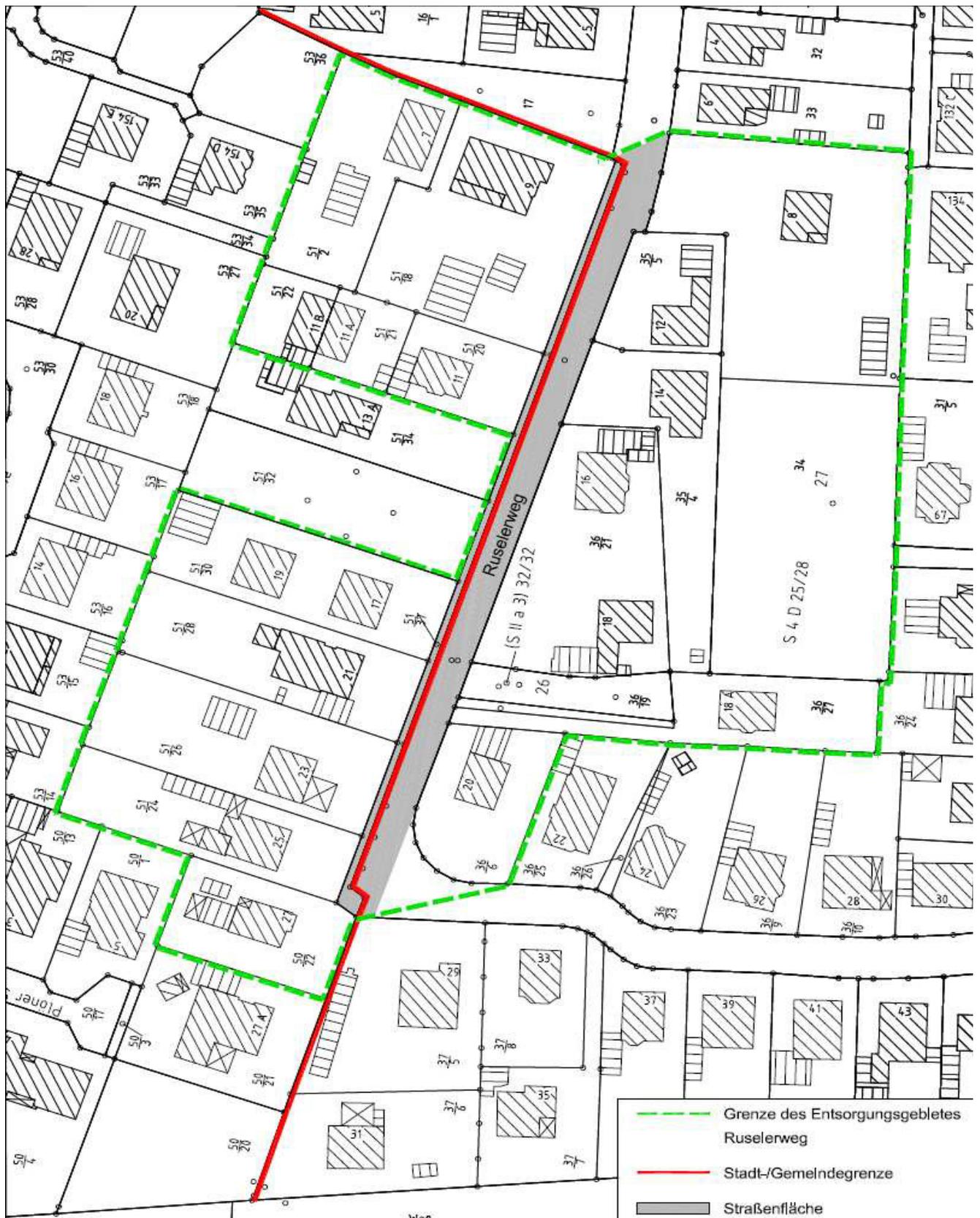


Anlage 2 zur
Zweckvereinbarung Friedensstraße u.a.
- Hoykenkamper Weg südl. Teil -



- - - Grenze des Entsorgungsgebietes
- Hoykenkamper Weg Süd
- Stadt-/Gemeindegrenze
- Straßenfläche

Maßstab 1 : 1500
Bearbeiter : Uwe Maler/ Karin Hullmann
Datum : 05.03.2009



Anlage 3 zur
 Zweckvereinbarung Friedensstraße u.a.
 - Ruselerweg -

Maßstab 1 : 1000

Bearbeiter : Uwe Maler/ Karln Hullmann
 Datum : 05.03.2009

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 15. April 2011

Nr. 15/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 11. September 2011 und die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen72

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201172

Gemeinde Kirchseelte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201173

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201174

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl des Landkreises Oldenburg am 11. September 2011 und die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) mache ich für die Kreiswahl im Landkreis Oldenburg folgendes bekannt:

- Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:
Im Wahlgebiet des Landkreises Oldenburg sind 46 Kreistagsabgeordnete zu wählen. Dabei ist die am 08.12.2009 durch den Kreistag beschlossene Reduzierung der Kreistagsitze um vier berücksichtigt.
- Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:
Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 die Bildung von vier Wahlbereichen bestimmt und diese folgendermaßen abgegrenzt:

Wahlbereich 1, bestehend aus der Gemeinde Ganderkesee

Wahlbereich 2, bestehend aus der Gemeinde Dötlingen, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen,

Wahlbereich 3, bestehend aus den Gemeinden Hatten und Hude,

Wahlbereich 4, bestehend aus den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.
- Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:
Für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe können für einen Wahlbereich höchstens 15 Bewerberinnen/Bewerber benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge:
Der Wahlvorschlag für die Kreistagswahl muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von dem Unterschriftenerfordernis sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die LINKE. sowie die Wählergruppen Unabhängige Wählergemeinschaft Ganderkesee im Landkreis Oldenburg (UWG) und Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL) befreit, sofern sie in unveränderter Struktur antreten.
- Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge für die Kreiswahl sind möglichst frühzeitig, spätestens bis **Montag, den 25. Juli 2011, - 18.00 Uhr - im Kreishaus, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

- Inhalt und Form der Wahlvorschläge:
Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Wahlvorschlagsverbindungen sind nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG). Bei einer Wählergruppe muss aus dem Kennwort ersichtlich sein, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Des weiteren ist von den Wählergruppen das Wahlgebiet anzugeben. Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten (§ 21 Abs. 6 NKWG).

- Wahlanzeige:
Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 des NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 13.06.2011 beim Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), die Freie Demokratische Partei (FDP) und DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.) erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nummer 2 und 3 NKWG und sind von einer Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG befreit.

Ich fordere alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kreiswahl am 11. September 2011 auf.

Die erforderlichen Vordrucke können bei Bedarf im Wahlamt des Landkreises Oldenburg angefordert werden. Ansprechpartnerin: Beate Jüchter, Telefon 04431 85-454, E-Mail: wahlamt@oldenburg-kreis.de

Wildeshausen, 12.04.2011

Eger
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 08. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	457.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	482.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	<i>+ 25.800 Euro</i>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	437.100 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	432.900 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen</i>	<i>+ 36.800 Euro</i>

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Beckeln, 8. März 2011

(Nienaber)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.05.2011 bis 13.05.2011 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 06.04.2011
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 16. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	884.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	971.800 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	<i>- 87.600 Euro</i>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	834.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	876.800 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	0 Euro

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen - 61.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Kirchseelte, 16. März 2011

(Raem)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 02.05.2011 bis 13.05.2011 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt; aus.

27243 Harpstedt, 06.04.2011
Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 22. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	338.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	376.800 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

Nachrichtlich: Saldo aus Erträgen und Aufwendungen - 38.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	315.800 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	321.800 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.200 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	95.700 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

Nachrichtlich: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen - 63.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Winkelsett, 22. Februar 2011

(Weidenhöfer)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.05.2011 bis 13.05.2011 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 06.04.2011
Im Auftrag

(Fichter)



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Donnerstag, den 21. April 2011

Nr. 16/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung zur Änderung der Schonzeit im
Landkreis Oldenburg77

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201177

Samtgemeinde Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201178

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung zur Änderung der Schonzeit im Landkreis Oldenburg

Auf Grund des § 26 Abs. 2 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl.S. 100), zuletzt geändert am 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708) wird verordnet:

§ 1

Die Schonzeit für Rabenkrähen wird für die Zeit vom 16.07. bis 31.07. sowie vom 21.02. bis 31.03. aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2016 außer Kraft.

Wildeshausen, den 11.04.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Fleckenordnung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 21. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	3.667.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	3.685.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	
	<i>+ 18.000 Euro</i>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.387.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.235.600 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	53.000 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	967.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen + 762.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Harpstedt, 21. März 2011

(Richter) Bürgermeister	(Cordes) Gemeindedirektor
----------------------------	------------------------------

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.05.2011 bis 20.05.2011 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 14.04.2011

(Cordes)

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 31. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	7.366.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	7.364.900 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.285.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.982.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	168.400 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.821.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.450.200 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro
<i>(Nachrichtlich:</i>	
<i>Einzahlungen Finanzhaushalt</i>	<i>8.903.800 Euro</i>
<i>Auszahlungen Finanzhaushalt</i>	<i>8.903.800 Euro</i>
<i>Saldo</i>	<i>0 Euro</i>)
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.450.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.848.900 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 15.000 Euro gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich.

27243 Harpstedt, 31. März 2011

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 12.04.2011 zum Az 20-15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.05.2011 bis zum 20.05.2011 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 18.04.2011

(Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 29. April 2011

Nr. 17/11

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201180

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 22. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge 1.036.100 Euro der ordentlichen Aufwendungen 1.083.400 Euro
der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
Nachrichtlich: Saldo aus Erträgen und Aufwendungen - 47.300 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 992.000 Euro der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 950.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro festgesetzt.
Nachrichtlich: Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen + 41.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 22.März 2011

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.05.2011 bis 27.05.2011 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 26.04.2011

(Cordes)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 06. Mai 2011

Nr. 18/11

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen und
Brandschutzausschusses 82

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 82

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfall-
wirtschaftsausschusses 82

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSB - 11/ VIII am 10.05.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Vor der Sitzung findet eine Bereisung mit dem Bus statt.
Treffpunkt: 14:00 Uhr (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.02.2011.

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Ausbau der K 229 Abschnitt Schönemoor-Bookholzberg
4. Erhöhter Mittelbedarf - Winter 2010/2011
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCH - 14/ VIII am 12.05.2011 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.02.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Einrichtung von Oberschulen im Landkreis Oldenburg
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 14/ VIII am 17.05.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.03.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme nach § 10 WHG für das Wasserwerk Wildeshausen, Fassung D
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 13. Mai 2011

Nr. 19/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 109.
Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufhebung der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in Gruppenbühen, Hengsterholz und Bergedorf.....84

Zweckverband Abwasserverband

Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“85

C. Sonstiges

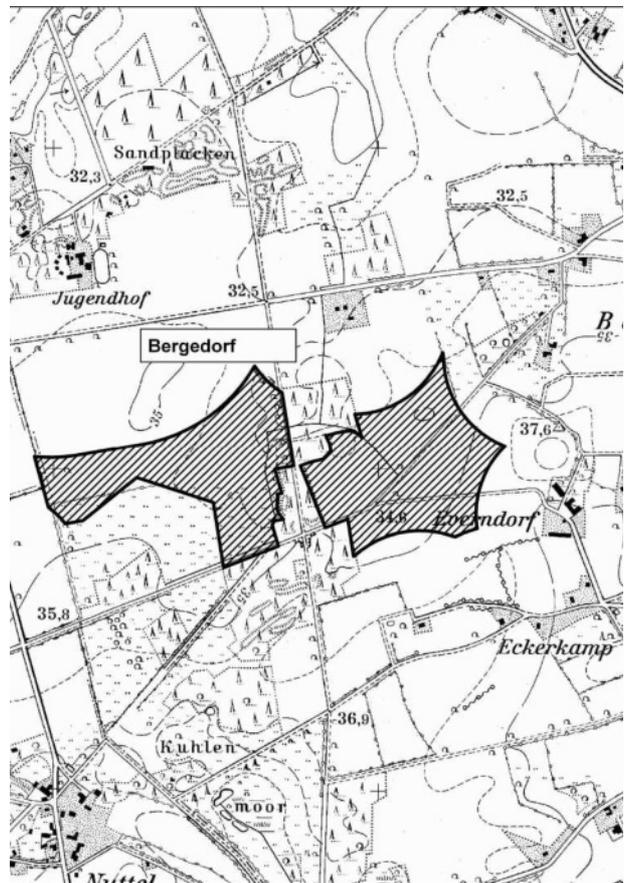
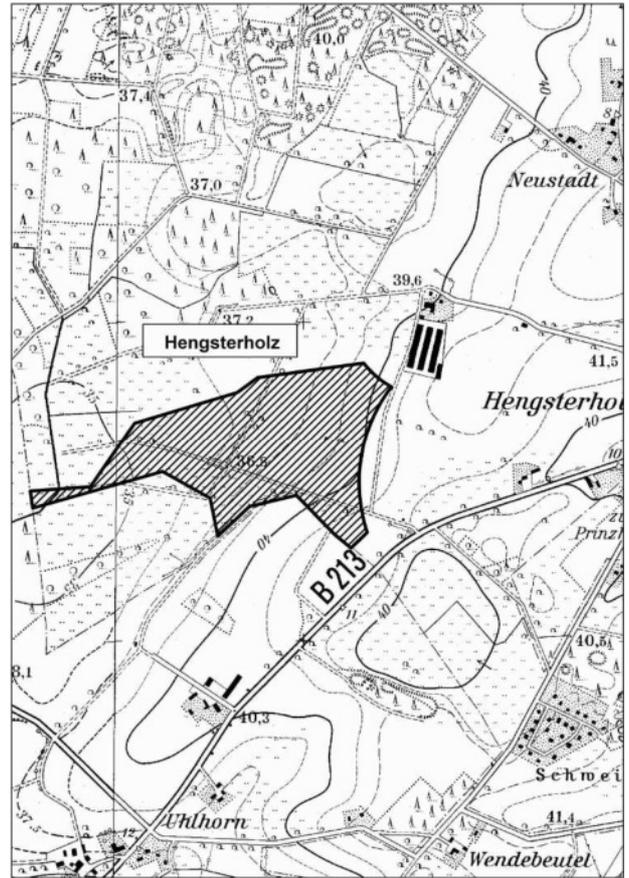
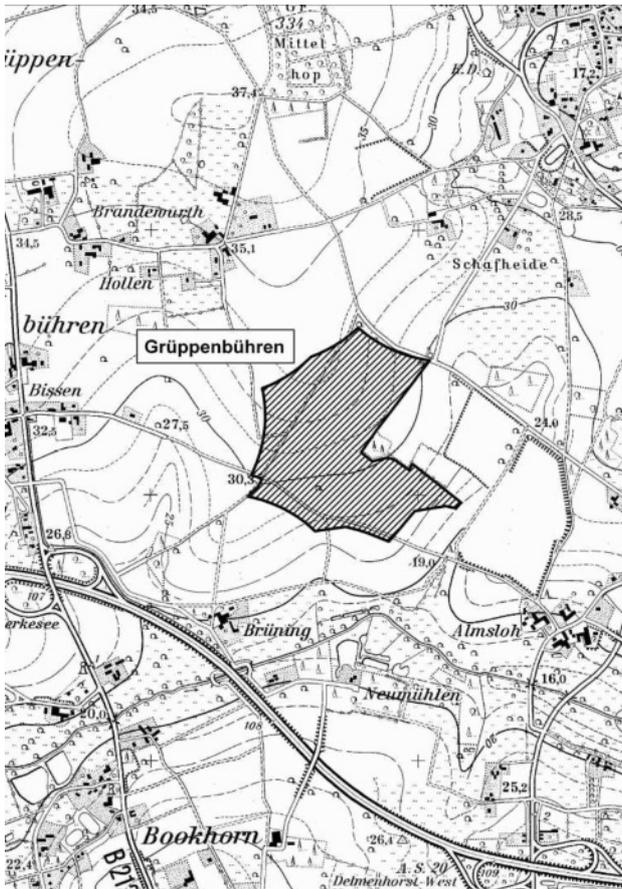
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee 109. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aufhebung der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in Gruppenbühren, Hengsterholz und Bergedorf

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2688-10-15 am 20.04.2011 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 16.12.2010 beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die reine Änderung der textlichen Darstellungen. Die Begrenzung auf < 100 m Gesamthöhe für Windenergieanlagen über bestehendem Gelände wurde aufgehoben. Aus den nachfolgenden Übersichtsplänen ergeben sich die betroffenen Geltungsbereiche.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der o.g. Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 12. Mai 2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Zweckverband Abwasserverband

Satzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und § 14 Abs. 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ hat die Verbandsversammlung des AbwasserVerbandes am 03.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Ein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung besteht ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Geschäftsführung

- (1) Für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Geschäftsführung des AbwasserVerbandes wird dem/der Geschäftsführer/in eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-€ gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom tagesgenauen Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Ist der/die Geschäftsführer/in durchgehend länger als einen Monat gehindert, seine/ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die darüber hinausgehende Zeit der Verhinderung der Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Mit der in Abs. 1 geregelten Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwendungen abgegolten.

§ 3

Steuerrechtliche Behandlung

Die steuerrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung obliegt dem/der Empfänger/in.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 03.05.2011

gez. Lemmermann
- Geschäftsführer -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 20. Mai 2011

Nr. 20/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO87

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 201188

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hude (Oldb) über ihre Meinung zum Ausbau der Kreuzung K226 Vielstedter Straße/ Hohe Straße/ Burgstraße mit Bahnunterführung zu befragen.

§ 2 Zeit und Ort der Befragung

Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt per Rückantwortbrief in der Zeit von 3. Juni 2011 bis 20. Juni 2011.

Der Rückantwortbrief kann per Post zurückgesandt werden oder persönlich im Rathaus in Hude, Parkstraße 53, abgegeben werden. Der Rückantwortbrief muss bis spätestens 20. Juni 2011, 16.00 Uhr eingegangen sein.

§ 3 Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Bürgerbefragung ist folgende Frage:

Soll der Ausbau der Kreuzung K 226 Vielstedter Straße/ Hohe Straße/ Burgstraße mit Bahnunterführung ausgeführt werden mit

- der sog. „Kleinen Lösung“ (Variante I)

Bei dieser Variante bleibt die vorhandene Bahnunterführung der K 226 unverändert. Die vorgelagerte Ampelanlage wird verkehrstechnisch optimiert. In der Kreuzungsanlage werden an der Burgstraße und dem südlichen Teil der Vielstedter Straße Linksabbiegespuren eingerichtet. Westlich der vorhandenen Unterführung wird ein separater Fußgänger- und Radfahrertunnel gebaut, der für eine durchgehende Erreichbarkeit auf beiden Seiten der Vielstedter Straße für Radfahrer und Fußgänger sorgt. Insbesondere für den zur Schule gerichteten Radverkehr wird entlang der Burgstraße ein Radweg bis zum Huder Bach mit einer Querungsstelle in der Burgstraße hergestellt.

Träger der Baumaßnahme ist der Landkreis Oldenburg. Die sog. „Kleine Lösung“ kostet in der beschriebenen Form (inkl. Ablösekosten) ca. 1.005.500,00 € zzgl. der Kosten für die Sicherung der Bahnstrecke. Die Baukosten des Fußgänger- und Radfahrertunnels sind förderfähig. Bei

einer entsprechenden Förderung entfallen auf den Landkreis Oldenburg rd. 466.000,00 € und auf die Gemeinde Hude (Oldb) rd. 239.500,00 €.

oder

- der sog. „Großen Lösung“ (Variante D)

Die sog. „Große Lösung“ sieht einen zweispurigen Neubau der bisherigen Bahnunterführung mit einer Durchfahrtsbreite von 4,50 m und beidseitigen Fuß- und Radwegen vor. Dies führt zu einer Absenkung auf beiden Seiten der Vielstedter Straße, der Hohe Straße und der Burgstraße jeweils ca. 30 m - 40 m vor dem Kreuzungspunkt. Dieser wird als ampelgeregelter Knoten mit Linksabbiegespuren in der Burgstraße und beiden Seiten der Vielstedter Straße ausgebaut. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist den geänderten Verhältnissen anzupassen. Auch bei dieser Lösung wird insbesondere für den zur Schule gerichteten Radverkehr entlang der Burgstraße ein Radweg bis zum Huder Bach mit einer Querungsstelle in der Burgstraße hergestellt. Während der Bauzeit ist mit einer langfristigen Sperrung des Verkehrs von der Nordseite her sowie Umleitungsverkehren im Bereich der Baustelle bzw. ggf. über den Hurreler Weg zu rechnen.

Träger der Baumaßnahme ist der Landkreis Oldenburg. Die sog. „große Lösung“ kostet in der beschriebenen Form ca. 5.494.500,00 € zzgl. der Kosten für die Sicherung der Bahnstrecke. Die Baukosten sind förderfähig. Bei einer entsprechenden Förderung entfallen auf den Landkreis Oldenburg rd. 1.669.500,00 € und auf die Gemeinde Hude (Oldb) rd. 789.000,00 €.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Absatz 2 i. V. m. § 34 NGO) berechtigt.
- (2) Die Gemeinde Hude (Oldb) führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 6. Juni 2011 bis 10. Juni 2011 während der Dienststunden im Rathaus in Hude, Parkstraße 53, eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in automatisierter Form geführt. In das Wählerverzeichnis aufgenommen werden alle abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die am 26. Tag vor dem letzten Tag der Abstimmungsfrist melderechtlich mit Hauptwohnung in der Gemeinde Hude (Oldb) angemeldet sind.

Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (Freitag, 10. Juni 2011, 12.00 Uhr) bei der Gemeinde Hude (Oldb), Rathaus, Parkstraße 53, zu stellen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 5 Abstimmung

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post ein Anschreiben, eine Benachrichtigung über die Abstimmung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung), einen Stimmzettel mit

Erläuterungen zum Thema der Bürgerbefragung, einen Stimmzettelumschlag und einen Rückantwortumschlag sowie ein Faltblatt zur Information über den Inhalt der Bürgerbefragung.

Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend im Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Rückantwortumschlag so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung zu senden, dass er dort spätestens am 20. Juni 2011 bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleitung im Rathaus in Hude, Parkstraße 53, abgegeben werden.

- (2) Nicht berücksichtigt werden Rückantwortbriefe, wenn
1. kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist,
 2. kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 3. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
 4. keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden.

Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Rückantwortbriefe durch Mitarbeiter/Innen der Gemeindeverwaltung unter Aufsicht der Gemeindegewahlleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Gemeindegewahlleitung bis zur Auszählung ungeöffnet aufbewahrt.

§ 6

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Abstimmungsleitung sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Hude (Oldb). Die Auszählung beginnt am 21. Juni 2011, 9.00 Uhr und wird unter Aufsicht der Gemeindegewahlleitung durch Mitarbeiter/Innen der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
- (2) Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
1. der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,
 2. Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
 3. der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird,
 4. der Stimmzettelumschlag leer ist.
- (3) Sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthalten, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.
- (4) Die Gemeindegewahlleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg in Kraft.

Hude, 19.05.2011

Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.037.900,- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.037.200,- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.526.900,- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.950.200,- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.763.300,- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.863.200,- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	693.200,- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	170.000,- Euro
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.983.400,- Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.983.400,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 693.200,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 610.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Wardenburg, den 24.02.2011
Martina Noske
Bürgermeisterin

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 12.05.2011 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20–15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 23.05.2011 bis 31.05.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 17.05.2011
Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 27. Mai 2011

Nr. 21/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 91

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 91

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 91

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17, 6. Änderung - Am Vogelbusch, Tungeln - 92

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2010 93

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 15/ VIII am 30.05.2011 um 19:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 29.03.2011 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Einrichtung von Oberschulen im Landkreis Oldenburg
4. Berichte und Mitteilungen des Landrates
5. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 11/ VIII am 07.06.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 01.03.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Kindertagesstättenausbau in der Gemeinde Hatten
 1. Antrag der Gemeinde auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Schaffung von zwei Krippengruppen im Kommunalen Kindergarten in der Alten Dorfschule, Hatterwüstring
 2. Antrag der Gemeinde auf Gewährung eines Kreiszuschusses als Ausgleich für den Wegfall von Kindergartenplätzen in der Stadt Oldenburg
4. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung von 15 Krippenplätzen in der Kindertagesstätte „Sonneninsel“, Bookholzberg
5. Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Umwandlung einer Kindergartengruppe in der kath. Kindertagesstätte „St. Marien“ in Hude in eine Krippe mit 15 Plätzen
6. Antrag des Vereins für ganzheitliches Lernen e.V., Prinzhöfte auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Förderung neuer Kindergartenplätze in der Freizeit- Kindertagesstätte Prinzhöfte.

7. Ausbau der Hortplätze für Schulkinder in der Gemeinde Ganderkesee
 1. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Baumaßnahmen zur Schaffung von 20 Hortplätzen in der Grundschule Bookholzberg
 2. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von weiteren 20 Hortplätzen in der Grundschule Bookholzberg
8. Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 39 Hortplätzen in der Grundschule Schierbrok
9. Vergleichsberechnung zwischen Krippe und Großtagespflegestelle am Beispiel der Betriebskrippe beim Landkreis Oldenburg
10. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
11. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Sander GmbH & Co. KG., Groß Köhren 2, 27243 Beckeln beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 2 des Anhangs die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehenneneltern. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz wird auf Antrag der Sander GmbH & Co. KG. im öffentlichen Verfahren durchgeführt, § 19 Abs.3 BImSchG. Beantragt ist der Neubau von zwei Legehennenställen mit jeweils 19.800 Plätzen, der Neubau von zwei Sammelgruben, die Errichtung von fünf Futtermittelsilos sowie die Errichtung von zwei Betonplatten. Das beantragte Vorhaben soll in Beckeln, Groß Köhren 2, Flurstück 9/5, Flur 1, Gemarkung Groß Köhren, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 03.06.2011 bis zum 04.07.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags von 8.00 Uhr
bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 36, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr
bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 Uhr
bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr
bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Samtgemeinde Harpstedt ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 18.07.2011 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 08.08.2011 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 23.05.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Eger
- Bauordnungsamt -

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17, 6. Änderung - Am Vogelbusch, Tungeln -

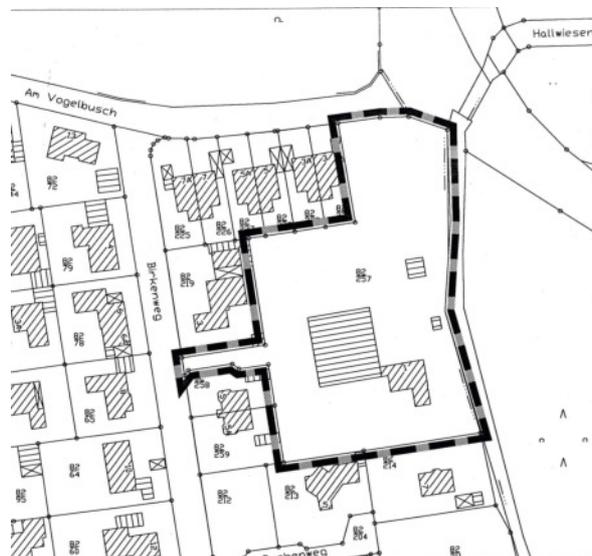
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 12.01.2011 die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 - Am Vogelbusch, Tungeln - beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17, 6. Änderung
- Am Vogelbusch, Tungeln -

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17.05.2011 die Jahresrechnung 2010 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 26.05.2011

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 03. Juni 2011

Nr. 22/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)95

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)95

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

106. Flächennutzungsplanänderung - Schönemoor - Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet -95

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten /Hauptstraße/Späthenweg –96

Gemeinde Wardenburg

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wardenburg.....96

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Schlesier und Schwarting GmbH & Co. KG, Zum Thienfelde 3 in 27777 Ganderkesee, hat hier für den geplanten Standort einer Biogasanlage in Thienfelde die Verlegung des betroffenen Gewässers III. Ordnung beantragt. In dem Genehmigungsverfahren zur Verlegung dieses Gewässers in der Gemarkung Ganderkesee, Flur 40, Flurstück 41/1 hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird daraufhingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 09.03.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Heiner Thöle, Meyerhof 1, 27243 Beckeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Beckeln eine Grundwasserentnahme von 10.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 16/10, Flur 5, Gemarkung Beckeln, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 01.06.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

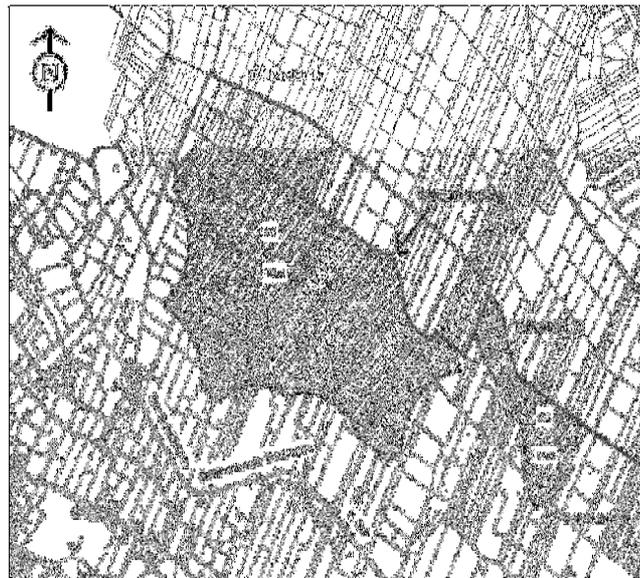
Gemeinde Ganderkesee

106. Flächennutzungsplanänderung - Schönemoor - Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet -

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 2710-10-15 am 18.04.2011 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 16.12.2010 beschlossene 106. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung und den damit in der Regel verbundenen Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Flächen (entgegen stehender öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB). Nicht berührt werden dadurch die schon vorhandenen Flächen für Windenergieanlagen, die durch die 60. Flächennutzungsplanänderung dargestellt wurden.

Die Teilbereiche der 106. Flächennutzungsplanänderung für die Windenergienutzung bzw. für die Windenergieforschung sind in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der o.g. Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 1. Juni 2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten/Hauptstraße/Späthenweg –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. I S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Gemeinde Hatten am 17.06.2009 beschlossene Veränderungssperre (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg vom 26.06.2009) wird um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Übersichtskarte befindet sich auf Seite 100 des Amtsblattes!)*

Kirchhatten, den 19.05.2011

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde Wardenburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld-

und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

**§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

**§ 4
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 als Spielgerätesteuern erhoben.

**§ 5
Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

**§ 6
Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

**§ 7
Steuersätze**

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 von Hundert des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 60,00 Euro
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 30,00 Euro
 - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 600,00 Euro
 - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielsystemen, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 30,00 Euro
 - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
 - f) Musikautomaten 30,00 Euro

**§ 8
Erhebungszeitraum**

Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 ist Erhebungszeitraum grundsätzlich das jeweilige Kalendervierteljahr.

**§ 9
Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

**§ 10
Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Wardenburg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Wardenburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Wardenburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabensatzung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des angezeigten und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Wardenburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Wardenburg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Wardenburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Wardenburg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten,

Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vermögenssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wardenburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Wardenburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 der ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Wardenburg, 24 .05.2011

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

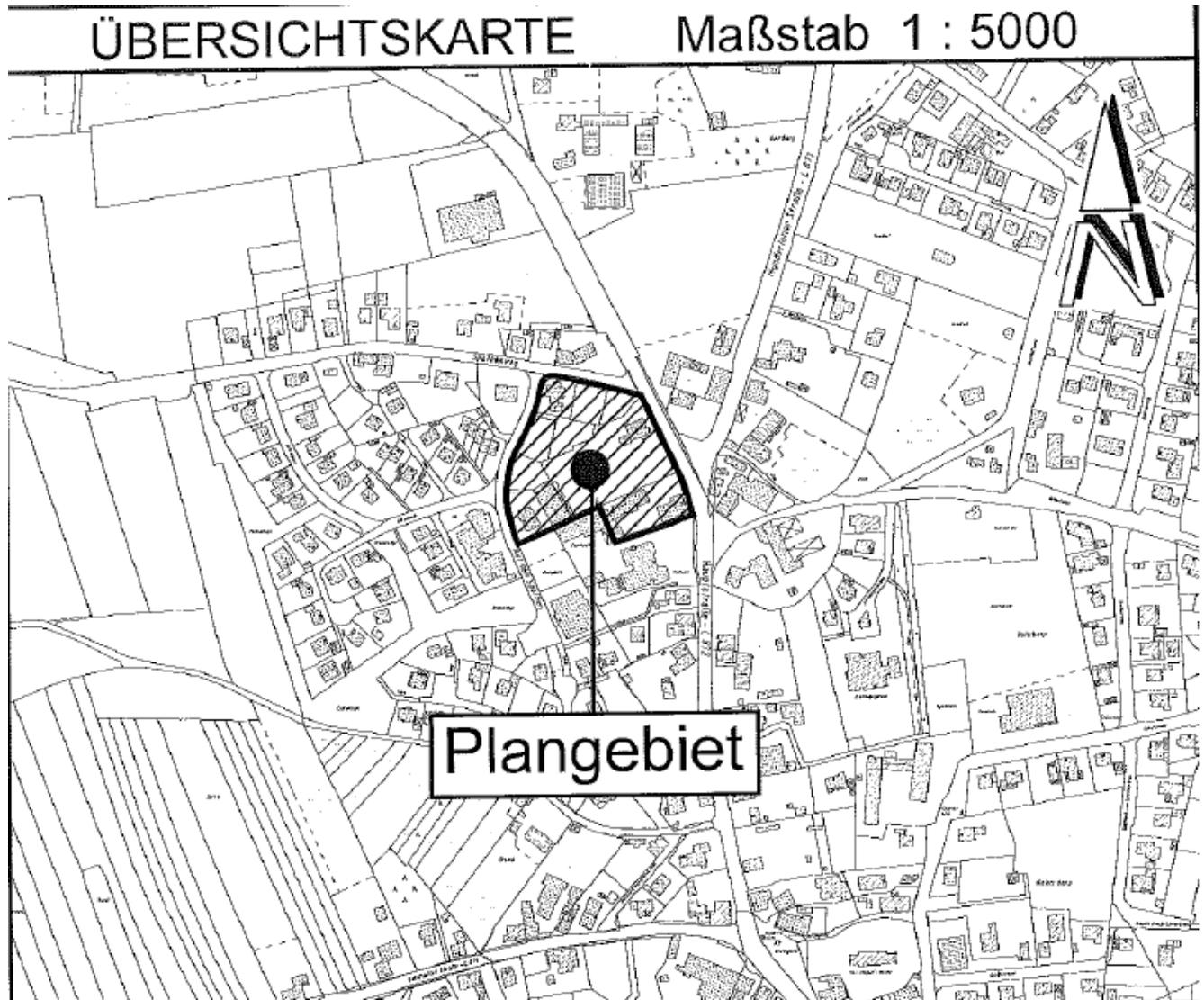
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
**„Satzung der Gemeinde Hatten zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 - Kirchhatten/Hauptstraße/Späthenweg“**
in der Ausgabe 22/11 vom 03. Juni 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 17. Juni 2011

Nr. 23/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 102

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 102

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten . 102

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 11/ VIII am 21.06.2011 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.03.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Erste Eröffnungsbilanz
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 11/VIII am 21.06.2011 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 22.02.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Oldenburg
4. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
5. Zuschussantrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. für das Mehrgenerationenhaus in Wildeshausen
6. Zukunft des Seniorenservicebüros
7. Wohnsituation im Alter
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Jan. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung vom 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei Maßnahmen, die nach dem Programm „PROFIL“ des Landes Niedersachsen gefördert werden, 0 %.

§ 2

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei Maßnahmen, die nach dem Entflechtungsgesetz gefördert werden, 10 %.

§ 3

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1-6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand bei Maßnahmen, die nach dem Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen gefördert werden, 0 %. ⁽¹⁾

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hatten vom 11.04.2000 tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Hatten, den 19.05.2011

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

- ⁽¹⁾ Bei straßenbaulichen Maßnahmen ist das Konzept einer einheitlichen Verkehrsfläche/Platzgestaltung unter Einbeziehung von privaten Flächen der Anlieger Voraussetzung.
-

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 24. Juni 2011

Nr. 24/11

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG) 105

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Wardenburg für das Haushaltsjahr 2011 105

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mucker Schweinemast GbR, Hesterhöhe Haus Nr. 9, 27793 Wildeshausen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen. Beantragt ist der Neubau eines Schweinemaststalles mit 2688 Plätzen mit Abluftfilteranlage (Stall 12), Aufstockung des vorhandenen Schweinemaststalles von derzeit 1995 auf 2245 Plätzen (Stall 9) sowie die Errichtung von 2 Futtermittelsilos. Das beantragte Vorhaben soll in Wildeshausen, Hesterhöhe Haus Nr. 9, Flurstück 91/3, Flur 6, Gemarkung Wildeshausen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage durch den Neubau des Schweinemaststalles und der Aufstockung des vorhandenen Schweinemaststalles bedarf zudem einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 b des UVPG.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 01.08.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Stadt Wildeshausen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Visbek ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 15.08.2011 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Stadt Wildeshausen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 31.08.2011 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 17.06.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 19.05.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Beträge im

	erhöht um	vermin- dert um	Gesamt- betrag einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-	
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	§ 2 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 693.200 Euro um 366.500 Euro vermindert und damit auf 326.700 Euro neu festgesetzt.
Ergebnishaushalt				§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 610.000 Euro um 25.000 Euro vermindert und damit auf 585.000 Euro neu festgesetzt.
ordentliche Erträge	751.000		19.788.900	
ordentliche Aufwendungen	260.000		19.297.200	
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				§ 4 Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	751.000		19.277.900	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	260.000		18.210.200	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	840.500		2.603.800	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	965.000		3.828.200	
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		366.500	326.700	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			170.000	
<i>nachrichtlich:</i> Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.225.000		22.208.400	
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.225.000		22.208.400	§ 5 Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert. Wardenburg, den 19.05.2011 Martina Noske Bürgermeisterin Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 15.06.2011 vom Landkreis Oldenburg (Oldb) mit Aktenzeichen: 20–15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtrags Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 27.06.2011 bis 05.07.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachbereich Koordinierungsstelle und Finanzen der Gemeindeverwaltung, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus. Wardenburg, 20.06.2011 Gemeinde Wardenburg Die Bürgermeisterin In Vertretung Frank Speckmann

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 01. Juli 2011

Nr. 25/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 108

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2011 108

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 -Rheinstraße, Gewerbegebiet Süd-West, Wardenburg – 109

Zweckverband KommunalService NordWest

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest 110

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Geschäftsführung 110

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 16/ VIII am 05.07.2011 um 17:00 Uhr in der Gaststätte „Litteler Krug“, Garreler Str. 111, 26203 Wardenburg/Littel

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.05.2011 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Erste Eröffnungsbilanz
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährleistung von Aufwandsentschädigungen an dem Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger
5. Berichte und Mitteilungen des Landrates
6. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.05.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.524.550,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.737.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.075.250,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.020.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten	709.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	2.621.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.185.050,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	328.000,00 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.970.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.970.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.639.400,00 Euro um 454.350 Euro vermindert und damit auf 1.185.050 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 2.447.700 Euro um 295.100 Euro erhöht und auf 2.742.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für Realsteuern) werden nicht geändert.

§ 6

Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben obliegt bis zum Betrage von 2.500,00 €, jedoch höchstens 30 % des genehmigten Ansatzes einer Haushaltsstelle der Bürgermeisterin.

Hatten, den 18.05.2011

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die zur 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landkreises Oldenburg – Kommunalaufsicht – wurde mit Datum vom 14.06.2011 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.07.2011 – 12.07.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

26209 Hatten, den 20.06.2011

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Rheinstraße, Gewerbegebiet Süd-West, Wardenburg –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 23.02.2011 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 – Rheinstraße, Gewerbegebiet Süd-West, Wardenburg – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich der Veränderungssperre/ Bebauungsplan Nr. 22, 3. Änderung - Rheinstraße, Gewerbegebiet Süd-West, Wardenburg -

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 19.05.2011

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband KommunalService NordWest

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Aufgrund der §§ 17, 13 und 9 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 943), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 191) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in ihrer Sitzung am 21.01.2011 folgende erste Änderung der Verbandssatzung vom 23.09.2009 /30.09.2009 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 40/09) beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat eine Verbandsgeschäftsführerin oder einen Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig.“

Artikel II

Die Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.

Brake, den 24.01.2011

Uwe Nordhausen
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Geschäftsführung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 1 NKomZG in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), i. V. m. §§ 6

und 29 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService Nord-West in ihrer Sitzung am 21.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die für den Zweckverband KommunalService Nord-West ehrenamtlich tätigen weiteren Verbandsmitgliedsvertreter i.S. von § 5 Abs. 2 Verbandssatzung, deren Ersatzpersonen und die ehrenamtlich tätigen Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für den Zweckverband haben, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für weitere Verbandsmitgliedsvertreter/innen

Die weiteren Verbandsmitgliedsvertreter und deren Ersatzpersonen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,- pro Sitzung. Jedes Verbandsmitglied kann die Aufwandsentschädigung für die von ihm entsandten weiteren Verbandsmitgliedsvertreter bzw. deren Ersatzpersonen im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend machen.

Fahrtkosten werden gesondert erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Geschäftsführer/innen

Eine ehrenamtlich tätige Geschäftsführerin / Ein ehrenamtlich tätiger Geschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.300,-. Fahrtkosten werden nicht gesondert erstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.

Brake, den 24.01.2011

Uwe Nordhausen
Verbandsgeschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 08. Juli 2011

Nr. 26/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 113

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 113

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Jahresrechnung 2009 113

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 236 – Nördlich Huder Straße ...
..... 113

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen
..... 114

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband hat für das Wasserwerk Wildeshausen die Bewilligung einer Grundwasserentnahme von 5,5 Mio. m³ in der Fassung D beantragt. Auf den Antrag soll die Bewilligung mit einer Entnahmemenge von 4,5 Mio. m³ erteilt werden. Es handelt sich um die Neuerteilung der alten Bewilligung, deren Befristung abgelaufen ist. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jens Schachtschneider, Zum Mühlbach 17, 27801 Neerstedt, hat zur Beregnung des Staudenproduktionsbetriebes in Neerstedt, Kirchhatter Straße 14, eine Grundwasserentnahme von 29.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 134/86, Flur 9, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 06.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Jahresrechnung 2009

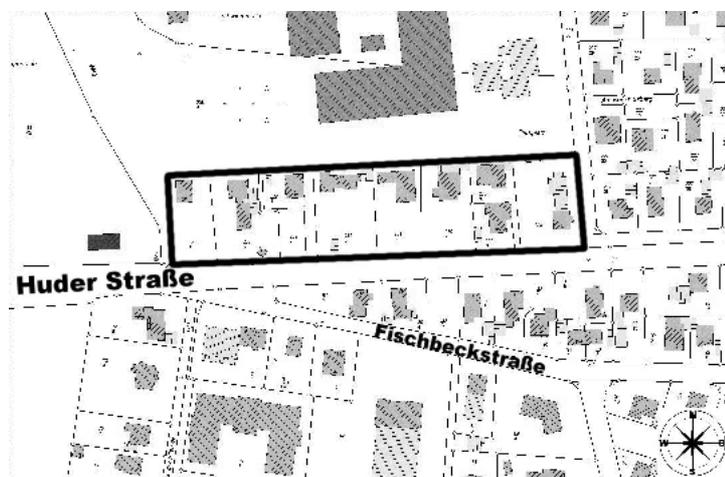
Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat am 16.06.2011 die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2009 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit von Montag, 11.07.2011 bis einschließlich Donnerstag, 21.07.2011 bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, Zimmer EG 10, 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 236 – Nördlich Huder Straße

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ganderkesee hat beschlossen, für den in der unten abgedruckten Karte gekennzeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 236 – Nördlich Huder Straße aufzustellen. Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee am 30.06.2011 die Satzung Nr. 33 über den Erlass einer Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 236 - Nördlich Huder Straße. Er ist in der nachstehenden Karte, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 236 - Nördlich Huder Straße in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Hinsichtlich einer evtl. Entschädigung wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehend genannten Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen (Einkommensstaffel) wird mit Wirkung ab dem 01.08.2011 gem. Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst. *(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 115 des Amtsblattes!)*

Ganderkesee, den 01.07.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage**wirksam ab 01.08.2011**

der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung in Kindertageseinrichtungen (Kinderhorte, Kindergärten, Kinderkrippen)

Einkommensstufen (Einkommen/jährlich)	Kinderhorte 5 Wochentage bis zu 4,5 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 8,75 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 8,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 7,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Zuschlag jeweils für Früh- bzw. Spätdienst* (je 0,5 Std.)
EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
0 - 15.000	83	105	83	73	63	155	140	125	110	95	5
15.001 - 17.500	85	107	85	75	65	158	143	128	113	98	5
17.501 - 20.000	93	115	93	80	68	178	159	140	121	102	5
20.001 - 22.500	103	130	103	90	78	193	174	155	136	117	5
22.501 - 27.500	113	140	113	100	88	208	189	170	151	132	5
27.501 - 32.500	126	150	126	113	101	228	209	190	171	152	5
32.501 - 37.500	136	160	136	123	111	241	222	204	185	167	5
37.501 - 42.500	148	162	148	136	123	258	240	222	204	186	5
42.501 - 47.500	163	187	163	148	133	290	267	245	222	200	10
47.501 - 52.500	178	197	178	161	143	319	293	267	241	215	10
52.501 - 57.500	195	220	195	175	155	353	323	293	263	233	10
57.501 - 62.500	210	237	210	190	170	377	346	316	285	255	10
62.501 - 67.500	225	257	225	205	185	398	368	338	308	278	10
67.501 und mehr	240	277	240	220	200	420	390	360	330	300	10

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstufe ergibt, für das 2. Kind um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

* = Wird/Werden die Leistung/en zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres in Anspruch genommen, ist der Zuschlag auch dann bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen, wenn die Leistung/en nicht mehr in Anspruch genommen werden, es sei denn, eine Abmeldung erfolgt aus wichtigem Grund i. S. von § 2 Abs. 3 der Satzung.

Platzsharing in Kinderhorten (zwei Kinder teilen sich einen Hort-Platz):

Bis zu 4 Plätze pro Hortgruppe stehen für Platzsharing zur Verfügung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage, entsprechend der Einkommensstaffel.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 15. Juli 2011

Nr. 27/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen 117

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 117

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Jahresrechnungen der Gemeinde Ganderkesee für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 117

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Buchen) auf dem Grundstück „Theodor-Fontane-Straße 1“ in Ganderkesee (Flurstück 506/108 der Flur 42 der Gemarkung Ganderkesee) 117

Satzung über die Unterschutzstellung von vier Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück „Schäfersweg 6“ in Ganderkesee (Flurstück 64/125 der Flur 5 der Gemarkung Ganderkesee) 119

Satzung über die Unterschutzstellung von vier Einzelbäumen (Linden) auf dem Grundstück „Nutzhorner Straße 40“ in Ganderkesee (Flurstücke 313/13 und 313/14 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee) 120

Satzung über die Unterschutzstellung von 135 Einzelbäumen (3 Ahorn, 3 Birken, 2 Buchen, 28 Eichen, 95 Linden, 2 Roteichen, 2 Kastanien) entlang der Straße „Neddenhüsen“ in Ganderkesee (Flurstücke 287/1, 293/1, 295/16 und 297/1 der Flur 43 sowie 204/15, 83/7, 83/8, 86/14, 358/3, 361/1, 361/2, 368/1, 340/9 und 331/6 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee) 122

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück „Delmestraße 42“ in Ganderkesee (Flurstück 642 der Flur 61 der Gemarkung Ganderkesee) 123

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Buche) auf dem Grundstück „Stedinger Straße 70“ in Ganderkesee (Flurstück 285/19 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee) 125

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (eine Roteiche und eine Rosskastanie) auf dem Grundstück „Brookdamm 7“ in Ganderkesee (Flurstück 203/5 der Flur 43 der Gemarkung Ganderkesee) 126

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.. 128

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 20.04.11, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfungszeitraum April 2011 – abgeschlossen am 20.04.2011) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2010 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Die Gesellschafterversammlung hat am 19.05.2011 den Jahresabschluss 2010 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3.) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2010 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 11.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Harings

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hergen Wieting, Ziegeleiweg 8, 26209 Hatten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Munderloh eine Grundwasserentnahme von 8.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 42/43, Flur 46, Gemarkung Hatten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 14.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Jahresrechnungen der Gemeinde Ganderkesee für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat gemäß § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1n) des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 in seiner Sitzung am 30.06.2011 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und die Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 liegen in der Zeit 18.07.2011 bis zum 27.07.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, öffentlich aus. Gleiches gilt für den um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Ganderkesee, den 08.07.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Buchen) auf dem Grundstück „Theodor-Fontane-Straße 1“ in Ganderkesee (Flurstück 506/108 der Flur 42 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Theodor-Fontane-Straße 1“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 129 des Amtsblattes.)
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 236**.

§ 3

Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7

Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 05.07.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von vier Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück „Schäfersweg 6“ in Ganderkesee (Flurstück 64/125 der Flur 5 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Schäfersweg 6“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.

- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 130 des Amtsblattes.)

- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.

- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 237**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Rasenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatschG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatschG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,

- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 05.07.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von vier Einzelbäumen (Linden) auf dem Grundstück „Nutzhorner Straße 40“ in Ganderkesee (Flurstücke 313/13 und 313/14 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Nutzhorner Straße 40“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 131 des Amtsblattes.)

- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster

Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.

- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 238**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Rasenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatschG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatschG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkese, den 05.07.2011

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von 135 Einzelbäumen (3 Ahorn, 3 Birken, 2 Buchen, 28 Eichen, 95 Linden, 2 Roteichen, 2 Kastanien) entlang der Straße „Neddenhüsen“ in Ganderkese (Flurstücke 287/1, 293/1, 295/16 und 297/1 der Flur 43 sowie 204/15, 83/7, 83/8, 86/14, 358/3, 361/1, 361/2, 368/1, 340/9 und 331/6 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkese)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf den oben näher bezeichneten Grundstücken entlang der Straße „Neddenhüsen“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in der Karte (Anlage 1) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Karte im Maßstab von 1:500, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 132 bis 135 des Amtsblattes.)
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) werden bei der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkese, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 239**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Durchfahrtsfläche zu den Hintergrundstücken, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkese erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
- a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatschG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatschG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 05.07.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück „Delmestraße 42“ in Ganderkesee (Flurstück 642 der Flur 61 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, wird der Baumbestand auf dem Grundstück „Delmestraße 42“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Der in der Satzung beschriebene und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellte Landschaftsbestandteil wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 136 des Amtsblattes.)

- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Der Baumbestand sowie die zu sichernde Grundfläche erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 240**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum herum,
- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Hof-/Weidefläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) der Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatschG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatschG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Derjenige Handlungstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 05.07.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Buche) auf dem Grundstück „Stedinger Straße 70“ in Ganderkeseer (Flurstück 285/19 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkeseer)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkeseer in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, wird der Baumbestand auf dem Grundstück „Stedinger Straße 70“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

**§ 2
Unterschutzstellung und Geltungsbereich**

- (1) Der in der Satzung beschriebene und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellte Landschaftsbestandteil wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 137 des Amtsblattes.)
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkeseer, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkeseer, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (4) Der Baumbestand sowie die zu sichernde Grundfläche erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL 241**.

**§ 3
Verbotene Handlungen**

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum herum,

- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um den Einzelbaum
- f) den Wurzelbestand auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

**§ 4
Erlaubnisfreie Maßnahmen**

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Rasenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**§ 5
Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkeseer erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

**§ 6
Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) der Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

**§ 7
Befreiungen**

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatschG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatschG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der den geschützten Pflanzenbestand zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 05.07.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (eine Roteiche und eine Rosskastanie) auf dem Grundstück „Brookdamm 7“ in Ganderkesee (Flurstück 203/5 der Flur 43 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

(NAGBNatschG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden Baumbestände auf dem Grundstück „Brookdamm 7“ nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Die in der Satzung beschriebenen und in den Karten (Anlagen 1 und 2) dargestellten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung geschützt.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Karten im Maßstab von 1:500 und 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Ausfertigungen der Satzung einschließlich Karten (Anlage 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.

(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf der Seite 138 des Amtsblattes.)

- (4) Die Baumbestände sowie die zu sichernden Grundflächen erhalten das Kurzkennzeichen **LB-OL 242**.

§ 3 Verbotene Handlungen

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist verboten:

- a) eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentliche Veränderung des Baumes,
- b) Veränderungen der Bodengestalt in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- c) die Anlegung von Erdsilos oder das Einbringen von Boden, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume herum,
- d) die Herstellung von zusätzlichen Befestigungen jeder Art in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume (Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben in einem Radius von 5 m um die Einzelbäume
- f) die Wurzelbestände auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 3 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung der Durchfahrtsfläche zum Grundstück, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 5 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Ganderkesee erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 7 Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatschG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 3 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatschG).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Abstimmung nach § 5 unterlässt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 6 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Derjenige Handlungsstörer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder andere), der geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 05.07.2011

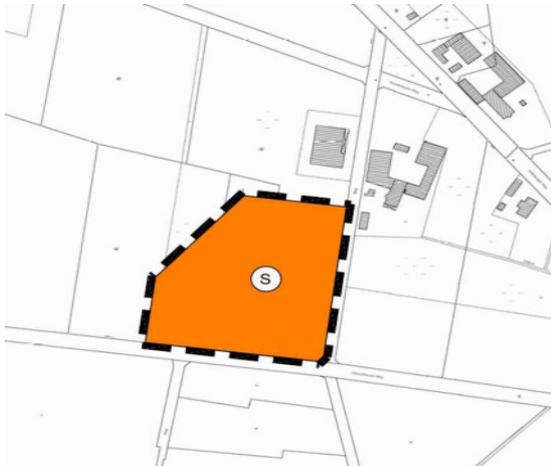
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Samtgemeinde Harpstedt

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt
hier: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche für Biomasseanlagen (Bioenergie)) und die Begründung hierzu beschlossen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 07.07.2011 genehmigt (Aktenzeichen 3297-10-15). Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dreiangel westlich der Ortslage von Harpstedt.

Der Geltungsbereich dieser 7. Änderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 11.07.2011

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

**Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
 „Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Buchen)
 auf dem Grundstück „Theodor-Fontane-Straße 1“ in Ganderkesee
 (Flurstück 506/108 der Flur 42 der Gemarkung Ganderkesee)“
 in der Ausgabe 27/11 vom 15. Juli 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg**

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-236	Zwei Einzelbäume an der Theodor-Fontane-Straße 1	2 Buchen Ø 80 cm,	Gliederung des Ortsbildes im Siedlungsbereich Theodor-Fontane-Straße und Brünninger Weg	Flurstück 506/108 der Flur 42 (Gemarkung Ganderkesee).	Rasenfläche	ca. 200 qm
<p>Anlage 1 zur Satzung über den Schutz von zwei Buchen an der Theodor-Fontane-Straße 1 in Ganderkesee auf dem Flurstück 506/108 der Flur 42 (Gemarkung Ganderkesee)</p> <p>Landschaftsbestandteil LB-OL-236</p> <p>• <u>Legende</u> :</p> <p>Maßstab 1:500</p> <p>○ Einzelbaum</p>		<p>Kartenauszug :</p>				

Anlage 2 zur Satzung über den Schutz von zwei Buchen an der Theodor-Fontane-Straße 1 in Ganderkesee auf dem Flurstück 506/108 der Flur 42 (Gemarkung Ganderkesee).

Landschaftsbestandteil LB-OL-236

- Auszug aus DGK 5, Nr. 2917/20/21
- Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26. 09. 86, Az: 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst

Maßstab 1:5000



Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„Satzung über die Unterschutzstellung von vier Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück
 „Schäfersweg 6“ in Ganderkesee (Flurstück 64/125 der Flur 5 der Gemarkung Ganderkesee“**
 in der Ausgabe 27/11 vom 15. Juli 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1
 zur Satzung über den Schutz von vier Eichen am Schäfersweg 6 in Ganderkesee auf dem Flurstück 64/125 der Flur 5 (Gemarkung Ganderkesee).

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-237	Vier Einzelbäume am Schäfersweg 6	4 Eichen - 70 cm,	Gliederung des Ortsbildes im Siedlungsbe- reich Schäfersweg	Flurstück 64/125 der Flur 5 (Gemarkung Ganderkesee).	Rasen- fläche	ca. 200 qm

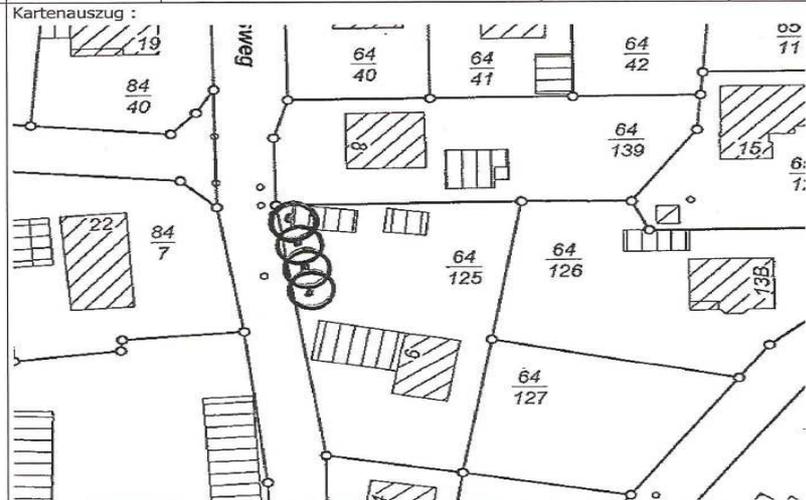
Anlage 1
 zur Satzung über den Schutz von vier Eichen am Schäfersweg 6 in Ganderkesee auf dem Flurstück 64/125 der Flur 5 (Gemarkung Ganderkesee)

Landschaftsbestandteil LB-OL-237

• **Legende :**

Maßstab 1:500

⊙ Einzelbaum



Anlage 2 zur Satzung über den Schutz von vier Eichen am Schäfersweg 6 in Ganderkesee auf dem Flurstück 64/125 der Flur 5 (Gemarkung Ganderkesee).

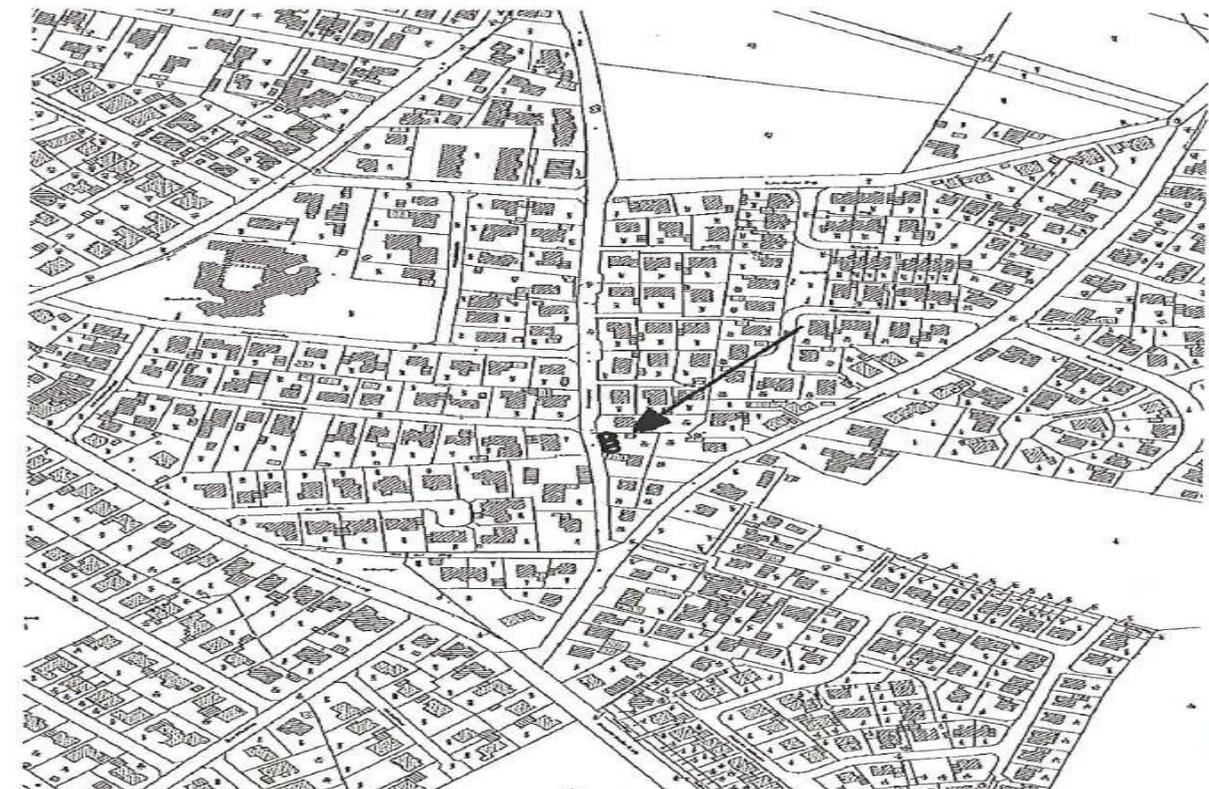
Landschaftsbestandteil LB-OL-237

- Auszug aus DGK 5, Nr. 2917/20/21

- Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26. 09. 86, Az: 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst

Maßstab 1:5000

Einzelbäume



Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über die Unterschutzstellung von vier Einzelbäumen (Linden) auf dem Grundstück „Nutzhorner Straße 40“ in Ganderkesee (Flurstücke 313/13 und 313/14 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)
in der Ausgabe 27/11 vom 15. Juli 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1 zur Satzung über den Schutz von vier Linden an der Nutzhorner Straße 40 in Ganderkesee auf dem Flurstück 313/12 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee).						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-238	Vier Einzelbäume an der Nutzhorner Straße 40	4 Linden - 80 cm,	Gliederung des Ortsbildes im Siedlungsbereich Nutzhorner Straße/Übern Berg	Flurstück 313/12 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee).	Rasenfläche	ca. 200 qm

Anlage 1
zur Satzung über den Schutz von vier Linden an der Nutzhorner Straße 40 in Ganderkesee auf dem Flurstück 313/12 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

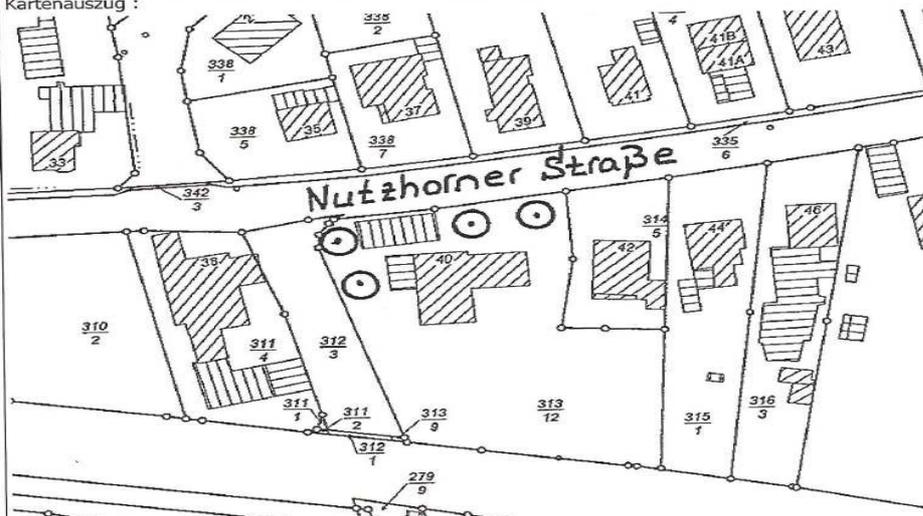
Landschaftsbestandteil LB-OL-238

• **Legende :**

Maßstab 1:1500

○ Einzelbaum

Kartenauszug :



Anlage 2 zur Satzung über den Schutz von vier Linden an der Nutzhorner Straße 40 in Ganderkesee auf dem Flurstück 313/12 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee).

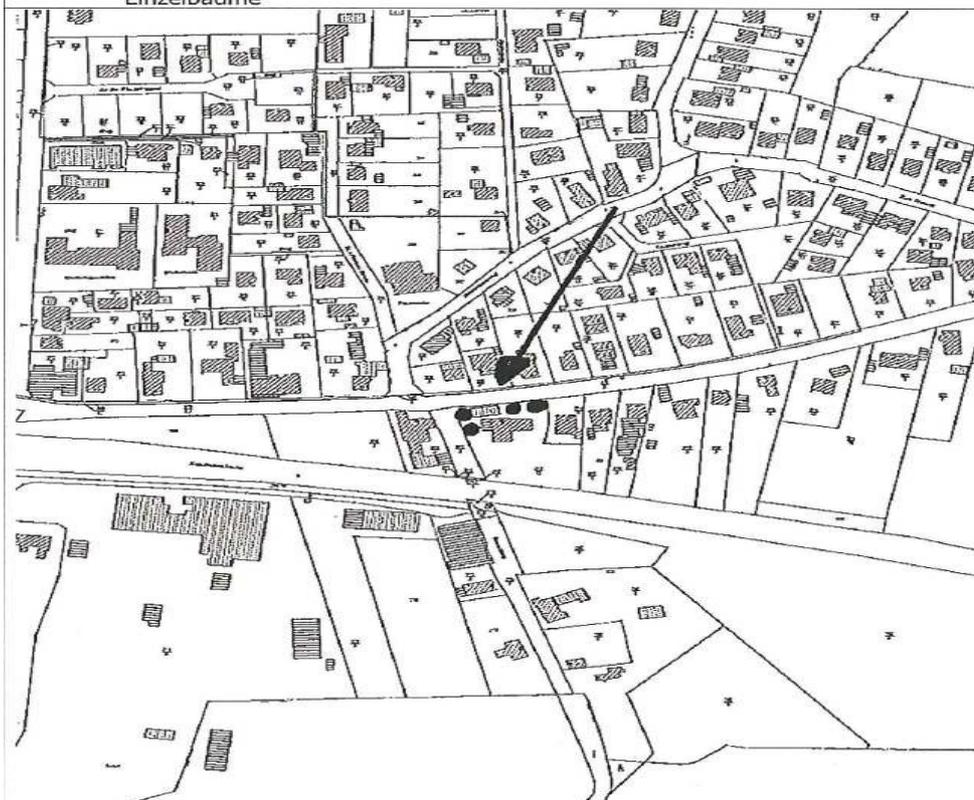
Landschaftsbestandteil LB-OL-238

- Auszug aus DGK 5, Nr. 2917/20/21

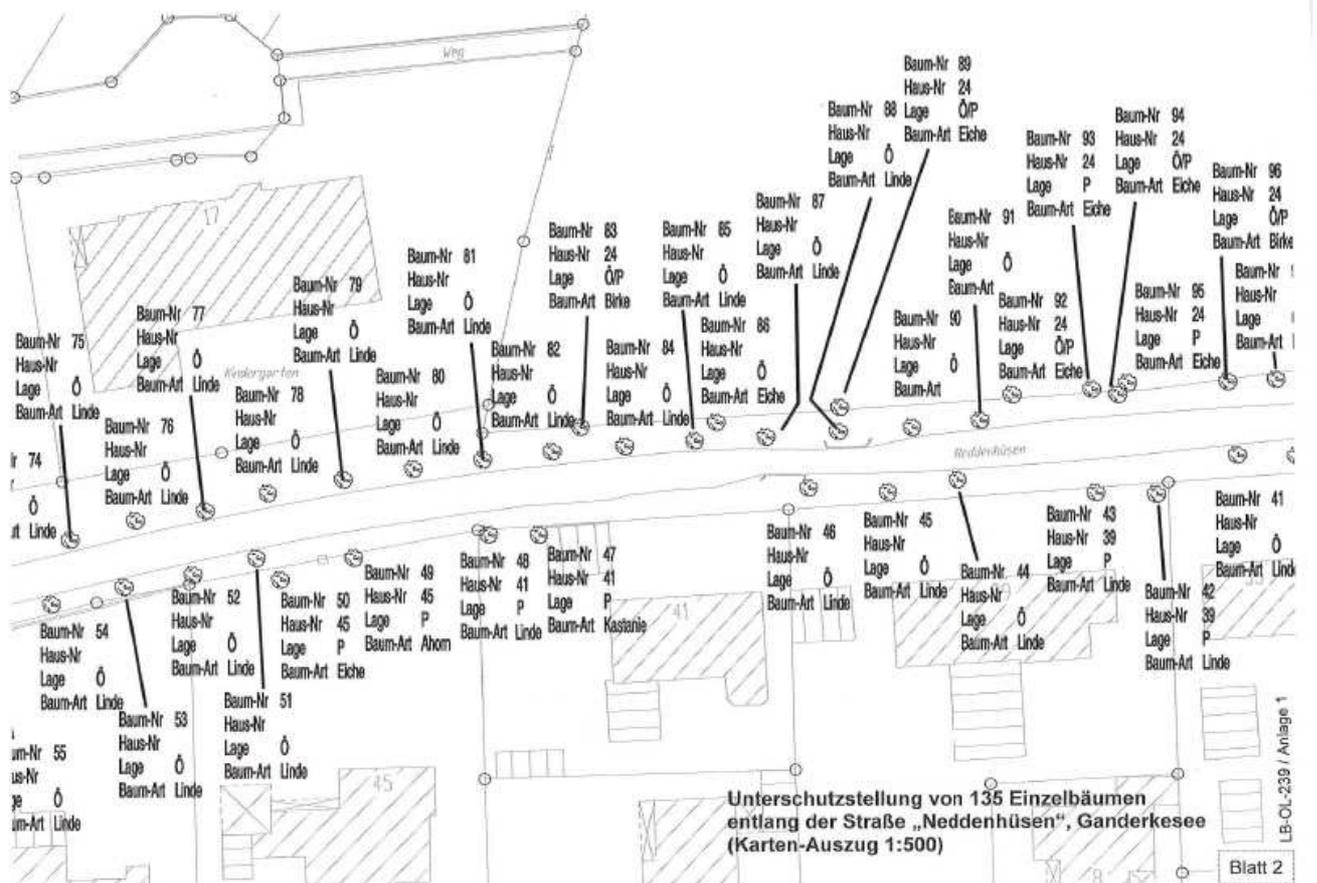
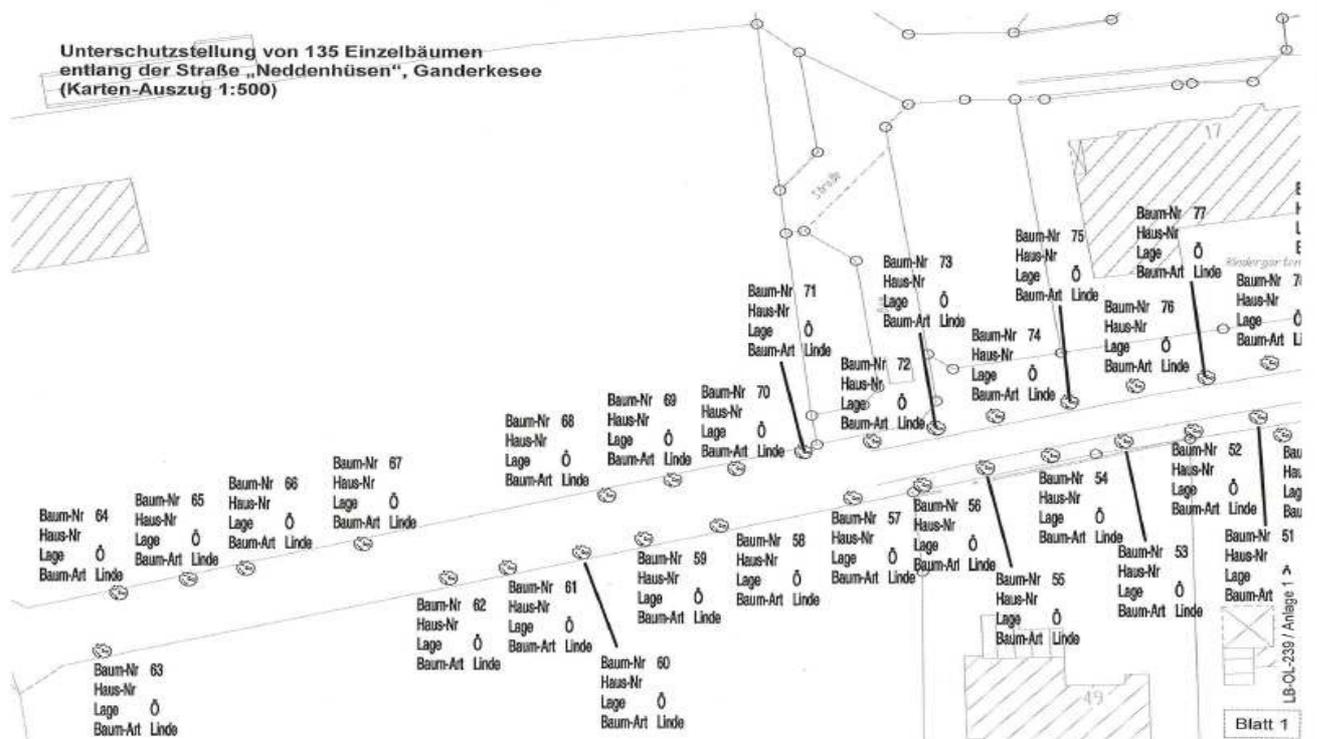
- Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26. 09. 86, Az: 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst

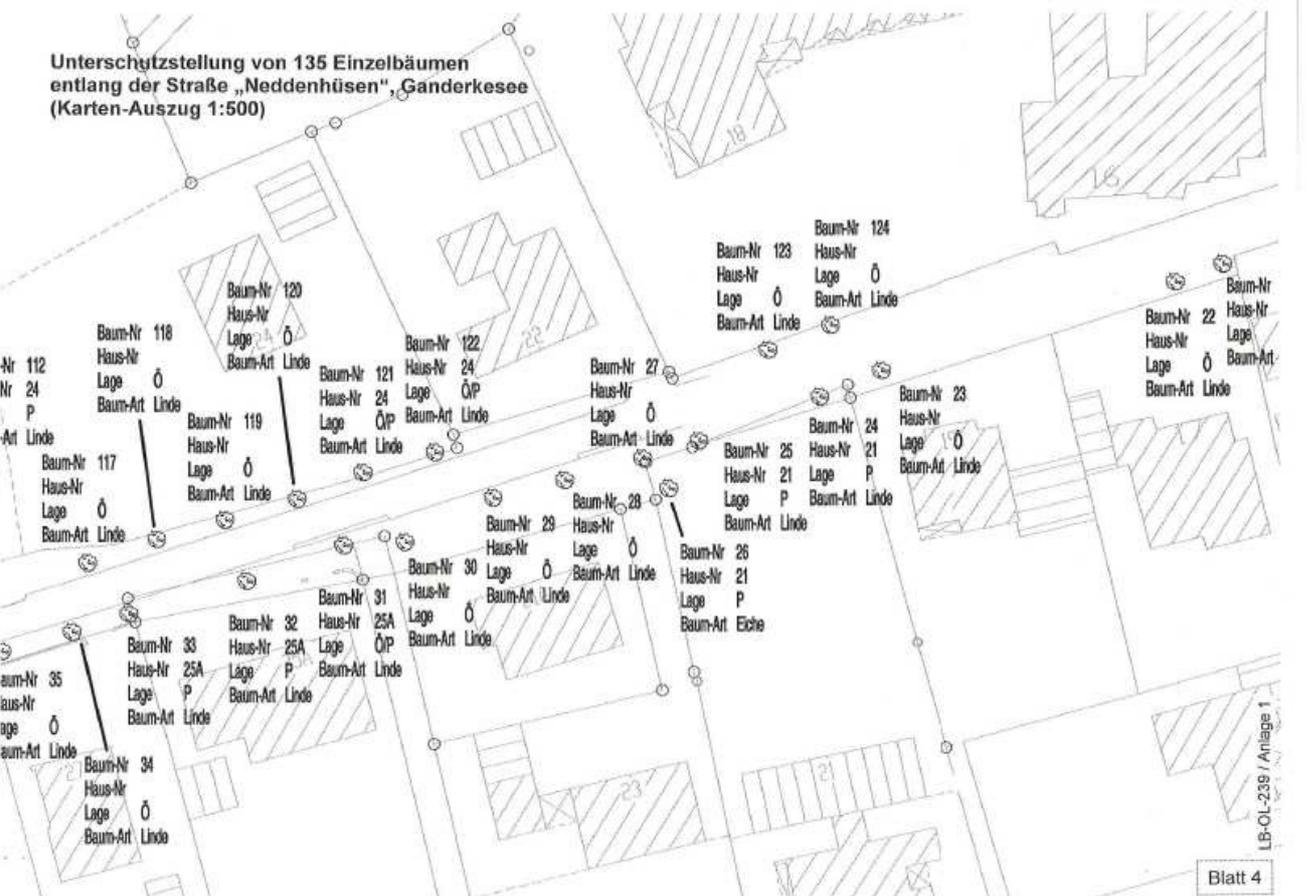
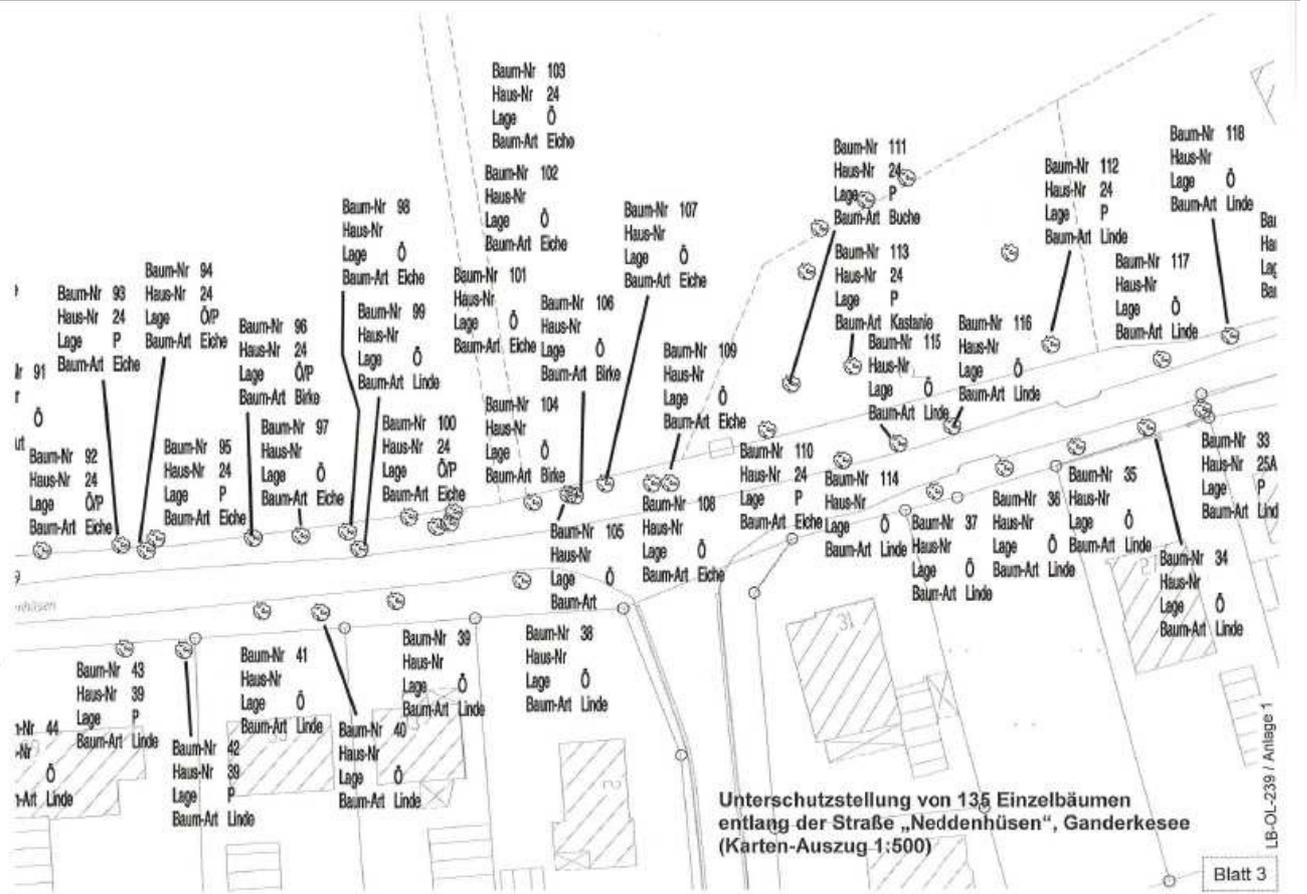
Maßstab 1:5000

Einzelbäume

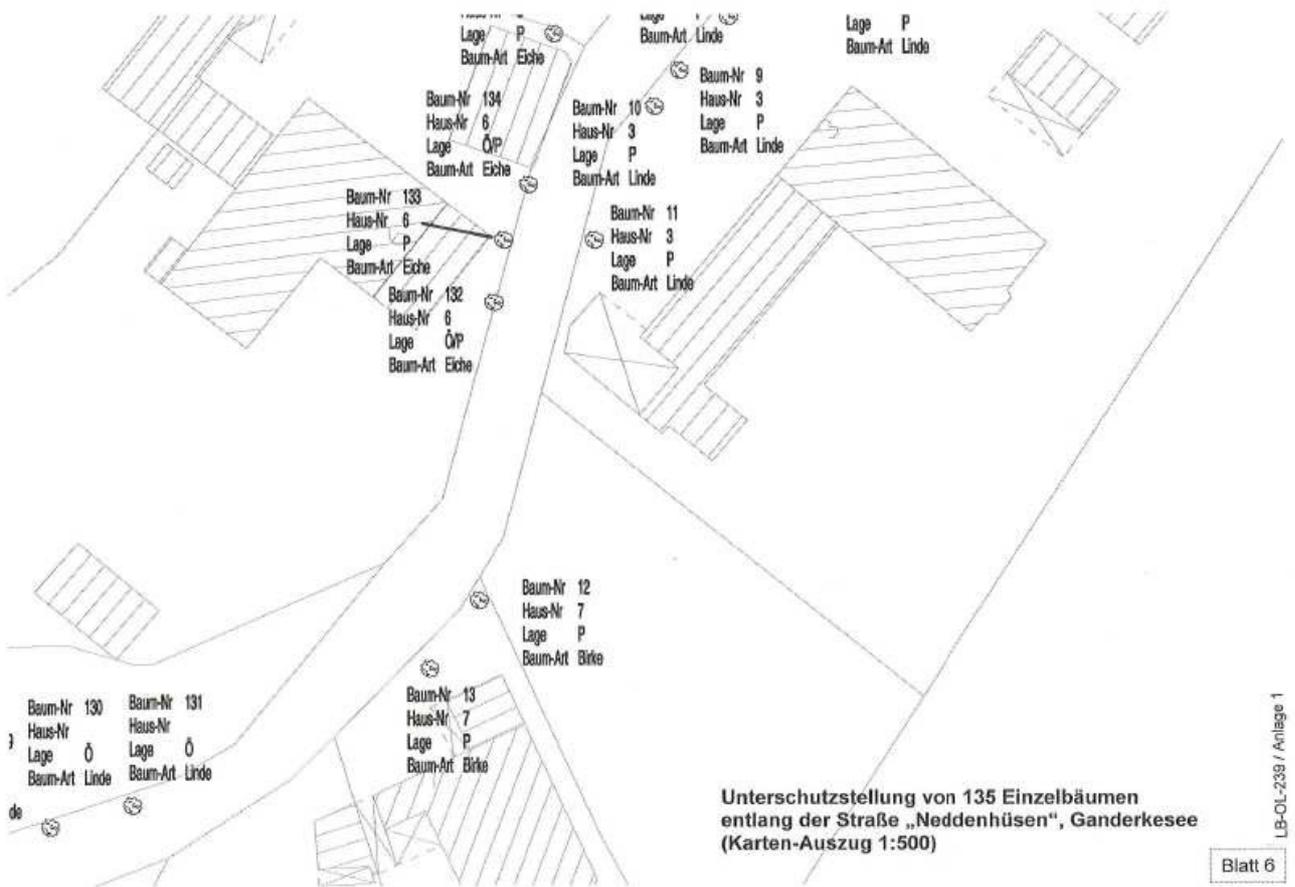
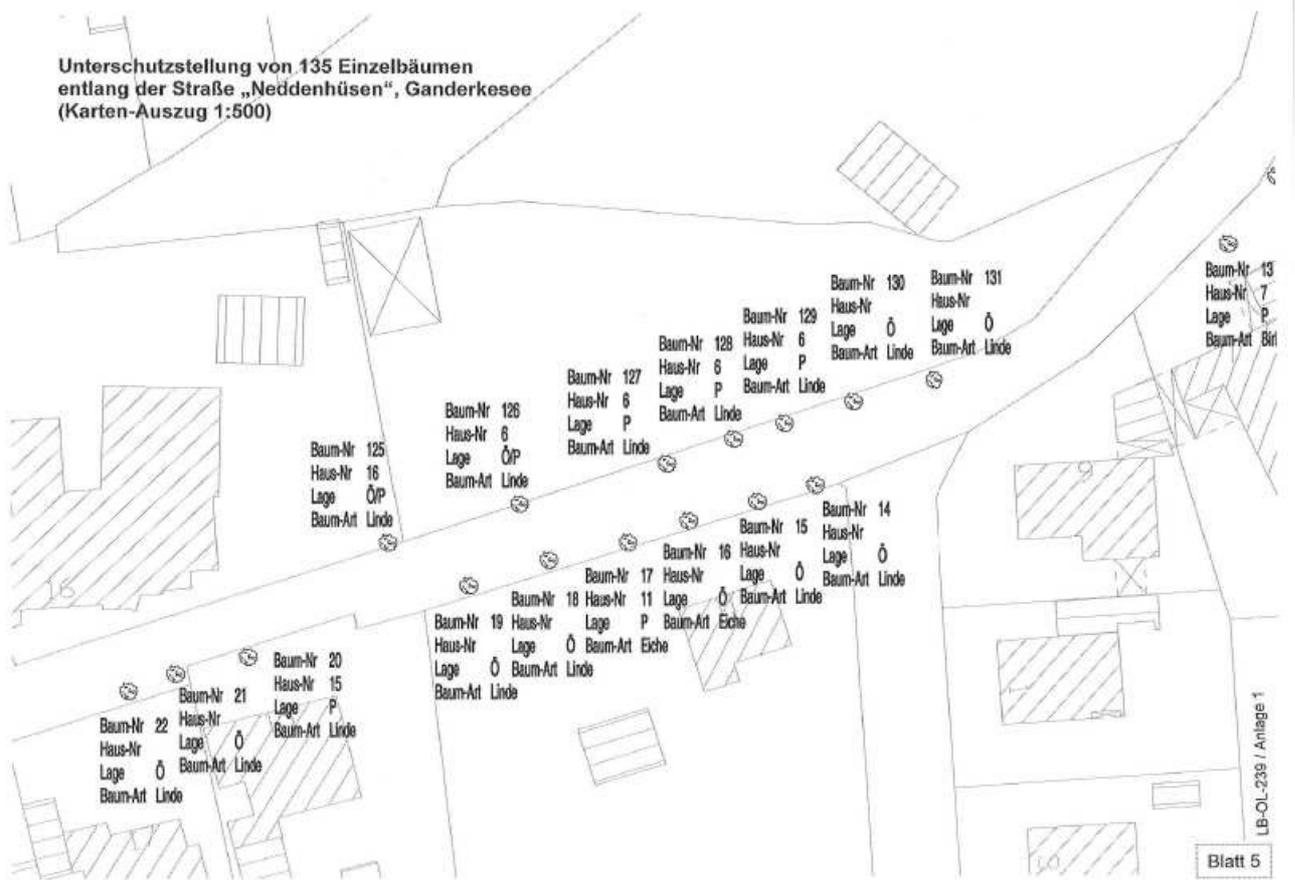


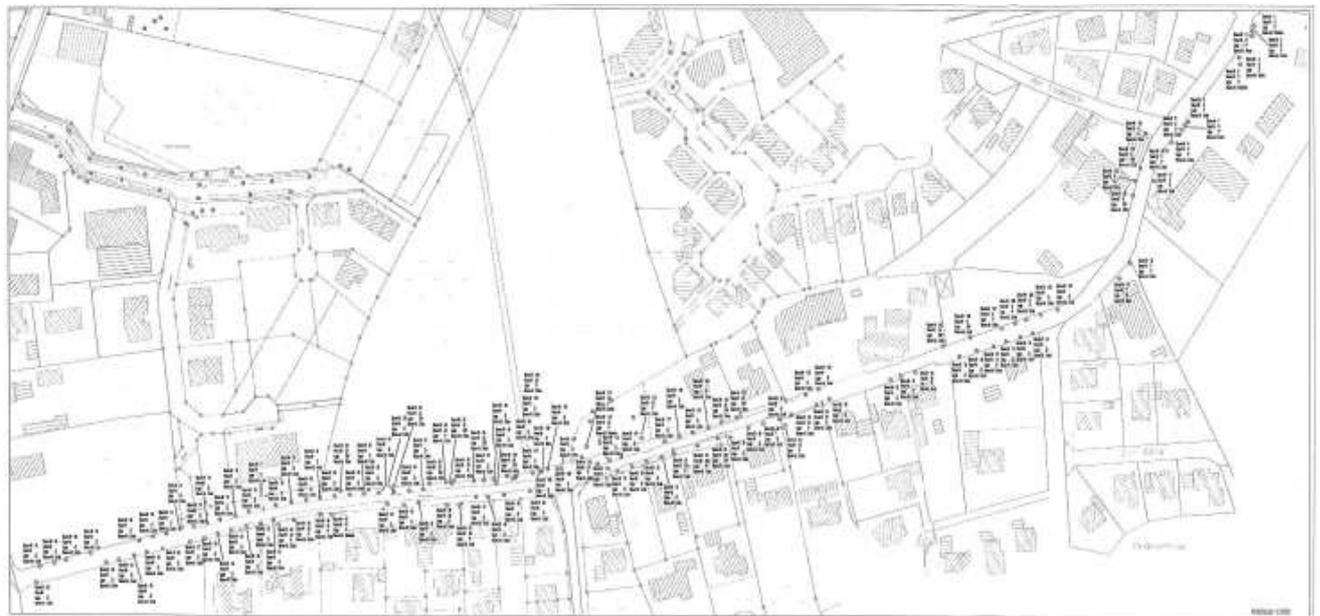
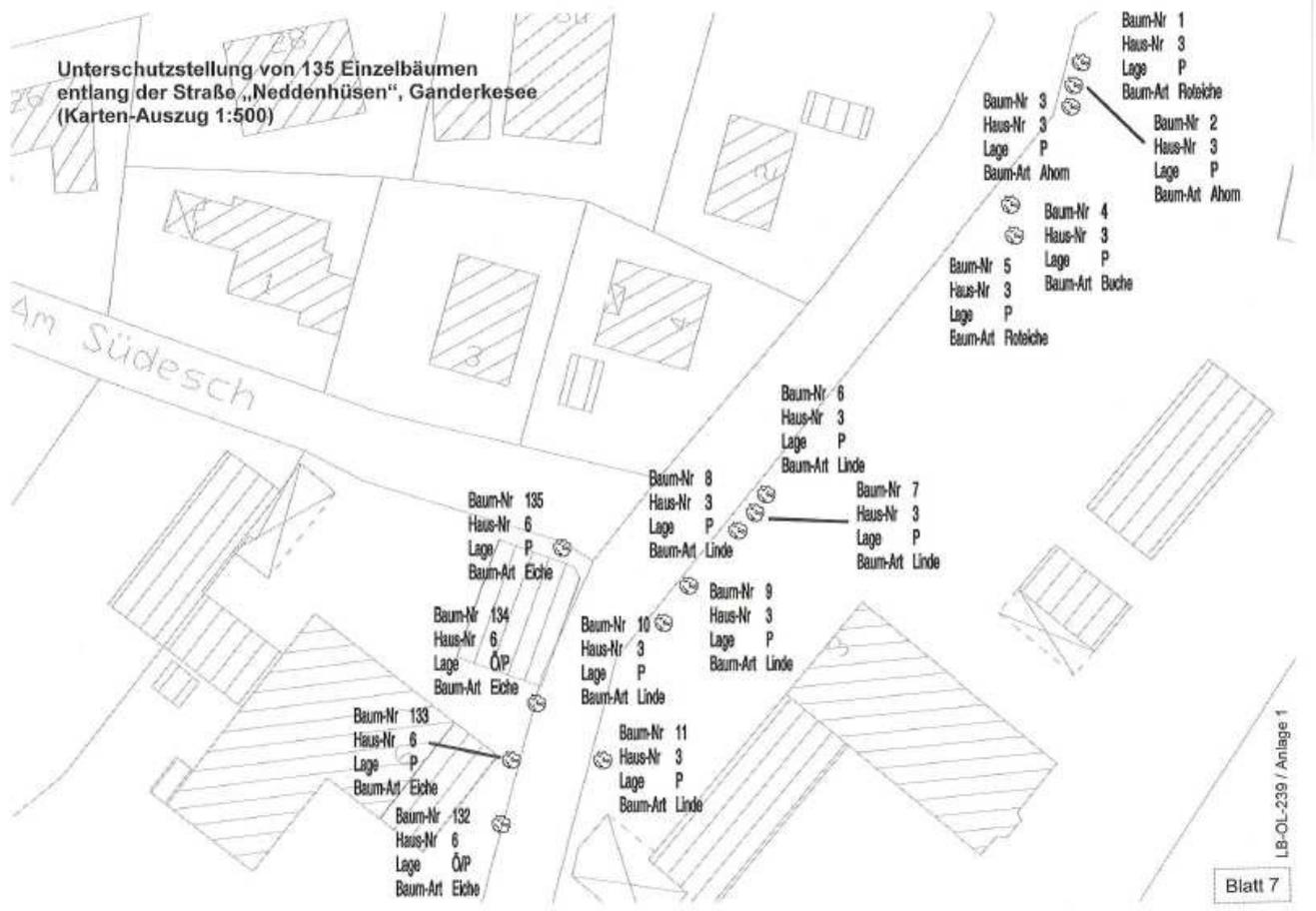
Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über die Unterschutzstellung von 135 Einzelbäumen (3 Ahorn, 3 Birken, 2 Buchen, 28 Eichen, 95 Linden, 2 Roteichen, 2 Kastanien) entlang der Straße „Neddenhüsen“ in Ganderkesee (Flurstücke 287/1, 293/1, 295/16 und 297/1 der Flur 43 sowie 204/15, 83/7, 83/8, 86/14, 358/3, 361/1, 361/2, 368/1, 340/9 und 331/6 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee)“ in der Ausgabe 27/11 vom 15. Juli 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg





**Unterschutzstellung von 135 Einzelbäumen
entlang der Straße „Neddenhüsen“, Ganderkesee
(Karten-Auszug 1:500)**





Hinweis:
Es handelt sich hierbei um einen minimierten Kartenauszug
(die Maßstabangabe ist entsprechend nicht korrekt)

Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück
 „Delmestraße 42“ in Ganderkesee (Flurstück 642 der Flur 61 der Gemarkung Ganderkesee)“** in der
 Ausgabe 27/11 vom 15. Juli 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1
zur Satzung über den Schutz von einer Eiche an der Delmestraße 42 in Ganderkesee auf dem Flurstück 462/0 der Flur 61 (Gemarkung Ganderkesee).

1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	kurze Charakterisierung	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-240	ein Einzelbaum an der Delmestraße 42	1 Eiche	Gliederung des Ortsbildes im Bereich der Delmestraße	Flurstück 462/0 der Flur 61 (Gemarkung Ganderkesee).	Hof-/Weidefläche.	ca. 200 qm

Anlage 1
 zur Satzung über den Schutz von einer Eiche an der Delmestraße 42 in Ganderkesee auf dem Flurstück 462/0 der Flur 61 (Gemarkung Ganderkesee)

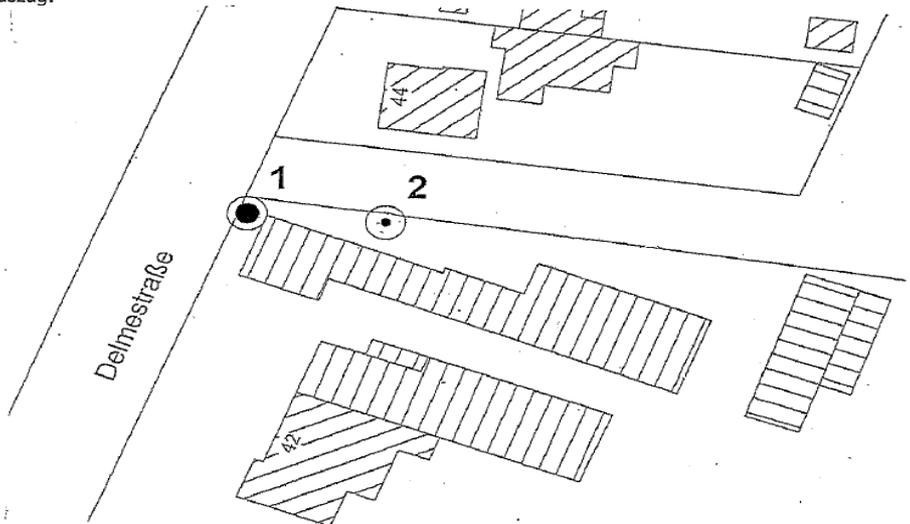
Landschaftsbestandteil LB-OL-240

• **Legende :**

Maßstab 1:500

- Einzelbaum ungeschützt
- Einzelbaum geschützt

Kartenauszug:



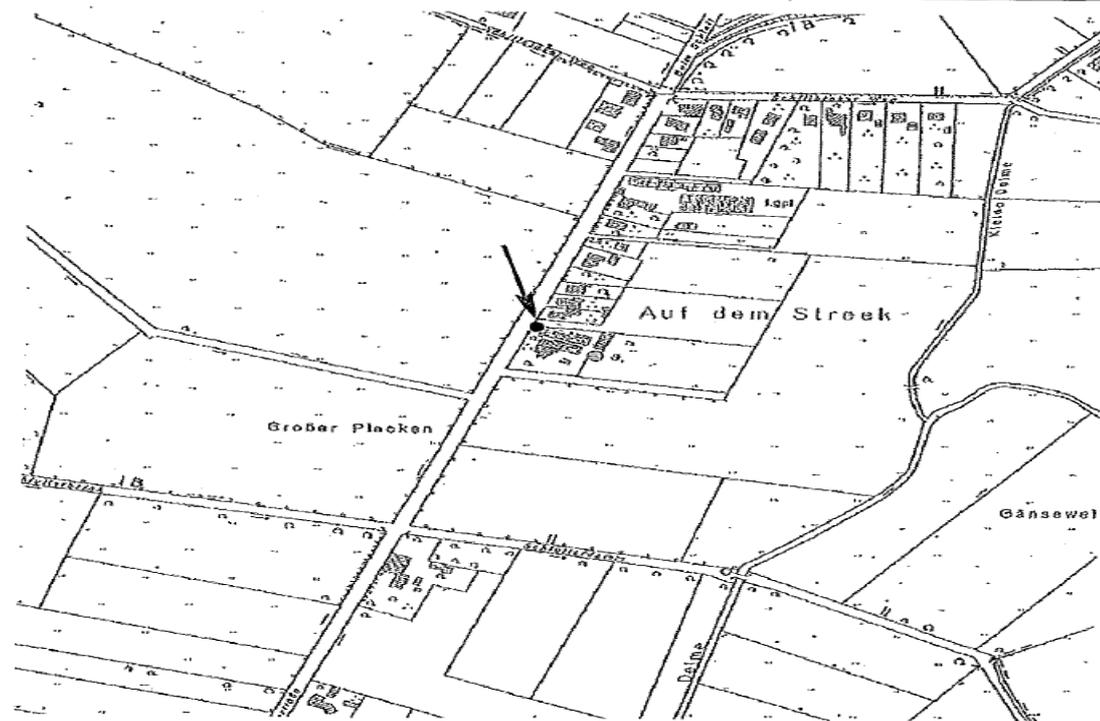
Anlage 2 zur Satzung über den Schutz von einer Eiche an der Delmestraße 42 in Ganderkesee auf dem Flurstück 462/0 der Flur 61 (Gemarkung Ganderkesee).
Landschaftsbestandteil LB-OL-240

- Auszug aus DGK 5, Nr. 2917/20/21

- Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26. 09. 86, Az: 05103/1986, Katasteramt Delmenhorst

Maßstab 1:5000

Einzelbaum

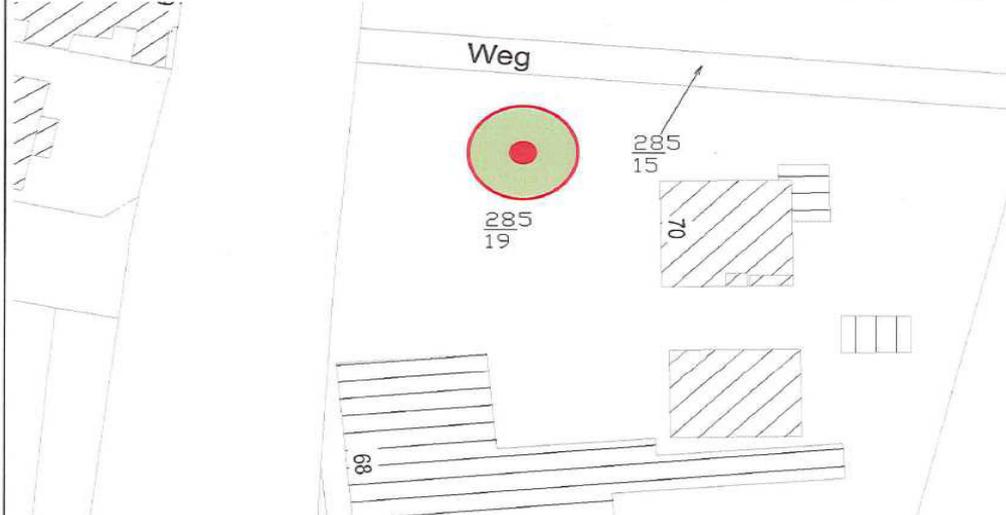


Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Buche) auf dem Grundstück „Stedinger Straße 70“ in Ganderkesee (Flurstück 285/19 der Flur 4 der Gemarkung Ganderkesee)“ in der Ausgabe 27/11 vom 15. Juli 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Anlage 1

zur Satzung über den Schutz von einer Blutbuche an der Stedinger Straße 70 in Ganderkesee auf dem Flurstück 285/19 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

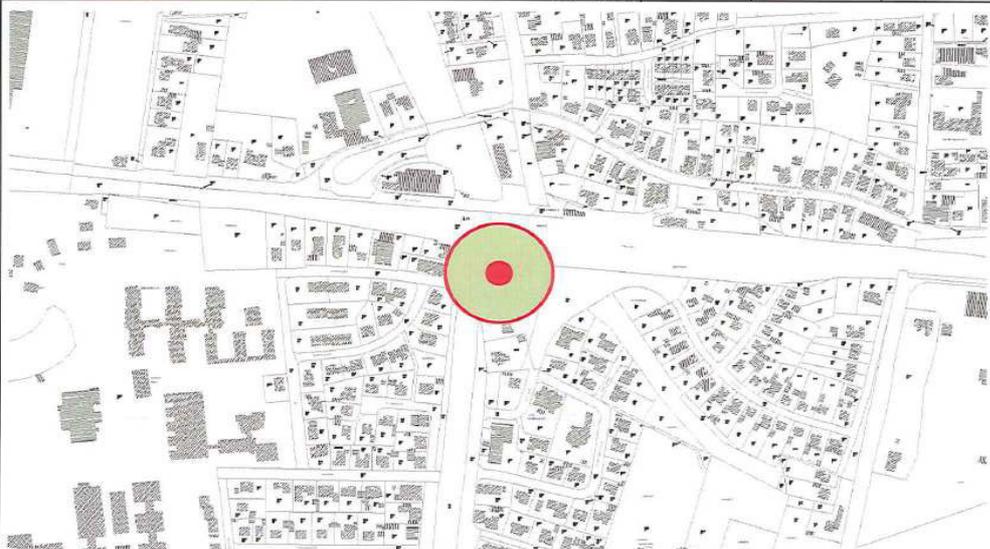
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-241	1 Blutbuche	1 Blutbuche - 1 m	Gliederung des Ortsbildes im Siedlungsbereich Stedinger Straße	Flurstück 285/19 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)	Rasenfläche	ca. 80 qm

<p>Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-241</p>  Einzelbaum	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

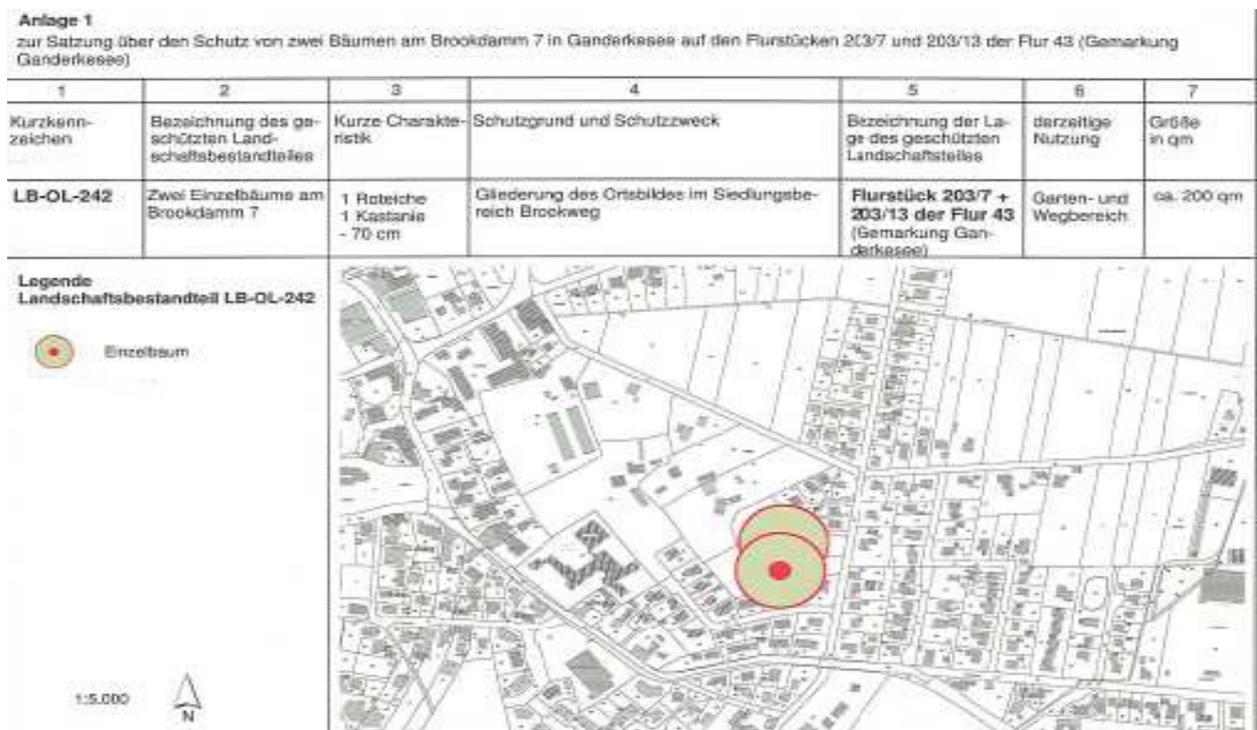
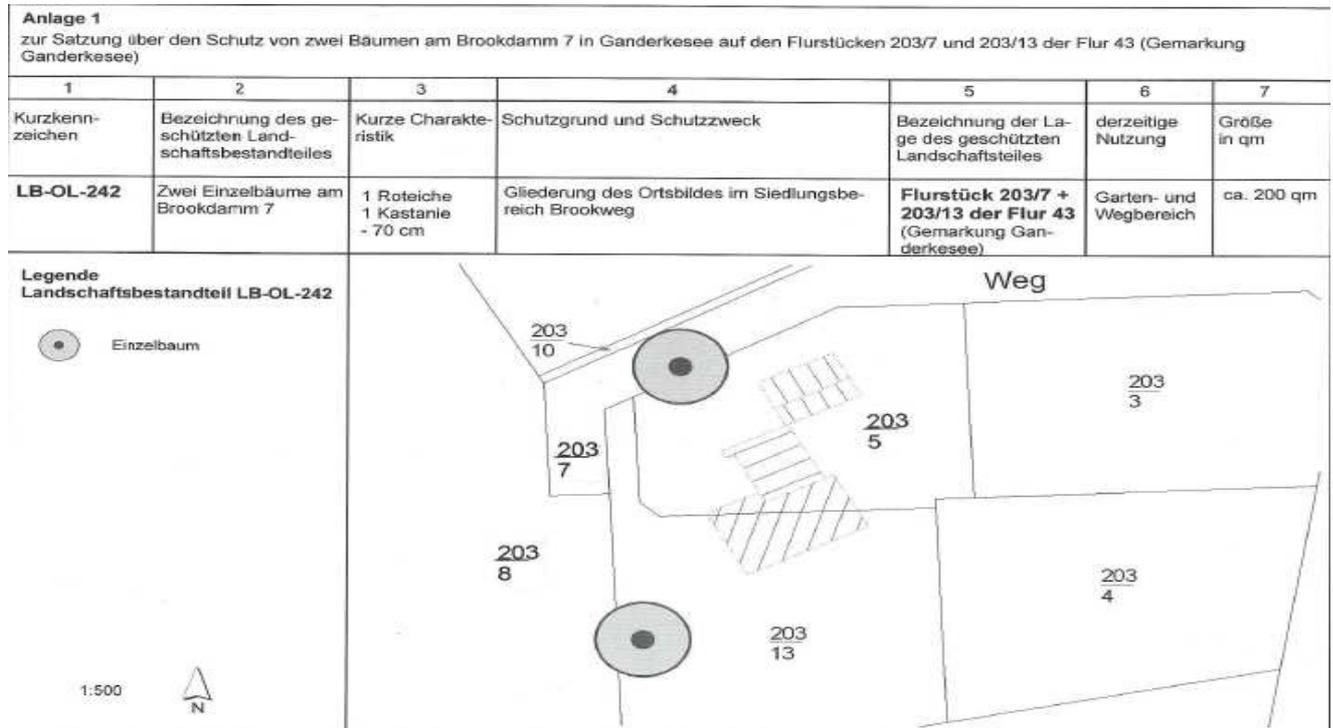
Anlage 2

zur Satzung über den Schutz von einer Blutbuche an der Stedinger Straße 70 in Ganderkesee auf dem Flurstück 285/19 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-241	1 Blutbuche	1 Blutbuche - 1 m	Gliederung des Ortsbildes im Siedlungsbereich Stedinger Straße	Flurstück 285/19 der Flur 4 (Gemarkung Ganderkesee)	Rasenfläche	ca. 80 qm

<p>Legende Landschaftsbestandteil LB-OL-241</p>  Einzelbaum	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

**Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkese
Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (eine Roteiche und eine Rosskastanie)
auf dem Grundstück „Brookdamm 7“ in Ganderkese (Flurstück 203/5 der Flur 43 der Gemarkung
Ganderkese) in der Ausgabe 27/11 vom 15. Juli 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg**



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 22. Juli 2011

Nr. 28/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 ..140

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 140

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 (Urneburger Straße)..... 141

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

- I. Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit dem § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 29.03.2011 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 159.190.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 158.962.500,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 153.954.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 151.767.900,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.484.300,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 14.396.700,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.800.000,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.042.100,00 Euro |
- festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 165.238.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 167.206.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.667.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne des § 89 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 29.03.2011

Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 14.07.2011 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.16 - 10302 - 458 (2011) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2011 liegt in der Zeit vom 25.07.2011 bis 03.08.2011 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 22.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel mit insgesamt 82.786 Hähnchenmastplätzen.

Mit Bescheid vom 07.07.2011 wurde dem Antragsteller, der SL Geflügelmast GbR, Dünhoop 5, 26197 Großenkneten, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastgeflügel in Großenkneten, Dünhoop 6, Gemarkung Großenkneten, Flur 25, Flurstück 126 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4,6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 c, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 25.07.2011 bis zum 08.08.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 18.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

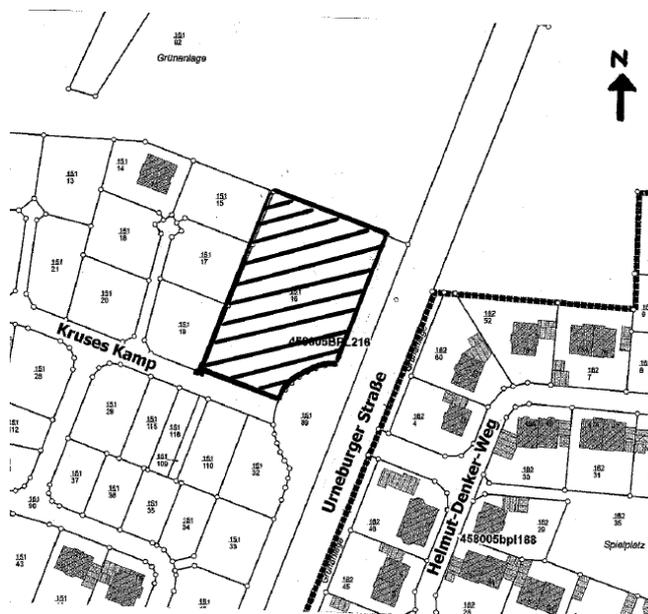
Gemeinde Ganderkesee

Bauleitplanung der Gemeinde Ganderkesee; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 (Urneburger Straße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 – Ganderkesee (Urneburger Straße) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Im Bereich der Änderung wurde die zweckbestimmte Nutzung „Kindergarten“ aufgehoben und stattdessen ein „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, 3. Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs.

2a BauGB beachtliche Fehler dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der o.g. Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 29. Juli 2011

Nr. 29/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg 144

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 144

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2011 144

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2011 Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Oldenburg zugelassen (*Anmerkung der Redaktion: Die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge ist als Anlage ab Seite 146 beigelegt*).

Wildeshausen, 28.07.2011

Eger
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gärtnerei Melle, Birkenheider Straße 101, 27777 Ganderkesee, hat zur Beregnung von Heidekulturen bei Ganderkesee eine Grundwasserentnahme von 18.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 31/5, Flur 57, Gemarkung Ganderkesee, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 27.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge im

	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
--	-----------	---------------	------------------------------------------------------------------------------

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	632.700		37.756.500
ordentliche Aufwendungen	632.700		37.756.500
außerordentliche Erträge	63.000		166.000
außerordentliche Aufwendungen	63.000		166.000

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	695.700		36.364.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.800		34.036.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		29.500	1.399.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	404.500		6.548.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		68.900	3.477.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			594.200
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	597.300		41.242.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	534.300		41.179.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.546.700 EUR um 68.900 EUR reduziert und damit auf 3.477.800 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.066.300 EUR um 1.371.000 EUR erhöht und damit auf 3.437.300 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gilt, wird nicht geändert.

Ganderkese, 30. Juni 2011

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 19.07.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15 14 01/2 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.08.2011 bis 10.08.2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 127, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkese, den 25.07.2011

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Oldenburg

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2011 folgende Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Oldenburg zugelassen:

Wahlbereich I (Ganderkesee)

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Zießler, Christel, Geburtsjahr: 1945, Großhandelskauffrau
Burgstraße 1, Ganderkesee
2. Bischof, Bernd, Geburtsjahr: 1949, Dipl.-Ingenieur
Husumer Straße 19, Ganderkesee
3. Schröter, Erika, Geburtsjahr: 1946, Rentnerin
Rembrandtstraße 3, Ganderkesee
4. Brakmann, Werner, Geburtsjahr: 1947, Dipl.-Ingenieur Flugzeugbau
Am Kamphusmoor 61 a, Ganderkesee
5. Molde, Lara, Geburtsjahr: 1989, Auszubildende Bankkauffrau
Auf dem Kornkamp 26, Ganderkesee
6. Oetken, Rolf, Geburtsjahr: 1950, Industriemechaniker
Fahrener Weg 48, Ganderkesee
7. Meyerholz, Marlene, Geburtsjahr: 1959, Angestellte
Schäfersweg 23 e, Ganderkesee
8. Strodthoff, Dieter, Geburtsjahr: 1949, Bankkaufmann
Wildeshauser Landstraße 40, Ganderkesee
9. Rohlfs, Friedrich, Geburtsjahr: 1950, Dipl.-Verwaltungswirt
Mühlenstraße 18, Ganderkesee
10. Diepenbrock, Detlev, Geburtsjahr: 1951, Architekt
Birkenweg 21 a, Ganderkesee
11. Hodder, Howard, Geburtsjahr: 1944, Rentner
Marderweg 9, Ganderkesee
12. Dörfler, Mirco, Geburtsjahr: 1980, Bürohilfskraft
Fockestraße 23, Ganderkesee

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Focke, Ansgar-Bernhard, Geburtsjahr: 1982, Landtagsabgeordneter
Sanddornweg 5 a, Ganderkesee
2. Schwarting, Bernhard, Geburtsjahr: 1933, Zimmerermeister, Architekt
Delmestraße 58, Ganderkesee-Schlutter
3. Runge, Heiderose, Geburtsjahr: 1953, Steuerfachangestellte
Heuweg 15, Ganderkesee
4. Westermann, Günter, Geburtsjahr: 1951, Landwirtschaftsmeister
Meierhufe 8, Ganderkesee
5. Wessel, Ralf, Geburtsjahr: 1967, Dipl.-Kaufmann, ltd. Bankangestellter
Marderweg 40 a, Ganderkesee
6. Bley, Hillard, Geburtsjahr: 1950, Polizeibeamter i.R.
Achternstraße 33, Ganderkesee
7. Klüner, Cindy, Geburtsjahr: 1976, Schornsteinfegermeisterin
Lindenstraße 23, Ganderkesee
8. JesuBek, Carsten, Geburtsjahr: 1968, Projektmanager
Trendelbuscher Weg 23, Ganderkesee
9. Ahlers, Elke Annika, Geburtsjahr: 1982, Angestellte
Lindenstraße 23 a, Ganderkesee

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Hespe, Hans-Jürgen, Geburtsjahr: 1947, Dipl.-Rechtspfleger
Trendelbuscher Weg 104, Ganderkesee-Stenum
2. Lübbe, Konrad, Geburtsjahr: 1960, Maschinenbauingenieur (FH)
Schlattenweg 14, Ganderkesee
3. Daniel, Marion, Geburtsjahr: 1954, Verwaltungsangestellte
Hohenkamp 38, Ganderkesee-Rethorn
4. Fortmann, Rainer, Geburtsjahr: 1952, Landwirt
Ganderkeseer Weg 17, Ganderkesee-Bürstel
5. Ackermann, Heiko, Geburtsjahr: 1965, Dipl.-Kaufmann
Kehnmoorweg 45, Ganderkesee-Stenum
6. Poppe, Hilmer, Geburtsjahr: 1944, Rentner
Neue Straße 13, Ganderkesee-Elmeloh
7. Neuhaus, Karin, Geburtsjahr: 1962, Bankkauffrau
Wiesenweg 3, Ganderkesee-Schierbrok
8. Fortmann, Madeleine, Geburtsjahr: 1989, Studentin
Ganderkeseer Weg 17, Ganderkesee-Bürstel
9. Gehrau, Günter, Geburtsjahr: 1954, Maler- und Lackierermeister
Brinkmannsweg 36, Ganderkesee-Bookholzberg
10. Jonker, André, Geburtsjahr: 1958, Maschinenbautechniker
Holtstreek 16, Ganderkesee-Bürstel
11. Scherschanski, Karsten, Geburtsjahr: 1971, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH)
Habbrügger Weg 16, Ganderkesee
12. Dierks, Norman, Geburtsjahr: 1977, Kaufm. Leiter
Bergedorfer Straße 13, Ganderkesee
13. Vosteen, Marion, Geburtsjahr: 1961, Büroleiterin
Birkenheider Straße 100 a, Ganderkesee

4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Brinkmann, Martin, Geburtsjahr: 1971, Dipl.-Kaufmann
Hasbruchstraße 10 a, Ganderkesee
2. Schütte, Simon, Geburtsjahr: 1983, Politikwissenschaftler
Baumstraße 29, Ganderkesee
3. Wachtendorf, Birte, Geburtsjahr: 1967, Geografin
Friedrichstraße 4 a, Hude

6. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Gruschke, Peter, Geburtsjahr: 1947, Dipl.-Sozialarbeiter
Kastanienweg 4, Wildeshausen
2. Trautmann, Claus, Geburtsjahr: 1955, Kaufmann
Holzhausen 11, Wildeshausen

7. FREIE WÄHLER – Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER – LK OL)

1. Sackmann, Otto, Geburtsjahr: 1942, Soldat a.D.
Vogelbeerstraße 5, Ganderkesee
2. Hansen, Arnold, Geburtsjahr: 1956, Soldat a.D.
Allensteiner Weg 13 a, Ganderkesee
3. Kleesiek, Dieter, Geburtsjahr: 1958, IT-Systemelektroniker
Heider See 22 a, Ganderkesee
4. Bothe, Elke, Geburtsjahr: 1957, Bürokauffrau
Stedinger Straße 68 a, Ganderkesee
5. Kleesiek, Sarah, Geburtsjahr: 1959, Sekretärin
Heider See 22 a, Ganderkesee
6. Mausolf, André, Geburtsjahr: 1973, Geschäftsführer
Am Hagen 1, Ganderkesee

7. Marbach, Christian, Geburtsjahr: 1970, Dipl.-Kaufmann
Am Schlehdornbusch 7, Ganderkesee
8. Vogel, Erika, Geburtsjahr: 1943, Rentnerin
Am Schürbusch 2, Ganderkesee
9. Timmermann, Margrit, Geburtsjahr: 1948, Rentnerin
Zum Brummelhoop 19, Ganderkesee
10. Böhm, Jürgen, Geburtsjahr: 1953, Kfz-Meister
Immerweg 42, Ganderkesee
11. Siekmann, Michael, Geburtsjahr: 1970, Industriemeister
Hinter der Wallhecke 73, Ganderkesee
12. Nowacki, Julia, Geburtsjahr: 1986, Studentin
Schlattenweg 25, Ganderkesee
13. Knutzen, Gaby, Geburtsjahr: 1969, Angestellte
Hohenheider Weg 24 a, Ganderkesee
14. Reisch, Petra, Geburtsjahr: 1956, Einzelhandelskauffrau
Heideweg 5 a, Ganderkesee
15. Knutzen, Olaf, Geburtsjahr: 1966, Kfz-Schlosser
Hohenheider Weg 24 a, Ganderkesee

Wahlbereich II (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Greszik, Heinz-Jürgen, Geburtsjahr: 1948, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Am Hang 18, Dünsen
2. Duin, Franz, Geburtsjahr: 1945, Bürgermeister a.D.
Elisabethweg 12 a, Wildeshausen
3. Meyer, Gerrit, Geburtsjahr: 1968, Verwaltungsfachwirt
Stedinger Weg 30, Dötlingen
4. Hunter-Roßmann, Hannelore, Geburtsjahr: 1962, Dipl.-Politologin, Pressesprecherin
Kiebitzweg 3, Wildeshausen
5. Puttkammer, Britta, Geburtsjahr: 1973, Verwaltungsfachangestellte
Tulpenweg 5, Dötlingen
6. Budzin, Klaus, Geburtsjahr: 1967, Techniker
Reiterdamm 11, Harpstedt
7. Raem, Walter, Geburtsjahr: 1945, Polizeibeamter i.R.
Ahornweg 5, Kirchseelte
8. Frerichs, Hartmut, Geburtsjahr: 1947, Rentner
Zeppelinstraße 1, Wildeshausen
9. Schnakenberg, Hermann, Geburtsjahr: 1952, Technischer Betriebswirt
Bungeriede 1, Harpstedt
10. Marcy, Ludger, Geburtsjahr: 1958, Außendienstmitarbeiter
Lange Wand 14, Wildeshausen
11. Stark, Klaus, Geburtsjahr: 1951, Oberstleutnant a.D.
Roteichenweg 3, Kirchseelte
12. Panschar, Walter, Geburtsjahr: 1956, Kriminalbeamter
Schillingskamp 14, Wildeshausen
13. Debicki, Vera, Geburtsjahr: 1975, Bilanzbuchhalterin
Heidloge 28, Wildeshausen
14. Schilberg, Woldemar, Geburtsjahr: 1975, Lehrer
Heideweg 19, Wildeshausen
15. Bredehöft, Stefan, Geburtsjahr: 1962, Referent
Eggerskamp 8, Dötlingen

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Krebs, Uwe, Geburtsjahr: 1956, Landschaftsgärtnermeister
Ton Wendbuedel 3, Dötlingen-Uhlhorn
2. Post, Hartmut, Geburtsjahr: 1956, Postbetriebsassistent
Weidegasse 5, Dünsen
3. Plate, Christa, Geburtsjahr: 1948, Hauswirtschaftsmeisterin
Garmhausen 3 a, Wildeshausen
4. Vietor, Linda, Geburtsjahr: 1944, Familienpflegerin
Kastanienweg 8, Wildeshausen
5. Spille, Ralf, Geburtsjahr: 1956, Dipl.-Bankbetriebswirt
Haidhäuser 16, Dötlingen-Brettorf
6. Wöbse, Herwig, Geburtsjahr: 1966, Landwirt
Stiftenhöfter Straße 9, Prinzhöfte
7. Brors, Stefan, Geburtsjahr: 1963, Krankenpfleger
Katenbäker Berg 33, Wildeshausen
8. Jöckel, Ottmar, Geburtsjahr: 1946, Industriekaufmann
Ochsenbergweg 23, Wildeshausen
9. Roreger, Marco, Geburtsjahr: 1976, Qualitätsmanager
Am Schwarzen Berg 9, Harpstedt
10. Sasse, Wolfgang, Geburtsjahr: 1946, Berufssoldat a.D.
Glaner Straße 37, Wildeshausen

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Bode, Ernst-August, Geburtsjahr: 1939, Dipl.-Bauingenieur
Am Speelbrink 1, Dötlingen-Ostrittrum
2. Kosten, Lars, Geburtsjahr: 1980, Polizeibeamter
Am Fillerberg 23, Wildeshausen
3. Akkermann, Elisabeth, Geburtsjahr: 1946, Hausfrau
Neißestraße 6, Harpstedt
4. Hoffrogge, Malte, Geburtsjahr: 1970, Dipl.-Betriebswirt
Krim 2, Dötlingen
5. Brandes, Stephan, Geburtsjahr: 1969, Kommunikationswirt, Unternehmer
Neuländer Straße 1, Hatten
6. Kammermeier-Gaber, Ulrich, Geburtsjahr: 1956, Wirtschaftsingenieur
Auf dem Esch 11, Harpstedt

4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Roggenthien, Gabriele, Geburtsjahr: 1959, selbst. Unternehmensberaterin
Hinterm Vossberg 8 a, Dötlingen
2. Rebensburg, Manfred, Geburtsjahr: 1947, Lehrer
Lohmühlenweg 74, Wildeshausen
3. Schürmann, Timo, Geburtsjahr: 1979, Dipl.-Landschaftsökologe
Oher Kirchweg 16, Dötlingen
4. Huntemann, Regina, Geburtsjahr: 1964, Landwirtschaftl.-Technische Assistentin
Am Eschenbach 3, Prinzhöfte
5. Wappler, Jan, Geburtsjahr: 1983, Technischer Zeichner
Dr. Eckener Straße 7, Wildeshausen
6. Behling, Bernd, Geburtsjahr: 1960, Technischer Betriebswirt
Ippener Straße 11, Prinzhöfte-Horstedt
7. Orth, Sarah, Geburtsjahr: 1984, Dipl.-Wirtschaftspädagogin
Huntloser Straße 22, Dötlingen
8. Müller-Prinzwald, Walter, Geburtsjahr: 1949, Lehrer
Reckumer Ring 49, Wildeshausen
9. Haase, Dirk, Geburtsjahr: 1961, Elektrotechniker
Burgstraße 17, Wildeshausen

10. Sandkuhl, Traute, Geburtsjahr: 1953, Rechtsanwältin
Reepmoorsweg 9, Wildeshausen

5. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG)

1. Grünloh, Markus, Geburtsjahr: 1968, Berufsschullehrer
Zur Kuhtrade 14, Wildeshausen
2. Däubler, Wolfgang, Geburtsjahr: 1947, Studiendirektor
Akazienstraße 13, Wildeshausen
3. Hitz, Hermann, Geburtsjahr: 1951, Dipl.-Berufspädagoge
Kaiserstraße 15, Wildeshausen
4. Spille, Heiner, Geburtsjahr: 1959, selbstständig
Heemstraße 29, Wildeshausen
5. Kaiser, Brigitte Otilie, Geburtsjahr: 1944, Coach-Fachfortbildungsleiterin
Karlstraße 9, Wildeshausen
6. Kolloge, Rainer, Geburtsjahr: 1964, Richter am Oberlandesgericht
Wittekindstraße 1, Wildeshausen
7. Düßmann, Ingrid, Geburtsjahr: 1952, Ökonomin
Königsberger Straße 7, Wildeshausen
8. Lohmann, Frank, Geburtsjahr: 1958, Techniker
Schulstraße 1 a, Wildeshausen
9. Springer, Ute, Geburtsjahr: 1963, Friseurin
Ringstraße 44, Wildeshausen
10. Johannes, Thomas, Geburtsjahr: 1965, Justizvollzugsbeamter
Goldenstedter Straße 34, Wildeshausen
11. Welsch, Helga, Geburtsjahr: 1940, Rentnerin
Hermann-Köhl-Straße 9 a, Wildeshausen
12. Kurth, Ulrik, Geburtsjahr: 1973, Dipl.-Biologe
Sophie-Scholl-Straße 13, Wildeshausen
13. Welsch, Manfred, Geburtsjahr: 1936, Rentner
Hermann-Köhl-Straße 9 a, Wildeshausen
14. Debicki, Sven, Geburtsjahr: 1976, Polizeibeamter
Heidloge 28, Wildeshausen
15. Wilking, Anja, Geburtsjahr: 1966, Bürokauffrau
Kiefernweg 11, Wildeshausen

6. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Kusch, Martin, Geburtsjahr: 1960, Betriebswirt
Vielstedter Straße 38, Hude
2. Klär, Stephan, Geburtsjahr: 1961, Tischler
Westerstraße 36, Wildeshausen

7. FREIE WÄHLER – Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER – LK OL)

1. Prass, Thomas, Geburtsjahr: 1950, Kaufmann
Weichselstraße 12, Dünsen

Wahlbereich III (Hatten, Hude)

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Brammer, Axel, Geburtsjahr: 1955, Drucker
Schulstraße 25, Hatten
2. Aschenbeck, Heiko, Geburtsjahr: 1950, Dipl.-Ökonom, selbst. Kaufmann
Nordenholzer Straße 24, Hude
3. Wilms, Uta, Geburtsjahr: 1954, Angestellte
Voßbergweg 65, Hatten

4. Paradies, Anke, Geburtsjahr: 1964, Industriefachwirtin, kaufm. Angestellte
Heuweg 2 a, Hude
5. Hinrichs, Helmut, Geburtsjahr: 1941, Bürgermeister a.D.
Gartenweg 40, Hatten-Sandkrug
6. Janz-Janzen, Ulrike, Geburtsjahr: 1953, Dipl.-Ingenieurin Architektin
Vielstedter Straße 43, Hude
7. Dr. Burghardt, Heike, Geburtsjahr: 1959, Dipl.-Ingenieurin agr.
Lerchenweg 1, Hatten
8. Rettcher, Nico, Geburtsjahr: 1973, Schulleiter
Auerhahnweg 36 d, Hude
9. Siemers, Hans-Hermann, Geburtsjahr: 1949, Dipl.-Ingenieur
Mörikestraße 4, Hatten
10. Opitz, Ingrid, Geburtsjahr: 1940, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin
Vielstedter Straße 24, Hude
11. Gharib Doheghaei, Mahvash, Geburtsjahr: 1957, Sekretärin, Dolmetscherin
Erlenweg 7, Hatten
12. Schepker, Ralf, Geburtsjahr: 1962, selbstständig
Neuer Weg 23, Hude
13. Heidler, Gerold, Geburtsjahr: 1959, Verwaltungsangestellter
Ossendamm 27, Hatten
14. Hartrampf, Wolfram G., Geburtsjahr: 1949, Lehrer, Koordinator
Mohrunger Straße 10, Hude

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Huck, Manfred, Geburtsjahr: 1951, Landwirt
Nutteler Straße 5, Hatten-Dingstede
2. Siemers, Horst, Geburtsjahr: 1959, Immobilienfachwirt
Parkstraße 51, Hude
3. Schulze, Thomas, Geburtsjahr: 1965
Angestellter, Schulweg 79, Hatten
4. Siems, Wilfried, Geburtsjahr: 1954, Landwirt
Holler Landstraße 28, Hude-Oberhausen
5. Holtrup, Gregor, Geburtsjahr: 1968, Unternehmer
Bümmersteder Straße 43 a, Hatten-Sandkrug
6. Schnabel, Friedrich, Geburtsjahr: 1983, Student
Langenberger Straße 11, Hude
7. Büsselmann, Jens, Geburtsjahr: 1964, Staatl. geprüfter Betriebswirt
Voßbergweg 63, Hatten-Hatterwüstring
8. Möhlenbrock, Carsten, Geburtsjahr: 1958, Verwaltungsangestellter
Bremer Weg 8, Hude
9. Collin, Bernhard, Geburtsjahr: 1949, Handelsvertreter
Sommerweg 19 c, Hatten-Streekermoor
10. Rüdibusch, Erika, Geburtsjahr: 1949, Hausfrau
Piepersweg 4, Hude
11. Behrens, Brigitte, Geburtsjahr: 1955, Hauswirtschaftsmeisterin
Borchersweg 116 a, Hatten-Tweelbäke
12. Marx-Marks, Norbert, Geburtsjahr: 1956, Elektromeister
Georgsweg 1, Hatten

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Heins, Niels-Christian, Geburtsjahr: 1961, Oberstudienrat
Danziger Straße 14, Hatten
2. Arndt, Roland, Geburtsjahr: 1960, Dipl.-Ökonom
Hohelucht 88, Hude
3. Käsbohrer, Bärbel, Geburtsjahr: 1964, Hausfrau
Wieselweg 29, Hatten-Sandkrug

4. Pape, Marlies, Geburtsjahr: 1951, Bankangestellte
Am Postweg 14, Hude
5. Suhrkamp, Dieter, Geburtsjahr: 1956, Landwirtschaftsmeister
Haferkampstraße 14, Hatten
6. Buntrock, Pascal, Geburtsjahr: 1980, Dipl.-Bankbetriebswirt
Röntgenstraße 39, Hude
7. Brandes, Edda, Geburtsjahr: 1962, Dozentin Erwachsenenbildung
Neuländer Straße 1, Hatten
8. Heinemann, André, Geburtsjahr: 1979, Landwirt
Holler Landstraße 12, Hude
9. Betten, Jens, Geburtsjahr: 1976, Versicherungsfachwirt
Wollgrasweg 20, Hatten
10. Renken, Rolf, Geburtsjahr: 1950, Kaufmann (Rentner)
Vosteens Kamp 2, Hude

4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Kügler, Susann, Geburtsjahr: 1960, Krankengymnastin
Eichenweg 5, Hatten
2. Finke, Hilko, Geburtsjahr: 1949, Lokführer
Vielstedter Straße 25, Hude
3. Blanke, Anna-Lena, Geburtsjahr: 1982, Studentin, Nachhilfelehrerin
Hoymer Straße 4, Hatten
4. Grashorn, Michael, Geburtsjahr: 1954, Pädagogischer Leiter
Linteler Straße 9, Hude
5. Rücker, Helmut, Geburtsjahr: 1951, Pensionär
Dorfstraße 32 a, Hatten

6. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Schröter-Voigt, Veruschka, Geburtsjahr: 1980, Stewardess
Am Goldberg 24, Hude
2. Hesse, Heidemarie, Geburtsjahr: 1951, erwerbslos
Hohelucht 6, Hude
3. Heinrich, Klaus, Geburtsjahr: 1941, Rentner
Vielstedter Straße 1, Hude

7. FREIE WÄHLER – Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER – LK OL)

1. Budde, Ursula, Geburtsjahr: 1951, Damenschneiderin
Friedrichstraße 30, Hude
2. Sanders, Gerold, Geburtsjahr: 1950, Landwirt
Barkemeyersweg 23 a, Hude

Wahlbereich IV (Großenkneten, Wardenburg)

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Sonnenberg, Detlef, Geburtsjahr: 1943, Dipl.-Ingenieur
Schlehenweg 11, Wardenburg-Tungeln
2. Schnitger-Jebing, Kerstin, Geburtsjahr: 1961, Biologielaborantin
Hageler Straße 2, Großenkneten
3. Wulf, Werner, Geburtsjahr: 1951, Polizeibeamter
Im Orthbruch 1, Wardenburg
4. Schmidke, Thorsten, Geburtsjahr: 1965, Beamter
Schulstraße 24, Großenkneten
5. Heptner, Ada, Geburtsjahr: 1958, Hausfrau
Lerchenweg 14, Wardenburg

6. Heinsen, Heinz, Geburtsjahr: 1937, Pensionär
Quellenweg 14, Großenkneten
7. Krüder, Heidi, Geburtsjahr: 1961, selbstständig
Ammerländer Straße 230, Wardenburg
8. Hevemeyer, Christine, Geburtsjahr: 1963, Hausfrau
Mühlenhof 16, Großenkneten
9. Dierks, Ralf, Geburtsjahr: 1963, Betonbauer
Hohenweg 8, Wardenburg
10. Kreye, Dieter, Geburtsjahr: 1947, Rentner
Zum Breitenstrohe 4, Großenkneten
11. Kruse, Dieter, Geburtsjahr: 1960, Großhandelskaufmann
Wiebers Riehe 11, Wardenburg
12. Warns, Heiko, Geburtsjahr: 1954, Dipl.-Ingenieur
Bahnhofstraße 41, Großenkneten
13. Klarman, Andreas, Geburtsjahr: 1963, Bankkaufmann
An der Lethe 38, Wardenburg
14. Oefler, Andrea, Geburtsjahr: 1962, Staatl. geprüfte WA Informatikerin
Hahnenkämpe 4, Großenkneten

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Heinje, Eckhard, Geburtsjahr: 1945, Fleischermeister
Böseler Straße 92, Wardenburg
2. Grotelüschen, Astrid, Geburtsjahr: 1964, Dipl.-Ökotrophologin
Lessingstraße 8, Großenkneten-Ahlhorn
3. Köpke, Armin, Geburtsjahr: 1953, Rechtsanwalt
Litteler Straße 4, Wardenburg
4. Hellbusch, Jürgen, Geburtsjahr: 1955, Rentner
Schwalbenweg 1 b, Großenkneten
5. Grätz, Achim, Geburtsjahr: 1949, Verwaltungsangestellter
Am Lethetal 16, Wardenburg
6. Neetzow, Martina, Geburtsjahr: 1960, Handwerksbeauftragte
Landeshuter Straße 20, Großenkneten
7. Suhr, Hajo, Geburtsjahr: 1983, Landwirt
Böseler Straße 531, Wardenburg
8. Reise, Timm-Dierk, Geburtsjahr: 1983, Angestellter
Webskamp 12, Großenkneten
9. Kuhlmann, Enno, Geburtsjahr: 1959, Verbandstechniker
Achternmeerer Straße 140, Wardenburg
10. Schmidt, Dirk, Geburtsjahr: 1986, Landwirt
Garreler Straße 19, Großenkneten
11. von der Pütten, Arnold, Geburtsjahr: 1951, Gebäudereiniger
Korsorsstraße 29, Wardenburg
12. Wübbeler, Rudolf, Geburtsjahr: 1952, Lehrer
Eibenweg 4, Großenkneten

3. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Freese, Frank, Geburtsjahr: 1969, IT-System-Kaufmann
Böseler Straße 241, Wardenburg
2. Jessen, Rolf, Geburtsjahr: 1943, Soldat i.R.
Teichweg 8, Großenkneten
3. Siemer, Heinz, Geburtsjahr: 1957, Landwirt
Sager Straße 14, Großenkneten
4. Heißenberg, Kora, Geburtsjahr: 1979, Kaufm. Angestellte
Neuensand 1, Wardenburg
5. Bornhorn, Hansjürgen, Geburtsjahr: 1955, Unternehmer
Visbeker Straße 16, Großenkneten

6. Feiner, Michael, Geburtsjahr: 1960, Forstoberinspektor
Binsenweg 31, Großenkneten
7. Wilmsmann, Rainer, Geburtsjahr: 1965, selbst. Unternehmer Informationstechnik
Nillingweg 7, Wardenburg

4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Hüsers, Eduard, Geburtsjahr: 1953, Dipl.-Agraringenieur
Hosüner Sand 2, Großenkneten-Huntlosen
2. Adomat, Holger, Geburtsjahr: 1955, Berufsschullehrer
Im Sandhofe 9, Großenkneten-Ahlhorn
3. Janßen, Axel, Geburtsjahr: 1953, Kaufmann
Bussardweg 2, Großenkneten

6. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

1. Gerdes, Holger, Geburtsjahr: 1961, Versicherungsfachmann (BWV)
Bulder-Berg-Weg 12, Hatten
2. Beyer, Volker, Geburtsjahr: 1968, Dipl.-Ingenieur
Bei der Kammer 22, Wildeshausen

7. FREIE WÄHLER – Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER – LK OL)

1. Hildebrandt, Eckhard, Geburtsjahr: 1943, Polizeibeamter a.D.
Zum Wiesenblick 18, Wardenburg
2. Hohnholt-Dannemann, Heike, Geburtsjahr: 1956, Hauswirtschaftsmeisterin, Bio-Bäuerin
Huntloser Straße 382, Wardenburg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 05. August 2011

Nr. 30/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Fassung vom 1.1.2008 156

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 156

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Entschädigungen an im Bereich des Brandschutzes tätige Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Fassung vom 1.1.2008

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 5.7.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1, (2) wird im letzten Satz das Wort „Oberkreisdirektor“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

Artikel 2

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen / Fahrtkostenerstattung:

Als monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

a) Kreisbrandmeister	1.050,00€
b) Vertreter des Kreisbrandmeisters	435,00€
c) Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft	75,00€
d) Vertreter des Führers der Kreisfeuerwehrebereitschaft	30,00€
e) Führer des Fernmeldezuges	30,00€
f) Führer des Gefahrgutzuges	30,00€
g) Kreissicherheitsbeauftragter	75,00€
h) Kreisausbildungsleiter	250,00€
i) Vertreter des Kreisausbildungsleiters	100,00€
j) Kreisatemschutzwart	75,00€
k) Kreisjugendfeuerwehrwart	150,00€

Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind Fahrt- und Reisekosten abgegolten.

Als Stundenpauschale werden für die Ausbilder der Lehrgänge auf Kreisebene für nachgewiesene Unterrichtsstunden 10,00 €/Stunde gezahlt. Soweit für die Fahrten zum Ausbildungsort keine Dienstfahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung stehen, können neben der Stundenpauschale Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

Allen übrigen für die Kreisfeuerwehr tätigen Personen werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstfahr-

ten innerhalb des Kreisgebietes Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Vorrangig sind für Dienstfahrten Dienstfahrzeuge der Feuerwehr zu nutzen. Soweit an dienstlichen Veranstaltungen der Kreisfeuerwehr mehrere Personen einer Ortsfeuerwehr teilnehmen, sind vorrangig Fahrgemeinschaften zu bilden.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wildeshausen, den 05.07.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“. Das Projekt befindet sich im Landkreis Oldenburg auf dem Betriebsgelände der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten.

Die Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage unterliegt nach § 3 c UVPG, Anlage 1 Nr. 1.2.2 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.07.2011

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
gez. Rehbein



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 12. August 2011

Nr. 31/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg..... 159

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg

In der Wahlbekanntmachung vom 28.07.2011 über die für die Kreiswahl am 11.09.2011 zugelassenen Wahlvorschläge (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 29/11 vom 29.07.2011) wird folgende Angabe berichtigt:

Wahlbereich III (Hatten, Hude)

- 3 DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
 2. **Heese**, Heidemarie, Geburtsjahr 1951, erwerbslos
Hohelucht 6, Hude

Wildeshausen, 05.08.2011

Eger
Kreiswahlleiter

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 19. August 2011

Nr. 32/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 161

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wüsting /An der Bahn“ der Gemeinde Hude (Oldb) 161

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes . 161

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 15/ VIII am 22.08.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 17.05.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Biogas- und Tierhaltungsanlagen; Nährstoffanfall, Flächenbedarf, Nachweise und düngemittelrechtliche Kontrollen
4. Wasserrahmenrichtlinie; Erfahrungen aus dem Pilotprojekt Lager Hase, Stand der Umsetzung
5. Pflege kreiseigener Flächen in Zusammenarbeit mit dem Waldpädagogikzentrum in Ahlhorn
6. Ausweisung des Waldgebietes „Hoop“ als flächenhaftes Naturdenkmal
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wüsting/An der Bahn“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 22.11.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wüsting/An der Bahn“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wüsting/An der Bahn“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anm. der Redaktion: Der Lageplan befindet sich auf S. 163 des Amtsblattes).

Hude, den 16.08.2011

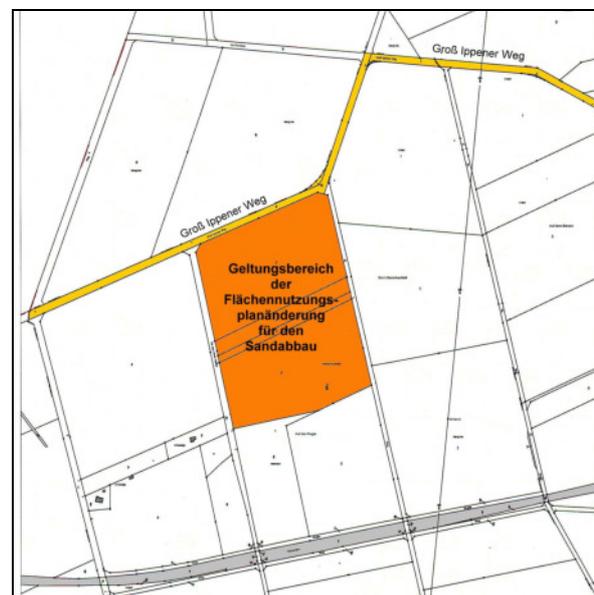
Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt hier: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszone Sandabbau) und die Begründung hierzu beschlossen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 01.08.2011 genehmigt (Aktenzeichen 2860-08-15).

Der Geltungsbereich dieser 9. Änderung umfasst einen Teilbereich südlich des „Groß-Ippener-Weges“ in Kirchseele und ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 11.08.2011

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

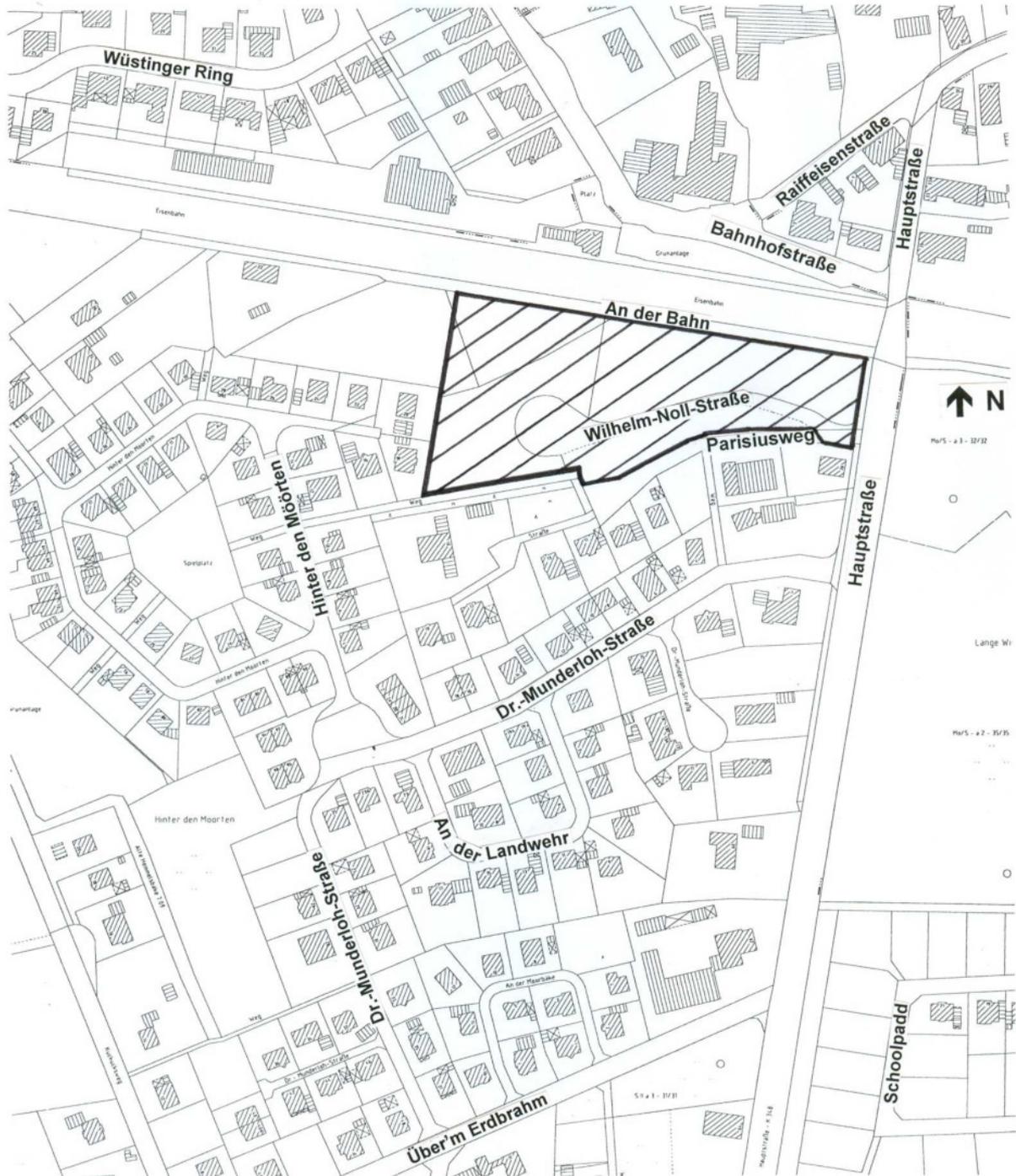
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wüsting/An der Bahn“ der Gemeinde Hude
(Oldb)“**
in der Ausgabe 32/2011 vom 19. August 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 26. August 2011

Nr. 33/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 165

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 165

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 165

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 166

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 166

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 80 - Luchsendamms/Oldenburg-
er Straße, Astrup - 166

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Nr. SWA - 8/ VIII am 06.09.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.02.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Beratung über die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Oldenburg
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastschweinen

Mit Bescheid vom 15.08.2011 wurde dem Antragsteller Herrn Enno Claußen, Heinefelder Str. 3, 26197 Großenkneten die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastschweinen in Großenkneten, Heinefelder Straße 3, Gemarkung Großenkneten, Flur 76, Flurstück 43 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Boxenlaufstalles (Anbau, 28 Kühe), einer Maschinen-/Gerätehalle, eines Schweinemaststalles (1.136 Plätze) sowie eines Ferkelaufzuchtstalles (1.136 Plätze).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz

3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 29.08.2011 bis zum 12.09.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 22.08.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 11.07.2011 wurde dem Antragsteller Herrn Heinz-Adolf Gramberg, Deichweg 12, 27798 Hude die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Mastgeflügel in Hude, Deichweg 12, Gemarkung Hude, Flur 70, Flurstück 58/2 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 83.380 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 29.08.2011 bis zum 12.09.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 22.08.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Heiko Boning, Husumer Straße 6, 26197 Huntlosen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Huntlosen eine Grundwasserentnahme von 9.160 m³ jährlich aus 2 Brunnen auf den Flurstücken 38/5 und 201/1, Flur 57, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 24.08.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Landwirtschaft Gerno Köhrmann, Mühlenweg 77a, 26209 Hatten, hat zur Frostschutzberegnung bei Hatterwüstring, Gemarkung Hatten, folgende Grundwasserentnahmen beantragt:

6.300 m³ jährlich auf dem Flurstück 20, Flur 51,
5.250 m³ jährlich auf dem Flurstück 15/4, Flur 4,
14.700 m³ jährlich auf dem Flurstück 19/28, Flur 4,
7.200 m³ jährlich auf dem Flurstück 84/8, Flur 26,
6.300 m³ jährlich auf dem Flurstück 73/3, Flur 26.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 24.08.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 80 - Luchsendamm/ Oldenburger Straße, Astrup -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 18.08.2011 den Bebauungsplan Nr. 80, - Luchsendamm/ Oldenburger Straße, Astrup – sowie die textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf S. 168 des Amtsblattes*).

Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80, - Luchsendamms/ Oldenburger Straße, Astrup – gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, - Fachbereich Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-20) – zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wardenburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wardenburg, den 23.08.2011

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

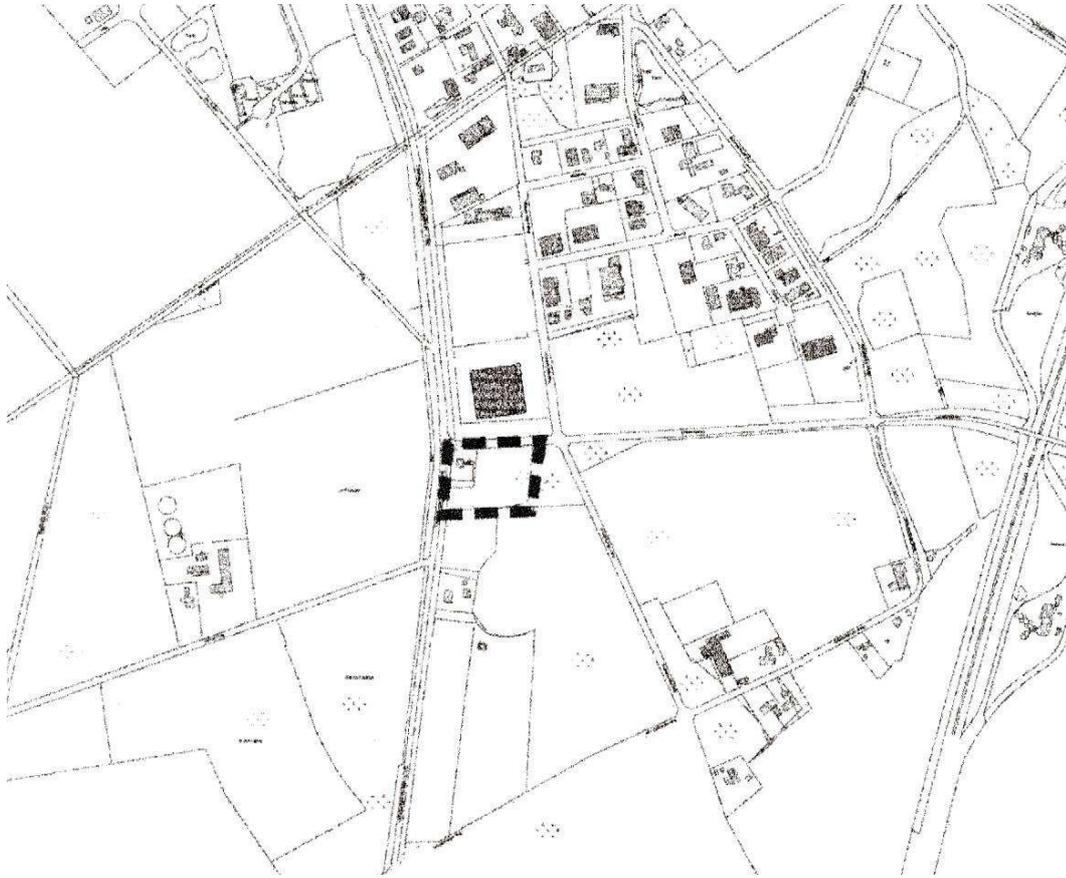
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zu der Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Bebauungsplan Nr. 80 - Luchsendamm/ Oldenburger Straße, Astrup“
in der Ausgabe 33/2011 vom 26. August 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 09. September 2011

Nr. 34/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 170

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt;
Bebauungsplan Nr. 49 „Biogasanlage Dreiangel“
hier: Satzungsbeschluss 170

Gemeinde Hude

Verbandsversammlung des Zweckverbandes
KommunalService NordWest..... 171

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA - 12/ VIII am 13.09.2011 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.06.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
4. Berichtswesen
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt; Bebauungsplan Nr. 49 „Biogasanlage Dreiangel“ hier: Satzungsbeschluss

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 01.09.2011 den Bebauungsplanes Nr. 49 „Biogasanlage Dreiangel“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Harpstedt, im Bereich „Dreiangel“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Beschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Biogasanlage Dreiangel“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Biogasanlage Dreiangel“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

27243 Harpstedt, den 02. September 2011

Uwe Cordes
Gemeindedirektor

Gemeinde Hude

Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 27.09.2011, 10:00 Uhr die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.04.2011 in Hude
5. Leistungen des ZV KSNW
6. Aktuelle Informationen zum Geschäftsgang
7. Termine
8. Anfragen, Anregungen und Sonstiges

Hude, den 05.09.2011

Axel Jahnz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 16. September 2011

Nr. 35/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)..... 173

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Auf Antrag der Firma Mohrmann und Cordes Sandgruben GbR, Diedr.- Dannemann-Str. 66, 26203 Wardenburg, hat der Landkreis Oldenburg nach allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG für die geplante Sandentnahme im Bereich Steinhöhe auf dem Flurstück 45, Flur 4, Gemarkung Großenkneten, bis zu einer Tiefe von ca. 7,00 m auf einer Fläche von 2,65 ha (Abbaustätte ca. 3,5 ha) mit anschließender Entwicklung entsprechend der Zielsetzungen des Naturschutzes festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 6. September 2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 23. September 2011

Nr. 36/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 175

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg..... 175

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 12/ VIII am 27.09.2011 um 17:00 Uhr im Berufsförderungswerk Weser-Ems in 27777 Bookholzberg , Apfelallee 1 - im dortigen Konferenzraum bei der Mensa

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 21.06.2011

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Informationen zum Leistungsangebot und der wirtschaftlichen Situation des Berufsförderungswerkes Weser-Ems in Bookholzberg
4. Pflegestützpunkt Landkreis Oldenburg
5. Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Oldenburg

Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 15. September 2011 das endgültige Wahlergebnis der Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Oldenburg festgestellt (*Anm. der Redaktion: Das Ergebnis im Einzelnen ist als Anlage ab Seite 176 beigelegt*).

Wildeshausen, 16.09.2011

Eger
Kreiswahlleiter

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 11. September 2011

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Kreiswahl am 11. September 2011

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2011 das endgültige Wahlergebnis bei der Kreiswahl wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	103.051
Zahl der Wählerinnen und Wähler	56.622
Ungültige Stimmzettel	1.019
Gültige Stimmzettel	55.603
Gültige Stimmen	163.623
Zahl der Sitze	46

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Parteien und Wählergruppen:

Partei	Stimmen	Sitze
SPD	55.376	16
CDU	52.944	15
FDP	14.183	4
GRÜNE	26.898	7
UWG LK OL	4.250	1
DIE LINKE.	3.574	1
FREIE WÄHLER - LK OL	6.398	2

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss am 15. September 2011 einen Sitz im Kreistag nach der Personenwahl und nach der Listenwahl erhalten:

I. GEWÄHLTE BEWERBERINNEN UND BEWERBER

Wahlbereich 1 (Ganderkesee)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

Zießler, Christel	3.737
Molde, Lara	1.010

Listenwahl:

Bischof, Bernd	368
Schröter, Erika	320

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Personenwahl:

Focke, Ansgar-Bernhard	2.119
Westermann, Günter	1.105

Listenwahl:		
Schwarting, Bernhard		914
Runge, Heiderose		554
<u>Freie Demokratische Partei (FDP)</u>		
Personenwahl:		
Daniel, Marion		420
<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</u>		
Personenwahl:		
Brinkmann, Martin		1.135
Listenwahl:		
Schütte, Simon		776
FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL)		
Personenwahl:		
Sackmann, Otto		949
<u>Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)</u>		
<u>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</u>		
Personenwahl:		
Duin, Franz		3.678
Budzin, Klaus		1.125
Greszik, Heinz-Jürgen		1.045
Listenwahl:		
Meyer, Gerrit		719
<u>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</u>		
Personenwahl:		
Wöbse, Herwig		1.914
Plate, Christa		1.911
Spille, Ralf		1.824
Listenwahl:		
Krebs, Uwe		1.072
<u>Freie Demokratische Partei (FDP)</u>		
Personenwahl:		
Bode, Ernst-August		928
<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</u>		
Personenwahl:		
Huntemann, Regina		784
Listenwahl:		
Roggenthien, Gabriele		349

Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL)

Personenwahl:

Däubler, Wolfgang 757

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

Hinrichs, Helmut 1.751

Brammer, Axel 1.728

Rettcher, Nico 1.059

Listenwahl:

Aschenbeck, Heiko 791

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Personenwahl:

Siemers, Horst 2.874

Huck, Manfred 1.650

Listenwahl:

Schulze, Thomas 298

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

Heins, Niels-Christian 798

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Personenwahl:

Kügler, Susann 1.165

Listenwahl:

Finke, Hilko 633

DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)

Listenwahl:

Schröter-Voigt, Veruschka 211

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Personenwahl:

Sonnenberg, Detlef 2.835

Schmidtke, Thorsten 1.624

Schnitger-Jebing, Kerstin 757

Listenwahl:

Wulf, Werner 492

Christlich Demokratische Union Deutschlands
(CDU)

Personenwahl:

Grotelüschchen, Astrid	3.986
Heinje, Eckhard	2.201
Grätz, Achim	1.115

Listenwahl:

Köpke, Armin	1.086
--------------	-------

Freie Demokratische Partei (FDP)

Personenwahl:

Freese, Frank	982
---------------	-----

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Listenwahl:

Hüasers, Eduard	1.201
-----------------	-------

FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL)

Personenwahl:

Hildebrandt, Eckhard	543
----------------------	-----

II. ERSATZPERSONEN

Wahlbereich 1

SPD

Personenwahl:

Brakmann, Werner	637
Strodthoff, Dieter	590
Oetken, Rolf	488
Rohlf, Friedrich	320
Diepenbrock, Detlev	227
Dörfler, Mirco	155
Meyerholz, Marlene	141
Hodder, Howard	93

Listenwahl:

Brakmann, Werner	637
Oetken, Rolf	488
Meyerholz, Marlene	141
Strodthoff, Dieter	590
Rohlf, Friedrich	320
Diepenbrock, Detlev	227
Hodder, Howard	93
Dörfler, Mirco	155

CDU

Personenwahl:

Klüner, Cindy	840
Jesußek, Carsten	702
Bley, Hillard	669
Wessel, Ralf	368
Ahlers, Elke Annika	149

Listenwahl:

Wessel, Ralf	368
Bley, Hillard	669
Klüner, Cindy	840
Jesußek, Carsten	702
Ahlers, Elke Annika	149

FDP

Personenwahl:

Hespe, Hans-Jürgen	397
Lübbe, Konrad	270
Fortmann, Rainer	241
Jonker, André	139
Fortmann, Madeleine	125
Scherschanski, Karsten	84
Vosteen, Marion	81
Poppe, Hilmer	75
Gehrau, Günter	67
Neuhaus, Karin	55
Dierks, Norman	46
Ackermann, Heiko	42

GRÜNE

Personenwahl:

Wachtendorf, Birte	605
--------------------	-----

Listenwahl:

Wachtendorf, Birte	605
--------------------	-----

FREIE WÄHLER - LK OL

Personenwahl:

Hansen, Arnold	390
Marbach, Christian	240
Vogel, Erika	214
Mausolf, André	181
Nowacki, Julia	156
Bothe, Elke	95
Kleesiek, Dieter	87
Timmermann, Margit	86
Knutzen, Gaby	65
Kleesiek, Sarah	63
Siekmann, Michael	60
Knutzen, Olaf	38
Böhm, Jürgen	28
Reisch, Petra	27

Wahlbereich 2 (Dötlingen, Harpstedt, Wildeshausen)

SPD

Personenwahl:

Raem, Walter	784
Schilberg, Woldemar	654
Frerichs, Hartmut	574
Schnakenberg, Hermann	478
Panschar, Walter	462
Puttkammer, Britta	381
Debicki, Vera	260
Marcy, Ludger	240
Hunter-Roßmann, Hannelore	190
Bredehöft, Stefan	140
Stark, Klaus	125

Listenwahl:

Hunter-Roßmann, Hannelore	190
Puttkammer, Britta	381
Raem, Walter	784
Frerichs, Hartmut	574
Schnakenberg, Hermann	478
Marcy, Ludger	240
Stark, Klaus	125
Panschar, Walter	462
Debicki, Vera	260
Schilberg, Woldemar	654
Bredehöft, Stefan	140

CDU

Personenwahl:

Post, Hartmut	1729
Vietor, Linda	1432
Sasse, Wolfgang	929
Roreger, Marco	550
Brors, Stefan	444
Jöckel, Ottmar	227

Listenwahl:

Post, Hartmut	1729
Vietor, Linda	1432
Brors, Stefan	444
Jöckel, Ottmar	227
Roreger, Marco	550
Sasse, Wolfgang	929

FDP

Personenwahl:

Hoffrogge, Malte	634
Kosten, Lars	592
Akkermann, Elisabeth	291
Kammermeier-Gaber, Ulrich	99
Brandes, Stephan	39

GRÜNE

Personenwahl:

Rebensburg, Manfred	698
Orth, Sarah	465
Sandkuhl, Traute	426
Schürmann, Timo	300
Müller-Prinzwald, Walter	288
Wappler, Jan	276
Behling, Bernd	109
Haase, Dirk	74

Listenwahl:

Rebensburg, Manfred	698
Schürmann, Timo	300
Wappler, Jan	276
Behling, Bernd	109
Orth, Sarah	465
Müller-Prinzwald, Walter	288
Haase, Dirk	74
Sandkuhl, Traute	426

UWG LK OL

Personenwahl:

Kolloge, Rainer	708
Grünloh, Markus	589
Spille, Heiner	361
Johannes, Thomas	232
Hitz, Hermann	180
Debicki, Sven	166
Kaiser, Brigitte Ottilie	125
Springer, Ute	87
Düßmann, Ingrid	85
Kurth, Ulrik	74
Lohmann, Frank	56
Wilking, Anja	45
Welsch, Helga	35
Welsch, Manfred	14

Wahlbereich 3 (Hatten, Hude)

SPD

Personenwahl:

Paradies, Anke	906
Heidler, Gerold	607
Hartrampf, Wolfram G.	559
Janz-Janzen, Ulrike	394
Siemers, Hans-Hermann	340
Dr. Burghardt, Heike	308
Schepker, Ralf	290
Wilms, Uta	235
Gharib Docheghaei, Mahvash	167
Opitz, Ingrid	150

Listenwahl:	
Wilms, Uta	235
Paradies, Anke	906
Janz-Janzen, Ulrike	394
Dr. Burghardt, Heike	308
Siemers, Hans-Hermann	340
Opitz, Ingrid	150
Gharib Docheghaei, Mahvash	167
Schepker, Ralf	290
Heidler, Gerold	607
Hartrampf, Wolfram G.	559

CDU

Personenwahl:	
Siems, Wilfried	1098
Möhlenbrock, Carsten	532
Holtrup, Gregor	480
Schnabel, Friedrich	405
Büsselmann, Jens	207
Behrens, Brigitte	157
Collin, Bernhard	148
Marx-Marks, Norbert	107
Rüdebusch, Erika	106

Listenwahl:	
Siems, Wilfried	1098
Holtrup, Gregor	480
Schnabel, Friedrich	405
Büsselmann, Jens	207
Möhlenbrock, Carsten	532
Collin, Bernhard	148
Rüdebusch, Erika	106
Behrens, Brigitte	157
Marx-Marks, Norbert	107

FDP

Personenwahl:	
Pape, Marlies	610
Arndt, Roland	490
Suhrkamp, Dieter	425
Buntrock, Pascal	214
Käsbohrer, Bärbel	204
Renken, Rolf	188
Heinemann, André	122
Brandes, Edda	34
Betten, Jens	30

GRÜNE

Personenwahl:	
Blanke, Anna-Lena	546
Grashorn, Michael	455
Rücker, Helmut	374

Listenwahl:	
Blanke, Anna-Lena	546
Grashorn, Michael	455
Rücker, Helmut	374

DIE LINKE.

Listenwahl:	
Heese, Heidemarie	94
Heinrich, Klaus	78

Wahlbereich 4 (Großenkneten, Wardenburg)

SPD

Personenwahl:	
Heptner, Ada	619
Heinsen, Heinz	584
Warns, Heiko	506
Kreye, Dieter	484
Oefler, Andrea	483
Krüder, Heidi	371
Kruse, Dieter	277
Dierks, Ralf	224
Klarmann, Andreas	188
Hevemeyer, Christine	177

Listenwahl:	
Heptner, Ada	619
Heinsen, Heinz	584
Krüder, Heidi	371
Hevemeyer, Christine	177
Dierks, Ralf	224
Kreye, Dieter	484
Kruse, Dieter	277
Warns, Heiko	506
Klarmann, Andreas	188
Oefler, Andrea	483

CDU

Personenwahl:	
Hellbusch, Jürgen	789
Suhr, Hajo	593
Kuhlmann, Enno	544
Wübbeler, Rudolf	520
von der Pütten, Arnold	447
Reise, Timm-Dierk	444
Schmidt, Dirk	366
Neetzow, Martina	112

Listenwahl:	
Hellbusch, Jürgen	789
Neetzow, Martina	112
Suhr, Hajo	593
Reise, Timm-Dierk	444
Kuhlmann, Enno	544
Schmidt, Dirk	366
von der Pütten, Arnold	447
Wübbeler, Rudolf	520

FDP

Personenwahl:	
Jessen, Rolf	953
Siemer, Heinz	641
Feiner, Michael	563
Heißenberg, Kora	416
Bornhorn, Hansjürgen	221
Wilmsmann, Rainer	89

GRÜNE

Listenwahl:	
Adomat, Holger	542
Janßen, Axel	646

FREIE WÄHLER - LK OL

Personenwahl:	
Hohnholt-Dannemann, Heike	326

Ein Einspruch gegen die Wahl ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung möglich.
Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung
des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen,
einzulegen.

Wildeshausen, 15. September 2011

Eger
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 30. September 2011

Nr. 37/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 187

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 187

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 17/ VIII am 04.10.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

- öffentlicher Teil -

6. Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
7. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.07.2011 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

8. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
9. Beratung über die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Oldenburg
10. Erster Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011
11. Berichte und Mitteilungen des Landrates
12. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
13. Anfragen und Anregungen
14. Ehrungen und Verabschiedungen

Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen

Mit Bescheid vom 19.09.2011 wurde dem Antragsteller, der Hennenberg und Runden Farmbesitzgesellschaft GbR, Bundestraße 3a, 27243 Prinzhöfte die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen in Prinzhöfte, Simmerhauser Straße 1c, Gemarkung Prinzhöfte, Flur 2, Flurstück 52/10 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 59.994 Plätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 Buchstabe a, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 04.10.2011 bis zum 18.10.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 27.09.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 07. Oktober 2011

Nr. 38/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000 190

Gemeinde Hude

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb
..... 190

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen vom 12.10.2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 336) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen beschlossen:

§ 1

Die Anlage Gebührenstaffel Krippengruppe enthält die beigefügte Fassung. *(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf S. 191 des Amtsblattes.)*

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

Neerstedt, den 22.09.2011

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Hude

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Hude (Oldb) vom 29.01.1976, zuletzt geändert am 30.11.2006, wird wie folgt geändert:

„§ 4 Gebührensatz

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich 0,75 € je Meter Straßenfront.“

Artikel 2

„§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Hude, 29. September 2011

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen

**„3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Erhebung von
Gebühren bei Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde
Dötlingen vom 12.10.2000“**

in der Ausgabe 38/11 am 07. Oktober 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Gebührenstaffel Krippengruppe
für die einkommensabhängige Gebührenermittlung

Stufe	Bemessungsgrundlage nach § 4 der Satzung in Euro	Gebühr in €	
		Krippengruppe (20 Std. /Woche)	Zuschlag für Früh- bzw. Spätdienst
1	bis 12.000	68	10
2	bis 15.000	82	12
3	bis 18.000	95	13
4	bis 24.000	128	17
5	bis 30.000	155	20
6	bis 36.000	180	23
7	bis 42.000	213	27
8	ab 42.001	240	30

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 14. Oktober 2011

Nr. 39/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 193

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

108. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 232 – Ganderkesee, westlich Westtangente (FTZ)..... 193

Gemeinde Großenkneten

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Großenkneten 194

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Heinestraße von der Einmündung Hohelucht bis zur Wendeanlage“ 195

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a.....196

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Diedrich Meyer, Wiemerslande 9, 26209 Hatten beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472), und Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Schweinen. Beantragt ist neben der bereits bestehenden Rinder- und Schweinehaltung der Neubau eines Schweinemaststalles mit 2.040 Plätzen. Das beantragte Vorhaben soll in Hatten, Wiemerslande 9, Flurstück(e) 140/8 8/9, Flur 1, Gemarkung Hatten, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 3 a des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 21.10.2011 bis zum 21.11.2011 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 165, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Hatten ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 05.12.2011 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Hatten geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 11.01.2012 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum A des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 10.10.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

108. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 232 – Ganderkesee, westlich Westtangente (FTZ)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 296-11-15 am 31.08.2011 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 30.06.2011 beschlossene 108. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 232 – Ganderkesee (Umsiedlung FTZ) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit diesen Bauleitplänen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) geschaffen worden.

Die Geltungsbereiche der 108. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 232 sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich.

(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 198 des Amtsblattes.)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg wird die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 232 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Ganderkesee
In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Gemeinde Großenkneten

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren der Gemeinde Großenkneten

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Gemeinde Großenkneten
Sebastian Wedermann
Markt 1
26197 Großenkneten
Telefon: 04435/600-165
Email: sebastian.wedermann@grossenkneten.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Großenkneten (hier Ortsteil Bissel).

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Die Gemeinde Großenkneten bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke

der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts. Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Die Gemeinde behält sich eine Vergabe vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche sind als Anlage A beigefügt.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2012 für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Großenkneten als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u.a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird. Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren. Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2012 enthalten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.9.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Die Gemeinde Großenkneten behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen. Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist. Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht. In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bittet die Gemeinde Großenkneten bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist. Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden in dem im IBV bezeichneten Gebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus?
Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1:50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 08.11.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Die Gemeinde Großenkneten behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, sofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Ortes beabsichtigt, andernfalls der unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein

können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1. Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa

- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkundentarif, und Billing

5.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für Interessenbekundungen ist Mittwoch, der 09.11.2011 um 16:00 Uhr.

Großenkneten, den 28.09.2011

Der Bürgermeister
Volker Bernasko

Gemeinde Hude

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Regelung der Herstellungsmerkmale für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Heinestraße von der Einmündung Hohelucht bis zur Wendeanlage“

Gem. § 10 Ziffer 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hude (Oldb) vom 30.09.1987 hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Ziffer 1 bis 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Heinestraße von der Einmündung Hohelucht bis zur Wendeanlage“ wegen einer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterte Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. gestaltete Grünflächen,
3. Entwässerungseinrichtung,
4. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Hude, den 07.10.2011

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.196 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 18.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 08.06.2011 die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a – Danziger Str./ Litteler Str./ Mühlenweg, Wardenburg – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 199 des Amtsblattes.)

§3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 13.10.2011

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

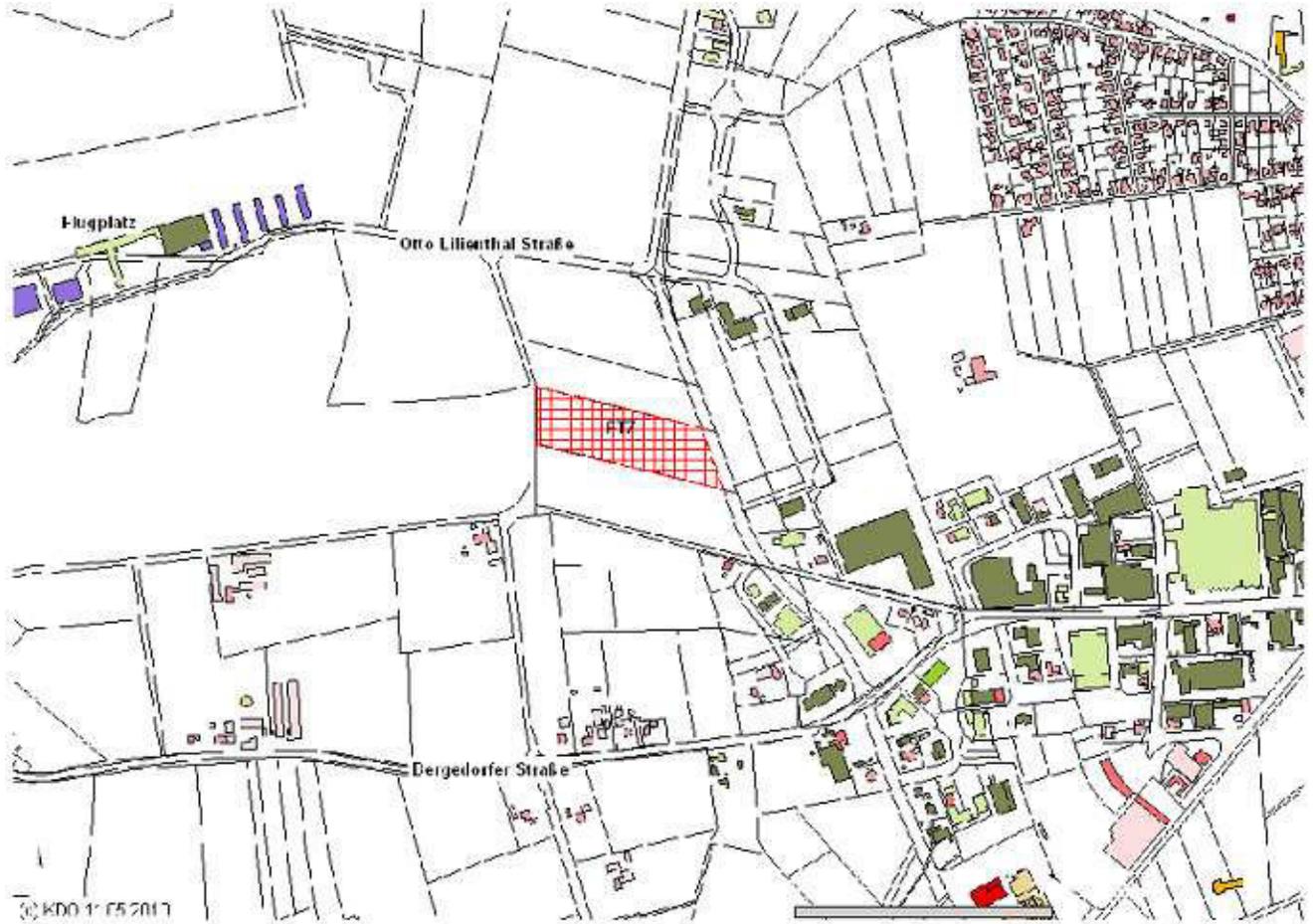
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

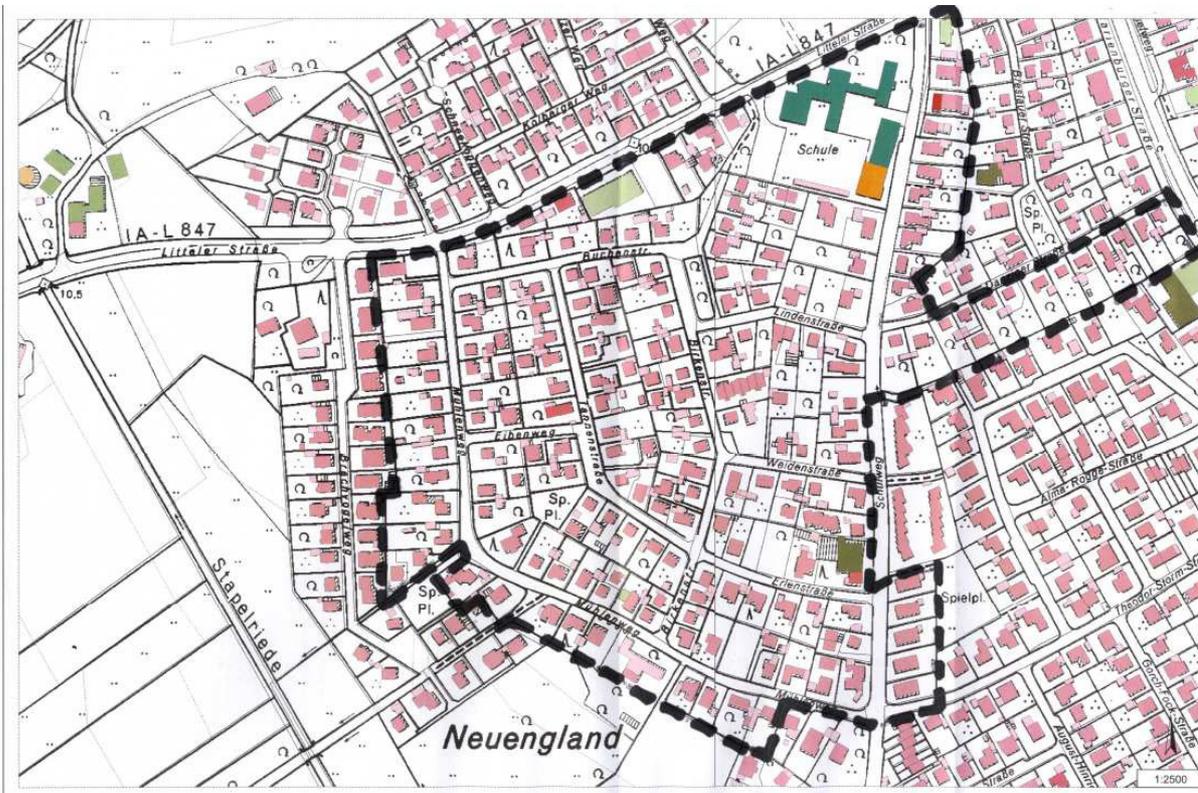
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„108. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 232 - Ganderkesee,
westlich Westtangente (FTZ)“**
in der Ausgabe 39/11 am 14. Oktober 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
**„Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich
der 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 a“**
in der Ausgabe 39/11 am 14. Oktober 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 a, 4.Änderung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 21. Oktober 2011

Nr. 40/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Oldenburg - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten - 201

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung202

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Oldenburg - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten -

Der Landkreis Oldenburg gibt hiermit gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ein.

I Planungsanlass und Planungsgrundlagen

Der Landkreis Oldenburg ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) und §§ 8 und 26 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufzustellen und das Verfahren durch Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten einzuleiten. Verschiedenste Ansprüche an die Raumnutzung stellen z.B. die Landwirtschaft, die Energieerzeugung, Siedlungsansprüche für Wohnen und Gewerbe, Infrastrukturnutzungen, die Naherholung, Tourismus und der Naturschutz. Diese Anforderungen müssen aufeinander abgestimmt und mögliche Konflikte ausgeglichen werden. Das RROP regelt diese Raumordnung für den Landkreis Oldenburg.

Zur Zeit gibt es kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm im Landkreis Oldenburg. Um die Raumordnung an neue Ansprüche anzupassen und zukunftsfähig zu machen, und den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun, wird nun ein neues RROP auf dem Grundgerüst des außer Kraft getretenen Programms erarbeitet. Dabei sind auch die Fragen des Klimawandels und die räumliche Entwicklung durch den demographischen Wandel zu berücksichtigen. Das RROP tritt für 10 Jahre in Kraft. Die Planungsgrundlagen von Bundes- und Landesebene werden genauso beachtet, wie Planungsgrundlagen aus den Gemeinden und anderen Fachdisziplinen.

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) zu entwickeln. Als Grundlage dienen auch das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) und das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG). Das RROP besteht aus der Beschreibenden Darstellung und der Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000. Eine Begründung wird beigefügt. Das RROP wird einer Umweltprüfung gemäß § 9 ROG und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Ein Umweltbericht ggf. mit gesonderter Darstellung des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird beigefügt. Die Struktur von Grundsätzen und Zielen des RROP wird sich an den Vorgaben und der Systematik des LROP orientieren.

II Planungsinhalte

Die wesentlichen Ansprüche an das RROP sind die veränderten Anforderungen an die Raumnutzung. Es gilt diese zu koordinieren und allen Raumansprüchen den entsprechenden Wert bei zu messen. Dabei ist der planungspolitische Wille des Kreistages in das Konzept mit einzubeziehen.

Unter anderem sind folgende Schwerpunkte im Programm zu überarbeiten:

Ein wichtiges Ordnungsprinzip ist die zentralörtliche Gliederung. Im RROP werden die zentralörtlichen Funktionen als Grundzentren im Zusammenhang mit den Verflechtungsbereichen festgelegt. Dabei gilt es unter anderem die regionale Bedeutung des Einzelhandels im Landkreis zu überprüfen. Der Verflechtungsraum des Oberzentrums Oldenburg, des Mittelzentrums Delmenhorst mit der oberzentralen Teilfunktion Einzelhandel und der Stadt Bremen mit dem Landkreis Oldenburg ist zu betrachten. In diesem Zusammenhang steht auch die Siedlungsentwicklung für Wohnen, öffentliche Einrichtungen und Gewerbe vor allem unter dem Gesichtspunkt des demographischen Wandels und der räumlichen Zentrallage zwischen den Oberzentren Oldenburg und Bremen.

Im Landkreis Oldenburg ist der Flächennutzungsdruck und zum Teil schon die Flächennutzungskonkurrenz in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Für eine nachhaltige Raumentwicklung sind die landwirtschaftlichen Interessen mit anderen öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen. Dazu gehören die Siedlungsentwicklungen, Infrastrukturnutzungen, Trinkwassergewinnung, Rohstoffgewinnung, die Naherholungs- und Freiraumansprüche der Bevölkerung, Ansprüche des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Interessen aus dem Tourismus.

Im Rahmen des erforderlichen Ausbaus regenerativer Energien gilt es sowohl den landwirtschaftlichen Interessen bzw. den Interessen der Wohnbevölkerung als auch dem öffentlichen Interesse langfristig gerecht zu werden.

Die oben genannten und weitere Schwerpunkte finden sich insbesondere an folgenden Stellen im RROP wieder (die Gliederung ist dem LROP entnommen):

- 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur, darunter
 - stärkere Berücksichtigung der demographischen Entwicklungen
- 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur
 - Festlegung der Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden
- 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte, darunter
 - Festlegung der Funktionszuweisungen und räumliche Abgrenzung als zentrale Siedlungsbereiche
- 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen, darunter
 - Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie der Einzelhandelsstrukturen
- 3.1 Entwicklung der Freiraumstruktur, darunter die Themen
 - siedlungsnaher Freiräume
 - Natur und Landschaft
 - Natura 2000

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen, darunter die Themen

- Entwicklung von siedlungsnahen Freiraumstrukturen
- Land- und Forstwirtschaft im Zuge des voranschreitenden Konzentrationsprozesses
- Rohstoffgewinnung
- Landschaftsgebundene Erholung vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturpark Wildeshauser Geest, darunter ggf. Entwicklung von Erholungsschwerpunkten, Rad- und Wanderwegen
- Wasserwirtschaft

4.1 Mobilität und Verkehr, darunter die Themen

- Straßenverkehr, darunter ggf. Einbeziehen von Verfahren zu Ortsumgehungen u.a., ÖPNV, Schienenverkehr
- Einbindung der Logistikregion Hansalinie, sowie ggf. Entwicklung eines logistischen Knoten
- Regionaler Luftverkehr
- Fahrradverkehr

4.2 Energie, darunter

- Biogasanlagen, Abstimmungen zu anderen konkurrierenden Raumnutzungen
- Photovoltaik, Prüfungen auf die Verträglichkeit
- Windenergie, Prüfung auf die Verträglichkeit
- Leitungstrassen, Kriterien zur Sicherung und Entwicklung für die regionale Energiegewinnung und -verteilung

III Verfahrensablauf, Beteiligung

Schritte des Aufstellungsverfahrens:

Zur Aufstellung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 9 ROG, in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG, gehören u. a. folgende Schritte:

1. Bekanntgabe der Planungsabsichten
2. Erarbeitung des Entwurfs
3. Beteiligungsverfahren und öffentliche Auslegung
4. Erörterung der Stellungnahmen
5. Abwägung und Satzungsbeschluss
6. Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde
7. Bekanntmachung und
8. Inkrafttreten des RROP

Im Zuge des späteren Beteiligungsverfahrens wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum RROP-Entwurf und zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Beteiligte

Zu den öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten, die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht erhalten, gehören:

- die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
- die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
- die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz,
- die benachbarten Länder sowie

- die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 ROG
- die benachbarten Träger der Regionalplanung und
- die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.

Alle Beteiligten werden flankierend zum verfahrensrechtlichen Ablauf frühzeitig in den Entwurfsprozess mit eingebunden.

IV Beteiligung bei der Entwurfserarbeitung

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen mitzuteilen, soweit diese für die Erarbeitung des RROP-Entwurfs relevant sind. Bitte geben Sie diese Mitteilungen sowie ggf. entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Konzepte, Untersuchungen, Fachpläne) schriftlich **bis zum 31.01.2012** an den Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege. Bitte übersenden Sie kartographische Inhalte soweit möglich digital im shape - Format. Sollte aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer Dienststellen erforderlich sein, wird um kurzfristige Nachricht gebeten. Bei der Entwurfserarbeitung sollen ggf. gesonderte Gespräche mit den in der Sachfrage Betroffenen geführt werden. Die öffentlichen Stellen, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabebereich von Umweltauswirkungen der RROP-Neuaufstellung betroffen sein können, werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts beteiligt werden (Scoping). Nach Erstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren nach § 10 ROG durchgeführt.

Wildeshausen, den 14.10.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Ladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Montag, 24.10.11, 14:00 Uhr im Seminar- und Tagungshaus „Die Freudenburg“ in Bassum statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 94. Sitzung am 07.12.10 in Wildeshausen
3. Eröffnungsbilanz 2010
4. Geschäftsbericht 2010
5. Jahresabschluss 2010 (Bericht)

6. Haushalt 2012 (Bericht)
7. Entschädigungssatzung
8. Vorstellung „Straße der Megalithkultur“
9. Berichte aus der touristischen Arbeit
10. Verschiedenes

Wildeshausen, 13.10.11

Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 11. November 2011

Nr. 41/11

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises
Oldenburg205

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Zweckverband KommunalService NordWest
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
KommunalService Nordwest205

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 1/ IX am 15.11.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten
3. Feststellung der Fraktionen und Gruppen des Kreistages und ihrer Stärke
4. Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bestimmung der Vertreter/innen der/des Kreistagsvorsitzenden
7. Erlass einer Geschäftsordnung
8. Zusammensetzung und Bildung des Kreis Ausschusses
9. Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Landrates
10. Bildung der Ausschüsse
11. Zuteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen und Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen
12. Wahl des Kreisjägermeisters
13. Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
14. Wahl bzw. Bestimmung der Vertreter/innen des Landkreises Oldenburg in den verschiedenen Organisationen / Unternehmen / Einrichtungen
15. Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses der sozial erfahrenen Dritten
16. Berichte und Mitteilungen des Landrates
17. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
18. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunal-Service NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 29.11.2011, 10:00 Uhr die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkesee, durch.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 27.09.2011 im Rathaus Hude
5. Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2009 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2009
6. Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2011 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2011
7. Beschluss der Haushaltssatzung 2012 und des Wirtschaftsplanes 2012
8. Aktuelle Informationen zum Geschäftsgang
9. Termine
10. Anfragen, Anregungen und Sonstiges

Hude, den 08.11.2011

Uwe Nordhausen
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 18. November 2011

Nr. 42/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)207

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Harpstedt
Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 20.10.2011207

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GVE Anlagenverwaltung GmbH & Co.KG, Rienshof 2, 49439 Mühlen, hat zur Wasserversorgung der Farm Bissel eine Grundwasserentnahme von 20.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 77/2, Flur 45, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 17.11.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Gemeinde Harpstedt

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 20.10.2011

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen. Die Reihenfolge der Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Harpstedt, 24.10.2011

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Stellv. Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 25. November 2011

Nr. 43/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2012.....209

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)209

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)209

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hatten209

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2).....209

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2012

Die Jägerprüfung 2012 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 14.12.2011 stattfindet, beginnen und Ende März 2012 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 01.12.2011 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 16.11.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Diedrich u. Ingeborg Gramberg GbR, Zum Gramberg 1, 26209 Hatten, hat zur Frostschutzberegnung bei Sandkrug eine Grundwasserentnahme von 6.300 m³ jährlich auf dem Flurstück 63/20, Flur 1, Gemarkung Hatten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 23.11.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Landwirtschaft Gerno Köhrmann, Mühlenweg 77a, 26209 Hatten, hat zur Frostschutzberegnung bei Kirchhatten eine Grundwasserentnahme von 6.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 25/3, Flur 20, Gemarkung Hatten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 23.11.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 02.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.11.2011 in Kraft.

Kirchhatten, den 02.11.2011

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2)

Das Liegenschaftskataster der

**Gemeinde Stadt Wildeshausen,
Gemarkung Wildeshausen, Fluren 2, 3, 4, 5 und 6**

ist aus Anlass der Eintragung der Bodenschätzungsergebnisse gemäß Bodenschätzungsgesetz verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters im Raum 31 (Auskunft) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen,

vom 12. Dezember 2011 bis zum 11. Januar 2012

den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters. Die Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 16.11.2011

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen
Jens Meyer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 02. Dezember 2011

Nr. 44/11

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden,
Samtgemeinde Harpstedt und
Verbände**

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen
über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen
in Anwendung des Verfahrens nach dem
Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fass-
ung

hier: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 70 „Gartenbaubetrieb“,
Neerstedt212

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 ..212

Gemeinde Ganderkesee

107. Änderung des Flächennutzungsplanes213

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Z. geltenden Fassung.

hier: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gartenbaubetrieb“, Neerstedt

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 17.11.2011 (Az.: 111-11-15) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 16.06.2011 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 16.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gartenbaubetrieb“, Neerstedt einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die entsprechenden Geltungsbereiche sind in nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 17. F-Planänderung und Aufstellung B-Plan Nr. 70 „Gartenbaubetrieb“, Neerstedt

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 17. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 70 „Gartenbaubetrieb“, Neerstedt einschließlich Begründungen und Umweltberichten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 17. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 70 „Gartenbaubetrieb“, Neerstedt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 04. Juli 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	653.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	849.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
<i>Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i>	
	-196.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	611.500 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	745.500 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.

Nachrichtlich: Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen -149.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	250 %	
Gewerbesteuer	380 %	

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

27243 Dünsen, 4. Juli 2011

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.12.2011 bis 23.12.2011 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 29.11.2011

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 230 – „Hoykenkamp, nördlich Auf dem Hohenborn“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3001-10-15 am 19.10.2011 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (markierte Flächen).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 230 – „Hoykenkamp, nördlich Auf dem Hohenborn“ rechtsverbindlich. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 230 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 25.11.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 9. Dezember 2011

Nr. 45/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

107. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauungsplan Nr. 230 – „Hoykenkamp, nördlich Auf dem Hohenborn“216

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes KommunalService NordWest.....216

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

107. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 230 – „Hoykenkamp, nördlich Auf dem Hohenborn“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 230 – „Hoykenkamp, nördlich Auf dem Hohenborn“ beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 3001-10-15 am 19.10.2011 genehmigt. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (markierte Flächen).



Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 230 – „Hoykenkamp, nördlich Auf dem Hohenborn“ rechtsverbindlich. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 230 liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 204, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungs-

ansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 25.11.2011

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.11.2011 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2009 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis gemäß Jahresabschlussbericht vom 31.03.2010 und Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Ganderkesee vom 09.09.2011 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2009 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 12.12. - 23.12.11 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 02.12.2011

Zweckverband KommunalService NordWest
Nordhausen
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 16. Dezember 2011

Nr. 46/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg219

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung219

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.....219

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen, Ratsherren und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen220

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg222

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 2/ IX am 20.12.2011 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.11.2011 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Änderung der Geschäftsordnung
4. Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Oldenburg
5. Bestellung des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege
6. Benennung der Landschaftsbeauftragten im Landkreis Oldenburg
7. Bildung der Ausschüsse; hier: Benennung der Hinzugewählten
8. Bestimmung von Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss
9. Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz
10. Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkenarbitrordnung (Droschkenordnung)
11. Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Nds. Oberverwaltungsgericht Lüneburg
12. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
13. Berichte und Mitteilungen des Landrates
14. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
15. Anfragen und Anregungen

Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S.

701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 25.11.2010 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,74 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wardenburg, 08.12.2011

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 25.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

a) aus abflusslosen Sammelgruben	32,91 €
b) aus Hauskläranlagen	36,55 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wardenburg, 08.12.2011

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsfrauen, Ratsherren und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden ausschließlich im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Zusätzlich wird für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, der Fraktionen und für die von der Gemeinde anberaumten Besichtigungen, Besprechungen und Bereisungen innerhalb des Gemeindegebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gezahlt. Für Besichtigungen, die außerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, gilt § 6 dieser Satzung.
- (2) Bei aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Dauert eine Sitzung oder dauern aufeinander folgende Sitzungen länger als 6 Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Dies gilt nicht für Besichtigungen und Bereisungen.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen muss schriftlich nachgewiesen werden.

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben dem Betrag nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an stv. Bürgermeister/in	400,00 €
an Fraktionsvorsitzende	100,00 €

an Fraktionsvorsitzende zusätzlich je Fraktionsmitglied	6,00 €
---------------------------------------------------------	--------

an Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen im Verwaltungsausschuss	70,00 €
-----------------------------------------------------------------------	---------

an den Ratsvorsitzenden	40,00 €
-------------------------	---------

- (2) Treffen (auch durch den Vertretungsfall) mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigung gemäß dieser Satzung aufeinander, wird die höchste Entschädigung gezahlt.

§ 4 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 - Fahrtkosten

Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges monatlich Fahrtkosten an

Ratsfrauen und Ratsherren	30,00 €
Beigeordnete	40,00 €
stv. Bürgermeister/in gezahlt.	60,00 €

§ 6 - Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten können nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist.

§ 7 - Nachteilsausgleich

- (1) Die Gemeinde Wardenburg hält einen Nachteilsausgleich – auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht - nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt.
- (2) Ein Nachteilsausgleich kommt in Frage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können.
- (3) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben

sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

- (4) Ein nachgewiesener Nachteilsausgleich wird höchstens bis zu einem Betrag von 15,00 € pro Stunde gewährt, bei einer maximal zu entschädigenden Stundenzahl von höchstens 8 Stunden je Tag.

§ 8 - Reisekosten

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörende ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der die Bürgermeisterin angehört.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder und Auslagen gezahlt.

§ 9 - Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall ist die durch die Wahrnehmung des Mandats bedingte Einkommensminderung. Bei Arbeitnehmern ist dies der tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst; bei Selbständigen der nachgewiesene bzw. glaubhafte Verdienstaussfall.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht neben dem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles. Verdienstaussfall wird bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde gewährt.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 €, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (4) Verdienstaussfall sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden für Tätigkeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Für Selbständige und Landwirte wird die regelmäßige Arbeitszeit auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr werktäglich festgesetzt. Zu den tatsächlichen Sitzungs- und Besprechungszeiten sind die An- und Abfahrtszeiten bis zu jeweils einer Stunde hinzuzurechnen. Bei einer nachgewiesenen Schichtarbeit gilt die zeitliche Begrenzung nicht.
- (5) Der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz werden auf Antrag für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Mandats gewährt.

§ 10 - Ruhensvorschriften

- (1) Ruht das Mandat, entfällt der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung.
- (2) Wird die Funktion als stellvertretende/r Bürgermeister/in, als Fraktionsvorsitzende/r oder Beigeordnete/r wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesem Falle erhält der/die jeweilige Vertreter/in die zustehende Entschädigung.

II. Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 11 - Bezirksvorsteher/innen

- (1) Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt berechnet:

Pauschalbetrag je Ort- bzw. Bauernschaft	102,50 €
je Einwohner/in Bauernschaften	0,60 €
geschlossene Ortschaften (Achtermeer, Hundsmühlen, Südmoslefehn, Tungeln, Wardenburg)	0,50 €

- (2) Die Zahl der Einwohner/innen wird nach dem Stand vom 01.09. festgestellt und die Aufwandsentschädigung zum 01.10. eines jeden Jahres gezahlt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 12 - Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der hierfür bestehenden besonderen Satzung.

§ 13 - Behindertenbeirat und Seniorenbeirat

- (1) Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirates und des Seniorenbeirates erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall, die Fahrtkosten und die notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinaus zusätzliche, nachgewiesene Fahrtkosten erstattet werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 - Übertragbarkeit der Entschädigungsansprüche

Die Entschädigungsansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 15 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungsansprüche

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers / der Empfängerin.

§ 16 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 10.04.2008 außer Kraft.

Wardenburg, den 08.12.2011

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Die Gemeinde

- § 1 Name und Rechtspersönlichkeit
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel

II. Der Rat

- § 3 Mitglieder des Rates
- § 4 Aufgaben des Rates
- § 5 Festlegung von Wertgrenzen
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Ratsvorsitzende/r
- § 8 Vertretung des/der Ratsvorsitzenden
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Auslagensatz, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

III. Verwaltungsausschuss

- § 12 Zusammensetzung
- § 13 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

- § 14 Die Bürgermeisterin
- § 15 Aufgaben der Bürgermeisterin
- § 16 Vertretung der Bürgermeisterin
- § 17 Beamte und Beschäftigte
- § 18 Einwohnerversammlungen
- § 19 Anregungen und Beschwerden
- § 20 Bürgerbegehren
- § 21 Bürgerentscheid
- § 22 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Bezirksvorsteher

V. Schlussbestimmungen

I. Die Gemeinde

§ 1 – Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Wardenburg".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Folgende Gemeindeteile innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß § 19 NKomVG besonders benannt worden:
Achternholt, Achternmeer, Astrup, Benthullen, Charlottendorf-Ost, Charlottendorf-West, Harbern I, Harbern II, Höven, Hundsmühlen, Klein Bümmerstede, Littel, Oberlethe, Südmoslesfehn, Tungeln, Wardenburg, Westerburg, Westerholt.

§ 2 – Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wardenburg zeigt den Glockenturm der Wardenburger Kirche und darüber den gespaltenen Schild des früheren Geschlechts derer von Westerholte mit links einem blauen Balken auf weißem Feld und rechts einem weißen Balken auf blauem Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wardenburg zeigt im oberen Feld die Farbe blau und im unteren Feld die Farbe weiß. Die Mitte der Flagge ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (3) Das Siegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Wardenburg".

II. Der Rat

§ 3 – Mitglieder des Rates

- (1) Die Zahl der Ratsmitglieder richtet sich nach § 46 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschließung als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen, unbeschadet des Überwachungsrechtes des Rates gemäß § 58 Absatz 4 NKomVG, nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 – Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich gem. § 58 Abs. 3 NKomVG im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gemäß § 58 Abs. 4 NKomVG.

§ 5 – Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

bei Grundstücksangelegenheiten

Rat	über 60.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 60.000,00 €
Bürgermeisterin	bis 5.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Rat	über 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	bis 25.000,00 €

- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge z. B. mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern) nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt.

§ 6 – Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin ist zuständig für die ihr nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

Dazu gehören unter anderem:

- (a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- (b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - Erteilung von Prozessvollmachten
 - Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln
 - Löschungsbewilligungen
 - Abtretungserklärungen
 - Vorrangseinräumungen
- (c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 25.000,00 €
 - Aufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - sonstige Aufträge über Lieferungen und Leistungen bis 25.000,00 €
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt und die Deckung gewährleistet ist bis 2.500,00 €
 - bei Erlass von Forderungen bis 500,00 €
 - bei Stundung und Niederschlagungen von Forderungen ohne Wertgrenze

- (2) Werden Aufträge nach VOL über 25.000,00 € oder nach VOB über 50.000,00 € erteilt, so berichtet die Bürgermeisterin im Verwaltungsausschuss.

§ 7 – Ratsvorsitzende/r

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den/die Ratsvorsitzende/n nach näherer Bestimmung des § 61 Abs. 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er erhält die Ordnung aufrecht, stellt die Beschlussfähigkeit fest und übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (3) Der Ratsvorsitzende vertritt die Bürgermeisterin bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

§ 8 – Vertretung des/r Ratsvorsitzenden

Der Rat beschließt über die Benennung von einem/einer Vertreter/in des Ratsvorsitzenden.

§ 9 – Ausschüsse

- (1) Der Rat kann nach seinem Ermessen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse nach näherer Bestimmung des § 71 NKomVG bilden (Ratsausschüsse). Er kann neben Ratsmitgliedern andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Bestimmung von Vertretern der Ausschussmitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde geregelt.
- (3) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Gemeinde zu bilden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen (§ 73 NKomVG). Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben kein Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

§ 10 – Geschäftsordnung

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung für die Dauer seiner Wahlperiode. Diese regelt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse im Rahmen der Bestimmungen des NKomVG.

§ 11 – Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden besonders geregelt.

III. Verwaltungsausschuss

§ 12 – Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 NKomVG. Die Zahl der Beigeordneten bestimmt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin. Sie wird gemäß § 16 dieser Hauptsatzung vertreten.
- (3) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die/der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist ein/e Vertreter/in zu bestimmen. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn das von ihm/ihr vertretene Mitglied verhindert ist. Die Vertretung der Bürgermeisterin in der Führung des Vorsitzes gemäß Absatz (2) wird hierdurch nicht berührt. Die Fraktionen oder Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr ein/e zweite/r Vertreter/in bestimmt werden.
- (4) Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind, können an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NkomVG.

§ 13 – Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensweise regeln die § 74 bis § 79 NKomVG.
- (3) Der Verwaltungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt wird.

IV. Die Bürgermeisterin und die Verwaltung

§ 14 – Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist hauptamtlich tätig. Sie ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bürgermeisterin wird von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 15 – Aufgaben der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr durch Gesetz, insbesondere durch § 85 NKomVG zugewiesenen Aufgaben, sowie die Angelegenheiten, die ihr vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss übertragen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; sie regelt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung. Sie erlässt die notwendigen Dienst- und Geschäftsanweisungen für die Regelung des Dienstbetriebes und des Geschäftsganges.

Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

§ 16 – Vertretung der Bürgermeisterin

Der Rat wählt nach § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei gleichberechtigte, ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin.

Sie vertreten die Bürgermeisterin bei

- der repräsentativen Vertretung der Gemeinde
- der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung.

Für alle anderen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine Beamtin/einen Beamten oder eine Beschäftigte/einen Beschäftigten mit der allgemeinen Vertretung.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretender/r Bürgermeister/in mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Die Bürgermeisterin kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer Vertretung beauftragen.

§ 17 – Beamte und Beschäftigte der Gemeinde Wardenburg

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung der Beamten/innen der Gemeinde, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Er kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamten/innen durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Gemeinde, soweit Nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Er legt die Anzahl der jährlich zu vergebenden Ausbildungsplätze fest.
- (3) Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten der Bürgermeisterin übertragen
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Kindergartenbereich, soweit es sich nicht um die Kindergartenleiter/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen handelt;
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, soweit ihnen keine Führungs- und Leitungsfunktion zukommt;
 - Einstellung von Auszubildenden;
 - Eingruppierung und Zulagengewährung bei Beschäftigten;
 - Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten bei Beschäftigten der Gemeinde und Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Genehmigung von Tätigkeiten, die auch eine für die Gemeinde Wardenburg erhebliche Außenwirkung entfalten;

- kurzfristige Beschäftigungen aufgrund von Krankheitsfällen in allen Bereichen.

§ 18 – Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin soll die Einwohnerinnen und Einwohner auch in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichten. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 19 – Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wardenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 20 – Bürgerbegehren

Nach Eingang des Bürgerbegehrens veranlasst die Bürgermeisterin, mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften, eine Vorprüfung der Zulässigkeit und informiert umgehend den Verwaltungsausschuss. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zusammen mit dem Bürgerbegehren dem Verwaltungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Die benannten Vertreter der Unterzeichnenden erhalten nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses durch die Bürgermeisterin einen schriftlichen Bescheid.

§ 21 – Bürgerentscheid

- (1) Soweit das Bürgerbegehren zulässig ist, wird innerhalb von drei Monaten über die begehrte Sachentscheidung ein Bürgerentscheid herbeigeführt. Abstimmungstag und -zeit sowie weitere Einzelheiten werden durch den Verwaltungsausschuss bestimmt. Sie werden unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort.
- (2) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 22 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wardenburg werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) veröffentlicht.
- (5) Nach der Änderung von Satzungen oder Verordnungen wird die Bürgermeisterin ermächtigt, im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg die jeweils gültige neue Gesamtfassung bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreisausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.
- (6) Für Bekanntmachungen, die die Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen und vergleichbaren Planungen in den Gemeindeteilen Hundsmühlen, Südmoslesfehn und Tungeln betreffen gilt Folgendes:

Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse werden im Verkündungsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung ist in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) hinzuweisen.

Sonstige Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung (Landkreis- und Stadtausgabe der Nordwest-Zeitung) bekannt gemacht.

§ 23 – Bezirksvorsteher

Zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben bedient sich die Gemeinde der Bezirksvorsteher/innen.

V. Schlussbestimmungen

Vorstehende Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Wardenburg vom 10.07.2008 außer Kraft.

Wardenburg, den 08.12.2011

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2011

Freitag, den 23. Dezember 2011

Nr. 47/11

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg.....228

Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 08.07.2008 229

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....229

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)230

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)230

Gemeinde Groß Ippener
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Groß Ippener233

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg

Auf Grund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Oldenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wildeshausen.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt im halbgespaltenen und geteilten Schild im oberen ersten Feld auf goldenem Grund zwei rote Balken, im oberen zweiten Feld auf blauem Grund ein goldenes Steckkreuz, unten im goldenen Feld drei rote Rosen.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben blau und rot; sie enthält das vorstehende Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Oldenburg“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus der kreisangehörigen Stadt Wildeshausen, den Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude und Wardenburg sowie der Samtgemeinde Harpstedt mit den Mitgliedsgemeinden Beckeln, Colnrade, Dünsen, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseele, Prinzhöfte und Winkelsett.

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch eine vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gebildeten Ausschüsse. Sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt;
- d) Verträge als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede(r) Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Beamte auf Zeit

Neben dem/der allgemeinen Vertreter/in kann der Kreistag eine(n) weitere(n) leitende(n) Beamten/Beamtin als Kreisrat/Kreisrätin in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu wenden. Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Der Landrat / die Landrätin kann dem/der Antragsteller/in aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Oldenburg betreffen, sind ohne Beratung vom Landrat / von der Landrätin unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat / die Landrätin unterrichtet den/die Antragsteller/in, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ergänzend soll eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.oldenburg-kreis.de erfolgen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang beim Kreishaus in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Wildeshausen, den 20.12.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 08.07.2008

Aufgrund des § 51 des Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 13.10.98 (Nds. GVBl. Nr. 27/98, Seite 661) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 08.07.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 29/08 S. 141) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 1

Der Grundbetrag beträgt 2,40 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
Beim Einsatz eines Großraumtaxi (mind. 6 Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 5,40 € auf den Grundpreis zu erheben, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden.

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrtleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr gestaffelt
bis 3 km je angefangene 58,82 m-0,10 € = 1,70 €/km,
ab 3 km je angefangene 68,97 m-0,10 € = 1,45 €/km
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gestaffelt
bis 3 km je angefangene 55,55 m-0,10 € = 1,80 €/km,
ab 3 km je angefangene 64,52 m-0,10 € = 1,55 €/km

§ 8 Abs. 4

Wartezeiten sind mit 0,10 EURO je angefangene 18,00 Sekunden (20,00 EURO/Stunde) zu vergüten, wenn sie

durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast mündlich zu unterrichten.

§ 8 Abs. 6

Die Anzahl der beförderten Personen bleibt bei der Fahrpreisberechnung - abgesehen vom Abs. 1, Satz 2 - unberücksichtigt.

§ 8 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11

Die Absätze bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 20.12.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen.

Mit Bescheid vom 01.12.2011 wurde dem Antragsteller Herrn Heiner Middelbeck, Kleinenkneten Haus Nr. 58, 27793 Wildeshausen die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Legehennen in Wildeshausen, Kleinenkneten Haus Nr. 58, Gemarkung Wildeshausen, Flur 21, Flurstück 154/4 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 58.001 Plätzen..

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 7.1 Buchstabe a, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2472) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2729), in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 30.12.2011 bis zum 13.01.2012 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 163, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 15.12.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Heinrich Schütte, Dorfkamp 6, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Grundwasserentnahmen beantragt:

13.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 16/1, Flur 39, Gemarkung Großenkneten,

3.300 m³ jährlich auf dem Flurstück 36, Flur 8, Gemarkung Großenkneten,

4.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 110/1, Flur 46, Gemarkung Großenkneten.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 22.12.2011

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für

1. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 2. und 3. erfasst;
2. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Nachstehend werden Spielgeräte und Musikautomaten auch zusammen „Spielgeräte“ genannt;
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (auch Personalcomputer) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind der Betrieb von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
4. die nach ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 dieser Satzung.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S. des § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes i.S. von § 1 dieser Satzung an einem der dort genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Erhebungsform / Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken das Einzelergebnis. Als Einzelergebnis gilt die Bruttokasse. Es errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (einschließlich der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld;
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einzelergebnisses.

- (2) Der Steuersatz bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Spielgerät bei

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Spielgeräte zu Buchstaben c) und e) | 84,00 EURO |
| b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellorten aufgestellt sind, mit Ausnahme der Spielgeräte zu Buchstaben c) und e) | 15,00 EURO |
| - bei bis zu 3 aufgestellten Spielgeräten | 43,00 EURO |
| - für jedes weitere Spielgerät | |
| c) Spielgeräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 EURO |
| d) Spielgeräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token, Jetons oder ähnlichen Spiel- oder Wertmarken bespielt werden können | 30,00 EURO |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EURO |
| f) Musikautomaten | |
| - die in Spielhallen aufgestellt sind | 20,00 EURO |
| - die an anderen Aufstellorten aufgestellt sind | 10,00 EURO |

- (3) Die Voraussetzungen für die Erhebung einer erhöhten Steuer gem. vorstehend Abs. (2) Buchstabe c) sind insbesondere als gegeben anzusehen, wenn ein auf dem Spielgerät installiertes Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdeten Medien aufgenommen wurde.

§ 7 Erhebungszeitraum / Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgegebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Ablesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesungszeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

Der Steuererklärung i. S. des Absatzes 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgenden Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Steuerklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird hierfür die festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Gemeindekasse Ganderkesee zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 dieser Satzung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Spielgerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Zugangs der Anzeige bei der Gemeinde.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Aufstell- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinforma-

tion, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerschuldnerin / den Steuerschuldner nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Steuerschuldnerin / denselben Steuerschuldner betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c) entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11. Dezember 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2011

Gemeinde Ganderkesee
Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Ippener

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Groß Ippener

Aufgrund des § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 500,-, die seinem Vertreter zusteht, wenn er den Bürgermeister länger als einen Monat vertritt.

Der 1. stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 100,-.

§ 2

Die Satzung vom 23.11.2006 tritt außer Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Groß Ippener, den 13.12.2011

Gemeinde Groß Ippener
gez. Drube
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.